

2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I
(Verfassungsbestimmung)****Meinungs- und Informationsfreiheit**

§ 1. (1) Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu vertreten. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, unbehindert von behördlichen Eingriffen und ohne Rücksicht auf Bundes- und Landesgrenzen Informationen und Ideen aller Art in Wort, Schrift, Druck, Bild, Ton oder in einem anderen Verständigungsmittel eigener Wahl zu suchen, zu empfangen, mitzuteilen und zu verbreiten.

(2) Jede Zensur ist unzulässig. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information darf auch nicht durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Dies schließt es aber nicht aus, die Inbetriebnahme von Rundfunk- und Lichtspielunternehmen durch Gesetz an eine Genehmigung zu binden.

(3) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie durch Gesetz insoweit Beschränkungen unterworfen werden, als dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit, der Moral, des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Nachrichten oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung unentbehrlich ist.

Medienfreiheit

§ 2. (1) Zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information und zur Förderung seiner Ausübung ist die volle Freiheit der Presse und des Rundfunks gewährleistet.

Beschränkungen dieser Freiheit sind nur unter den im § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bedingungen mit der Maßgabe zulässig, daß die behördliche Einstellung von periodischen Druckwerken sowie behördliche Post- und Fernmeldeverbote jedenfalls unzulässig sind.

(2) Unrichtige oder irreführend unvollständige Tatsachenmitteilungen in Presse und Rundfunk berechtigen die hievon erheblich betroffene Person zu einer Entgegnung mit annähernd gleichem Veröffentlichungswert. Die näheren Bestimmungen über die Entgegnung sind durch Bundesgesetz festzulegen.

(3) Im Hinblick auf ihre Aufgabe für die Öffentlichkeit ist der Bestand einer vielfältigen und unabhängigen Presse gewährleistet.

(4) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die näheren Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.

(5) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

ARTIKEL II**Erster Abschnitt****Schutz der journalistischen Berufsausübung;
Redaktionsstatuten****Schutz der journalistischen Berufsausübung**

§ 3. (1) Jeder Medienmitarbeiter hat das Recht, seine Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung

einer Veröffentlichung zu verweigern, die seiner Meinung in grundsätzlichen Fragen oder den Grundsätzen des journalistischen Berufes widerspricht.

(2) Seine Weigerung darf keine arbeitsrechtlichen Nachteile zur Folge haben, es sei denn, daß die der Weigerung zugrunde liegende Meinung der Erklärung des Herausgebers über die grundlegende Richtung des periodischen Druckwerkes widerspricht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die technisch redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen und die Bearbeitung von Nachrichten.

Vereinbarung und Kündigung von Redaktionsstatuten

§ 4. (1) Für die Betriebe der periodischen Druckwerke und der Mediendienste, in denen dauernd mindestens fünf journalistisch tätige Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind Redaktionsstatuten zu vereinbaren. Sie können in Form eines Kollektivvertrages oder, insoweit darüber kollektivvertragliche Regelungen nicht bestehen, in Form einer Vereinbarung zwischen dem Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß abgeschlossen werden.

(2) Zu den Verhandlungen zwischen dem Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß über den Abschluß eines Redaktionsstatuts sind der für die journalistisch tätigen Arbeitnehmer zuständige Betriebsrat und die für diese Arbeitnehmer zuständige kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigung einzuladen. Betriebsrat und Berufsvereinigung können sich durch Vertreter an den Verhandlungen beteiligen.

(3) Der Medieninhaber und der Redaktionsausschuß können ein Redaktionsstatut jeweils dem anderen gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsletzten schriftlich aufkündigen. Im Fall der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Redaktionsstatuts aufzunehmen.

Inhalt der Redaktionsstatuten

§ 5. (1) Die Redaktionsstatuten haben nähere Bestimmungen zu enthalten

1. in Ansehung der Mitwirkung der journalistisch tätigen Arbeitnehmer an den publizistischen Aufgaben über

- a) die Pflicht des Medieninhabers, dafür zu sorgen, daß der Redaktionsausschuß über alle wesentlichen Vorhaben und Änderungen in publizistischen Angelegenheiten und über alle geplanten Änderungen der Rechtsform oder der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse des Medienunternehmens, soweit sie publizistische Bedeu-

tung haben können, ehestmöglich informiert wird;

- b) das Recht des Redaktionsausschusses, zu solchen Vorhaben und Änderungen sowie auch sonst in allen wesentlichen publizistischen Angelegenheiten Vorschläge zu erstatten, zu denen der Medieninhaber ehestmöglich Stellung zu nehmen hat;
- c) das Recht des Redaktionsausschusses, vor Bestellung oder Abberufung des Chefredakteurs oder eines Ressortleiters dazu gehört zu werden und Vorschläge zu erstatten, zu denen der Medieninhaber ehestmöglich Stellung zu nehmen hat;

2. in Ansehung der Regelung der journalistischen Berufsausübung, insbesondere über

- a) die Pflicht des Chefredakteurs und anderer redaktioneller Vorgesetzter, von der beabsichtigten Ablehnung eines Beitrages, in dem ein Medienmitarbeiter seine Meinung (§ 3) zum Ausdruck bringt oder der vereinbarungsgemäß mit dem Namen des Verfassers gezeichnet veröffentlicht werden soll, den Betroffenen in Kenntnis zu setzen und bei beabsichtigter Änderung eines solchen Beitrages mit dem Betroffenen das Einvernehmen darüber zu suchen;
- b) die Pflicht des redaktionellen Vorgesetzten, bei Nichteinigung über eine Änderung eines namentlich gezeichneten Beitrages (Buchstabe a) diesen zurückzustellen, es sei denn, daß dadurch das zeitgerechte Erscheinen oder die publizistische Wettbewerbsfähigkeit gefährdet wäre; in einem solchen Fall darf der geänderte Beitrag nur dann unter dem Namen des Medienmitarbeiters veröffentlicht werden, wenn dieser der Nennung seines Namens trotz der Änderung zustimmt;
- c) das Recht des betroffenen Medienmitarbeiters und redaktionellen Vorgesetzten, bei Ablehnung oder bei Nichteinigung über die Änderung des Beitrages (Buchstabe a) den Redaktionsausschuß anzurufen, der innerhalb einer im Redaktionsstatut zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme darüber zu erstatten hat, ob die Ablehnung oder Änderung begründet ist;
- d) das Recht des Redaktionsausschusses und des redaktionellen Vorgesetzten, in Fällen, in denen der Redaktionsausschuß die Ablehnung oder Änderung des Beitrages mißbilligt, die Feststellung einer innerbetrieblichen Schiedsinstanz darüber herbeizuführen, ob die Ablehnung oder Änderung begründet ist;
- e) das Recht des Medienmitarbeiters, eine Weisung in publizistischen Angelegenheiten abzulehnen, die nicht von einem re-

daktionellen Vorgesetzten erteilt wird; dies gilt nicht für Chefredakteure.

(2) Auch Medienmitarbeiter des Betriebes, die nicht Arbeitnehmer sind, aber ihre journalistische Tätigkeit für den Betrieb ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben, können sich auf Rechte berufen, die in einem Redaktionsstatut durch Bestimmungen des im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Inhalts eingeräumt werden.

Schlichtungsverfahren und Schiedsspruch

§ 6. (1) Kommt innerhalb von sechs Monaten von dem Tage an, an dem dem Medieninhaber oder dem Redaktionsausschuß die Aufforderung des jeweils anderen zugegangen ist, ein Redaktionsstatut abzuschließen, ein solches nicht zustande, so haben der Medieninhaber und der Redaktionsausschuß binnen vierzehn Tagen je drei Vertreter als Mitglieder einer Schiedskommission zu bestellen. Je einer dieser Vertreter muß außerhalb des Medienbetriebes stehen und im Einvernehmen mit der zuständigen kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigung, allenfalls der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung bestellt werden. Die Schiedskommission hat binnen weiterer vierzehn Tage zusammenzutreten und in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.

(2) Die Schiedskommission hat zwischen dem Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß zu vermitteln und auf die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts hinzuwirken. Führt das Schlichtungsverfahren nicht binnen drei Monaten zum Abschluß eines Redaktionsstatuts, so kann die Schiedskommission binnen weiterer drei Monate mit einfacher Mehrheit durch Schiedsspruch ein Redaktionsstatut festsetzen, wenn der Medieninhaber und der Redaktionsausschuß zuvor eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie einen solchen Schiedsspruch anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, daß dem Schiedsspruch die Mehrheit sowohl der vom Medieninhaber als auch der vom Redaktionsausschuß bestellten Mitglieder zugestimmt haben. In einem solchen Fall kommt ein Redaktionsstatut durch Schiedsspruch nur dann rechtswirksam zustande, wenn die Schiedskommission dieses mit solcher Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt.

(3) Sind Anerkennungserklärungen nicht abgegeben worden, so kann die Schiedskommission nach erfolglosem Ablauf des durch drei Monate geführten Schlichtungsverfahrens ein Redaktionsstatut mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder empfehlen.

Redaktionsversammlung

§ 7. (1) In den Betrieben der periodischen Druckwerke und der Mediendienste, in denen dauernd mindestens fünf journalistisch tätige Arbeitnehmer beschäftigt werden, hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Versammlung der journalistisch tätigen Arbeitnehmer (Redaktionsversammlung) stattzufinden.

(2) Die Einberufung der Redaktionsversammlung obliegt dem Redaktionsausschuß. Besteht ein solcher nicht oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind entweder der an Lebensjahren älteste journalistisch tätige Arbeitnehmer oder mindestens so viele journalistisch tätige Arbeitnehmer, als Mitglieder des Redaktionsausschusses zu wählen sind, ist aber nur ein Redaktionssprecher zu wählen (§ 8 Abs. 1), jeder journalistisch tätige Arbeitnehmer zur Einberufung berechtigt. Üben diese Arbeitnehmer ihr Recht zur Einberufung nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nicht aus, so ist, wenn in dem Medienbetrieb dauernd mindestens zehn journalistisch tätige Arbeitnehmer beschäftigt werden, die für die journalistisch tätigen Arbeitnehmer zuständige kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigung zur Einberufung der Redaktionsversammlung berechtigt.

(3) Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der in der Redaktionsversammlung stimmberechtigten Arbeitnehmer oder, wenn der Redaktionsausschuß drei oder mehr Mitglieder hat, ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Redaktionsversammlung ist nicht öffentlich. Den Vorsitz in der Redaktionsversammlung führt der Vorsitzende des Redaktionsausschusses, in den Fällen des Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Einberufer; dieser kann die Vorsitzführung einem Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Arbeitnehmer übertragen. Auf Zeit und Ort der Versammlung ist § 47 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, auf die Teilnahme des Medieninhabers und einer überbetrieblichen Interessenvertretung § 48 ArbVG sinngemäß anzuwenden. Zur Teilnahme an der Redaktionsversammlung sind auch der für die journalistisch tätigen Arbeitnehmer zuständige Betriebsrat und die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Medienmitarbeiter berechtigt.

(5) Der Redaktionsversammlung obliegt die Wahl des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses oder eines Redaktionssprechers und die Enthebung des Redaktionsausschusses sowie die Behandlung der Berichte des Redaktionsausschusses. Dabei sind hinsichtlich der Stimmberechtigung der journalistisch tätigen Arbeitnehmer § 49 Abs. 1 erster Satz ArbVG, hinsichtlich der Beschlussfassung in der Redaktionsversammlung § 49 Abs. 2 erster und

zweiter Satz und Abs. 3 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

Redaktionsausschuß

§ 8. (1) Dem Redaktionsausschuß haben in Betrieben, in denen dauernd zwar mehr als zehn, aber höchstens zwanzig journalistisch tätige Arbeitnehmer beschäftigt werden, zwei Mitglieder und in Betrieben mit einer größeren Anzahl solcher Arbeitnehmer für je angefangene weitere zehn journalistisch tätige Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied mehr anzugehören. In Betrieben, in denen zwar mindestens fünf, aber nicht mehr als zehn journalistisch tätige Arbeitnehmer dauernd beschäftigt werden, hat ein Redaktionssprecher die sonst dem Redaktionsausschuß zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Die Zahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses oder die Wahl eines Redaktionssprechers bestimmt sich nach der Zahl der journalistisch tätigen Arbeitnehmer am Tag der Wahl des Vorstandes zur Wahl des Redaktionsausschusses; eine spätere Änderung der Zahl der journalistisch tätigen Arbeitnehmer ist auf die Zahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses ohne Einfluß.

(2) Die Mitglieder des Redaktionsausschusses oder der Redaktionssprecher sind in der Redaktionsversammlung von den journalistisch tätigen Arbeitnehmern des Betriebes zu wählen. Hinsichtlich der Wahlgrundsätze und des aktiven und passiven Wahlrechtes der journalistisch tätigen Arbeitnehmer sind die §§ 51, 52 Abs. 2 erster Satz und 53 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 2 sowie Abs. 5 ArbVG, hinsichtlich der Berufung des Wahlvorstandes, der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, der Mitteilung des Wahlergebnisses und des vereinfachten Wahlverfahrens die §§ 54 bis 58 ArbVG sinngemäß anzuwenden, § 54 dabei mit der Maßgabe, daß sein Abs. 3 für alle Betriebe gilt, in denen zumindest zehn journalistisch tätige Arbeitnehmer beschäftigt werden. Auf die Anfechtung und Nichtigkeit der Wahl sind die §§ 59 und 60 ArbVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß auch der Betriebsrat zur Anfechtung der Wahl des Redaktionsausschusses oder Redaktionssprechers berechtigt ist.

(3) Der Redaktionsausschuß hat seine Aufgaben im Interesse der journalistisch tätigen Medienmitarbeiter wahrzunehmen und dabei mit dem zuständigen Betriebsrat das Einvernehmen zu suchen. Der Betriebsrat kann einen Vertreter zu den Sitzungen des Redaktionsausschusses entsenden; dem Vertreter kommt beratende Stimme zu.

(4) Auf den Redaktionsausschuß sind hinsichtlich der Tätigkeitsdauer und deren vorzeitiger Beendigung die §§ 61 Abs. 1 und 62 ArbVG, hinsichtlich des Beginnes und Erlöschens der Mitgliedschaft und hinsichtlich der

Ersatzmitglieder die §§ 64 Abs. 1, 3 und 4 sowie 65 ArbVG, hinsichtlich der Konstituierung § 66 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 ArbVG, hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlußfassung die §§ 67 und 68 Abs. 1 und 2 erster, zweiter und vierter Satz und Abs. 3 ArbVG, hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben § 69 Abs. 1 ArbVG, hinsichtlich der Vertretung nach außen § 71 ArbVG und hinsichtlich der Beistellung von Sacherfordernissen § 72 ArbVG sinngemäß anzuwenden. § 66 Abs. 8 ArbVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses durch Anschlag im Betrieb kundzumachen und sonst dem zuständigen Betriebsrat und dem Medieninhaber anzuzeigen sind. Auf die Rechtsstellung der Mitglieder des Redaktionsausschusses und des Wahlvorstandes zur Wahl desselben sind die §§ 115 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, 3 und 4 ArbVG sinngemäß anzuwenden. Den Mitgliedern des Redaktionsausschusses ist die für die Erfüllung ihrer Obliegenheit erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Die Kündigung oder Entlassung eines journalistisch tätigen Arbeitnehmers kann auch dann angefochten werden, wenn sie wegen dessen Tätigkeit im Redaktionsausschuß, dessen Bewerbung zum Redaktionsausschuß, wegen dessen Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes zur Wahl des Redaktionsausschusses oder wegen der Einberufung der Redaktionsversammlung erfolgt. Im übrigen gelten die §§ 105 und 106 ArbVG sinngemäß.

Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten

§ 9. (1) Die im § 5 Abs. 1 Z. 2-Buchstabe d vorgesehene Schiedsinstanz ist paritätisch aus Vertretern des Medieninhabers und Vertretern des Redaktionsausschusses zu bilden. Die Schiedsinstanz entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Durch die Schaffung einer solchen Schiedsinstanz wird eine gesetzlich vorgesehene Anrufung der Gerichte nicht ausgeschlossen.

(2) Über Streitigkeiten zwischen dem Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß über die Ausübung von Rechten oder die Erfüllung von Pflichten auf Grund von Bestimmungen im Sinn des § 5 Abs. 1 Z. 1 in einem Redaktionsstatut entscheidet das Einigungsamt auf Antrag des Medieninhabers oder des Redaktionsausschusses.

(3) In Streitigkeiten, die die Geschäftsführung im Redaktionsausschuß, die Mitgliedschaft zum Redaktionsausschuß, die Rechtsstellung der Mitglieder, die Befugnisse oder die Beendigung der Funktion des Redaktionsausschusses betreffen, hat das Einigungsamt einen Ausgleich anzustreben und erforderlichenfalls eine Entscheidung zu fällen. Das Einigungsamt hat in Streitigkeiten über die Geschäftsführung im Redaktionsausschuß auf Antrag jedes Mitgliedes desselben und über alle anderen in diesem Absatz angeführten Streitigkeiten auf Antrag des Redak-

tionsausschusses oder des Medieninhabers tätig zu werden. Von einer Anrufung des Einigungsamtes hat der Redaktionsausschuß den Betriebsrat in Kenntnis zu setzen.

Zweiter Abschnitt

Persönlichkeitsschutz

Üble Nachrede und Verleumdung

§ 10. (1) Wird in einem Medienwerk, einer Rundfunksendung, einer Mitteilung eines Mediendienstes oder in einem Film der objektive Tatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene Anspruch auf eine Geldbuße bis zu 100 000 S als Genugtuung für die erlittene Kränkung. Bei Bestimmung der Höhe der Geldbuße ist auch auf den Umfang und die Auswirkungen der Verbreitung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht wenn erwiesen ist, daß ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung bestanden hat und daß auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Diese Beweise sind nur aufzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner darauf beruft. Über Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist nur der Wahrheitsbeweis, und zwar nur in dem Umfang zuzulassen, in dem er nach § 11 Abs. 2 zugelassen werden könnte.

(3) Unter den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen hat der Betroffene, unbeschadet anderer oder weitergehender Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften, auch einen schadenersatzrechtlichen Anspruch auf Ersatz der durch die Veröffentlichung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 11. (1) Wird in einem Medienwerk, einer Rundfunksendung, einer Mitteilung eines Mediendienstes oder in einem Film der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu mindern, so hat der Betroffene Anspruch auf eine Geldbuße bis zu 100 000 S als Genugtuung für die erlittene Kränkung. § 10 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn erwiesen ist, daß an der Veröffentlichung wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit Tatsachen des öffentlichen Lebens ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit bestanden hat und daß die Behauptung wahr ist. Der Anspruch besteht auch dann nicht, wenn nach den Umständen angenommen werden konnte, daß

der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war. Diese Beweise sind nur dann aufzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner darauf beruft.

Geltendmachung des Anspruches

§ 12. (1) Die Ansprüche nach den §§ 10 und 11 bestehen gegen den Medieninhaber, bei nicht periodischen Medienwerken gegen den Verleger und bei Mitteilungen eines Mediendienstes gegen den Inhaber.

(2) Den Anspruch auf eine Geldbuße hat der Verletzte in dem wegen der üblen Nachrede oder Verleumdung geführten Strafverfahren oder selbständigen Verfahren als Privatankläger oder Privatbeteiligter, kommt es aber nicht zu einem solchen Verfahren, mit einem selbständigen Antrag binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung bei Gericht (§ 48 Abs. 3) geltend zu machen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile nach § 10 Abs. 3 ist, unbeschadet der Möglichkeit, sich mit dem Anspruch dem Strafverfahren anzuschließen, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(4) Auf den selbständigen Antrag (Abs. 2) sind die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Auf Verlangen des Antragstellers ist in Verfahren wegen Ansprüchen nach § 11 die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen.
2. Über den selbständigen Antrag ist durch Urteil zu erkennen. Einem Abwesenheitsurteil steht nicht entgegen, daß der Antragsgegner noch nicht gerichtlich vernommen worden ist.
3. Für die Zahlung der Geldbuße ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen.
4. Hinsichtlich der Anfechtung des Urteils durch Berufung vertritt die Entscheidung über den Antrag den Ausspruch über die Schuld und die Entscheidung über die Höhe der Geldbuße den Ausspruch über die Strafe.
5. Der Zuspruch einer Geldbuße ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

Entgegnung

§ 13. (1) Jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medienwerk oder in einem Rundfunkprogramm in Schrift, Bild oder Ton verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Entgegnung in diesem Medium.

(2) Entgegnungszugängliche Tatsachenmitteilungen sind Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht.

(3) Die Entgegnung hat sich auf die Darstellung zu beschränken, daß und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder in irreführender Weise unvollständig sei und woraus sich dies ergebe, sowie auf die Behauptung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen. Die Entgegnung darf nur den hierzu erforderlichen Umfang haben. Sie muß in deutscher Sprache oder in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht, abgefaßt sein.

Nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens

§ 14. (1) Auf Verlangen einer Person, über die in einem periodischen Medienwerk oder in einem Rundfunkprogramm berichtet worden ist, sie sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig oder gegen sie sei ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist, wenn der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt hat oder die Vorerhebungen oder das eingeleitete Verfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet worden sind, eine Mitteilung darüber in dem periodischen Medienwerk oder in dem Rundfunkprogramm unentgeltlich zu veröffentlichen.

(2) Die Mitteilung muß sich in ihrem Inhalt auf das zu dem angestrebten Rechtsschutz Erforderliche beschränken und in deutscher Sprache oder in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht, abgefaßt sein.

Ausschluß der Veröffentlichungspflicht

§ 15. (1) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung oder Mitteilung eine als solche gehörig gekennzeichnete Anzeige oder Information, die dem geschäftlichen Verkehr dient, oder einen Aufruf oder eine Meldung im Sinn des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 397/1974 betrifft;
2. wenn die Entgegnung oder Mitteilung einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser Körperschaften betrifft, es sei denn, daß die Veröffentlichung dem § 10 oder § 11 zuwiderliefe;

3. wenn die Entgegnung oder Mitteilung eine Tatsachenmitteilung betrifft, zu deren Veröffentlichung eine gesetzliche Pflicht besteht, und es sich nicht um eine Belangsendung (§ 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 397/1974) handelt;

4. wenn die Tatsachenmitteilung für den Betroffenen unerheblich ist, wenn die Veröffentlichung, auf die sich die Entgegnung bezieht, auch eine Mitteilung enthält, die zumindest im wesentlichen die Behauptung des Betroffenen wiedergibt, oder wenn dem Betroffenen zu einer Gegendarstellung in derselben oder einer anderen gleichwertigen Veröffentlichung angemessene Gelegenheit geboten worden ist, er davon aber keinen Gebrauch gemacht hat;

5. wenn in dem periodischen Medienwerk oder in dem Rundfunkprogramm zu der Veröffentlichung, auf die sich die Entgegnung oder die Mitteilung bezieht,

- a) bereits eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung veröffentlicht worden ist, oder
- b) auf wessen Verlangen immer, bereits die gleichwertige Veröffentlichung einer im wesentlichen inhaltsgleichen gesetzesgemäßen Entgegnung oder Mitteilung erwirkt worden ist, mag die Veröffentlichung auch verspätet geschehen sein;

6. wenn die begehrte Entgegnung, sei es auch nur in einzelnen Teilen, ihrem Inhalt nach unwahr ist; oder

7. wenn die Entgegnung oder Mitteilung nicht innerhalb der im § 16 bestimmten Frist einlangt.

(2) Die Veröffentlichung der Entgegnung ist zu verweigern, wenn sie den objektiven Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung herstellen würde.

Veröffentlichungsbegehren

§ 16. (1) Das Veröffentlichungsbegehren ist schriftlich an die Redaktion des Medienunternehmens, wenn sich aber das Begehren auf eine Sendung des Österreichischen Rundfunks bezieht, an den Generalintendanten zu richten. Der Generalintendant hat das Begehren unverzüglich an den für die Gestaltung der betreffenden Sendung zuständigen Programm- oder Landesintendanten weiterzuleiten. Diesen trifft die Pflicht zur Veröffentlichung; war die betreffende Tatsachenmitteilung in einer Belangsendung enthalten, so trifft die Pflicht zur Veröffentlichung die politische Partei oder den Interessenverband im Sinne des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 397/1974. Die Weiterleitung ist dem Entgegnungswerber schriftlich bekanntzugeben.

(2) Das Begehren nach Veröffentlichung einer Entgegnung muß binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung erschienen ist, in der Redaktion oder beim Generalintendanten einlangen. Enthalten die Nummern eines Medienwerkes Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.

(3) Das Begehren nach Veröffentlichung einer nachträglichen Mitteilung muß binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages einlangen, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Beendigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat.

(4) Wird zur Entgegnung die Veröffentlichung eines Stand- oder Laufbildes im Fernsehen begehrt, so kann dem Begehren ein hierfür geeignetes Bild beigelegt werden.

(5) Die Richtigkeit einer nachträglichen Mitteilung ist durch ein Amtszeugnis über die Verfahrensbeendigung nachzuweisen, das der Staatsanwalt oder das Strafgericht auf Verlangen auszustellen hat.

Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung

§ 17. (1) Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist in den Ausgaben des Medienwerkes oder in den Programmen des Rundfunks zu veröffentlichen, in denen die Mitteilung, auf die sie sich bezieht, erschienen ist, und zwar im Rundfunk spätestens am dritten Werktag nach Einlangen, sonst in der ersten oder zweiten nach Einlangen der Entgegnung oder Mitteilung erscheinenden Nummer.

(2) Die Entgegnung oder Mitteilung zu einer Belangsendung ist innerhalb der Sendezeit zu veröffentlichen, die dem Gestalter der Belangsendung zur Verfügung steht, und zwar zum ersten oder zweiten nach Einlangen des Begehrens zustehenden Sendetermin, liegt jedoch keiner dieser Termine innerhalb von acht Tagen nach Einlangen des Begehrens, zum nächstfolgenden Termin.

(3) Die Veröffentlichung ist als Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung zu bezeichnen. Sie hat den Namen des Betroffenen und einen Hinweis darauf zu enthalten, auf welche Nummer oder Sendung sie sich bezieht. Die Entgegnung oder Mitteilung ist so zu veröffentlichen, daß ihre Wiedergabe den zumindest annähernd gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht. Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Entgegnung oder Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird.

Die Veröffentlichung im Fernsehen hat durch Verlesung des Textes zu geschehen. Eine Entgegnung ist in Form eines Stand- oder Laufbildes dann zu veröffentlichen, wenn die Tatsachenmitteilung gleichfalls in Form einer bildlichen Darstellung verbreitet worden ist und der mit der Entgegnung angestrebte Rechtsschutz nur mit dieser Veröffentlichungsform erreicht werden kann. Ist eine Tatsachenmitteilung im Rundfunk in einem Programm wiederholt oder zu mehreren Tageszeiten verbreitet worden, so genügt die einmalige Veröffentlichung der Entgegnung oder Mitteilung zu jenem der in Betracht kommenden Zeitpunkte, zu dem sie den größten Veröffentlichungswert hat.

(4) Die Veröffentlichung hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben.

Gerichtliches Verfahren

§ 18. (1) Wird die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung nicht oder nicht gehörig veröffentlicht, so kann der Betroffene binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem die Entgegnung oder Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, bei Gericht (§ 48 Abs. 3) einen Antrag auf Anordnung der Veröffentlichung der Entgegnung oder Mitteilung stellen.

(2) Der Antrag ist gegen den Verleger, bezieht sich die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung auf eine Rundfunksendung, gegen den Medieninhaber, bezieht sie sich aber auf eine Belangsendung gegen die politische Partei oder den Interessenverband (§ 16 Abs. 1) zu richten.

(3) Das Gericht hat den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, binnen drei Tagen seine Einwendungen und Beweismittel dem Gericht schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls dem Antrag Folge gegeben werde. Allfällige Einwendungen sind dem Antragsteller zu einer Gegenäußerung und zur Bekanntgabe von Beweismitteln, wofür ihm eine Frist von drei Tagen zu setzen ist, zuzustellen. Andere Einwände und Beweismittel als die in den Einwendungen und in der Gegenäußerung vorgebrachten können, unbeschadet der nachträglichen Verfahrensfortsetzung nach § 23, im weiteren Verfahren nicht mehr geltend gemacht und benützt werden.

§ 19. (1) Das Gericht hat über den Antrag, wenn Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben wurden, binnen zwei Tagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung, wurden aber Einwendungen erhoben, binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Ein Samstag, Sonntag oder

gesetzlicher Feiertag ist in die Zweitagesfrist nicht einzurechnen.

(2) Der Antragsgegner hat zu behaupten und zu beweisen, daß die Pflicht zur Veröffentlichung nicht besteht.

(3) Unbeschadet der nachträglichen Verfahrensfortsetzung (§ 23) steht die Einwendung, die Entgegnung sei ihrem Inhalt nach unwahr, einer Entscheidung auf vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Entgegnung nicht entgegen, wenn die dazu angebotenen Beweise entweder nicht innerhalb der für eine Entscheidung gesetzten Frist aufgenommen werden können oder nicht ausreichen, als erwiesen anzunehmen, daß die Entgegnung zur Gänze oder zum Teil unwahr ist. Wird in einem solchen Fall auf Veröffentlichung der Entgegnung erkannt, so ist die Entscheidung über eine begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten.

(4) Das Urteil kann mit Berufung angefochten werden. Sie hat, insoweit auf Veröffentlichung der Entgegnung oder Mitteilung erkannt worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Urteilsmäßige Veröffentlichung

§ 20. (1) Auf Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung ist zu erkennen, wenn sie zu Unrecht nicht oder nicht gehörig veröffentlicht worden ist. Entsprechen einzelne Teile der Entgegnung oder Mitteilung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so hat das Gericht zu entscheiden, welche Teile der Entgegnung oder Mitteilung zu veröffentlichen sind. Entsprechen Teile der Entgegnung oder Mitteilung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, sind sie aber durch Änderung ihres Wortlauts verbesserungsfähig, so hat das Gericht den Antragsteller anzuleiten, die Entgegnung oder Mitteilung zu verbessern, und auf Veröffentlichung in der verbesserten Form zu erkennen. Soweit nicht auf Veröffentlichung erkannt wird, ist der Antrag auf Veröffentlichung abzuweisen.

(2) Die vom Gericht angeordnete Veröffentlichung hat in sinngemäßer Anwendung des § 17 zu geschehen.

(3) Wurde auf Grund eines Urteiles erster Instanz eine Entgegnung oder Mitteilung veröffentlicht, und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsteller zu ermächtigen, das Berufungsurteil in einer dem § 17 entsprechenden Form zu veröffentlichen, und es ist der Antragsteller zur Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts zu verurteilen.

Geldbuße

§ 21. (1) Auf Verlangen des Antragstellers ist dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen, wenn die Ent-

gegnung, sei es auch nur fahrlässig, zu Unrecht nicht oder nicht gehörig veröffentlicht worden ist. Andere oder weitergehende Rechtsansprüche des Antragstellers nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die Zuerkennung einer Geldbuße nicht berührt.

(2) Die Geldbuße ist mit einem Betrag bis zu 50 000 S zu bestimmen. Die Bemessung der Höhe ist auf das Ausmaß der erlittenen Kränkung, auf den Grad des Verschuldens und den Umfang der Verbreitung der Tatsachenmitteilung Bedacht zu nehmen. Für die Zahlung ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu bestimmen.

(3) Ist die Entgegnung zwar gehörig, aber verspätet veröffentlicht worden, so hat der Betroffene nur Anspruch auf eine Geldbuße nach den vorstehenden Bestimmungen. Dieser Anspruch ist in gleicher Weise geltend zu machen wie der Anspruch auf Entgegnung. Auf das gerichtliche Verfahren sind die §§ 18 und 19 dem Sinne nach anzuwenden.

Verfahrenskosten

§ 22. (1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn die ganze begehrte Entgegnung oder Mitteilung zu veröffentlichen gewesen wäre und er es nicht, nicht gehörig oder, ausgenommen den im Abs. 2 geregelten Fall, verspätet getan hat.

(2) Wird auf Veröffentlichung der Entgegnung in verbesserter Form oder auf Veröffentlichung eines Teiles der Entgegnung oder Mitteilung erkannt oder wird der Veröffentlichungsantrag nur deshalb abgewiesen, weil die Entgegnung oder Mitteilung zwar verspätet, im übrigen aber entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veröffentlicht worden ist, und ist in diesem Fall der Antragsteller vor Antragstellung von der Veröffentlichung verständigt worden, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, ob, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens zu ersetzen sind.

(3) In allen anderen Fällen sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens

§ 23. (1) Wurde trotz Einwand, die Entgegnung sei unwahr, nach § 19 Abs. 3 rechtskräftig auf Veröffentlichung der Entgegnung oder des Teiles der Entgegnung, gegen den sich der Einwand richtet, erkannt, so ist das Verfahren auf Verlangen des Antragstellers oder des Antragsgegners fortzusetzen. Der Antrag muß binnen vierzehn Tagen vom Eintritt der Rechtskraft an gestellt werden. Das fortgesetzte Verfahren hat sich auf den bereits vorgebrachten Einwand, die Entgegnung sei unwahr, zu beschränken; dazu können jedoch neue Beweismittel beigebracht werden.

(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehren nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, den Urteilspruch binnen einer angemessenen Frist in einer dem § 17 entsprechenden Form zu veröffentlichen, und es ist dem Antragsteller die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der angemessene Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Ist die Veröffentlichung einer unwahren Entgegnung offenbar mutwillig bewirkt worden, so ist dem Antragsteller auf Verlangen des Antragsgegners überdies die Zahlung einer Geldbuße bis zu 50 000 S aufzuerlegen.

(3) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß zu Recht auf Veröffentlichung der ganzen Entgegnung erkannt worden ist, so ist die vorbehaltene Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße (§ 19 Abs. 3 letzter Satz und § 21) zu fällen.

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 24. (1) Wird einem Urteil, mit dem auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung erkannt wird, nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller auf dessen Verlangen aufzuerlegen; § 21 gilt entsprechend. Auf Verlangen des Antragstellers hat das Gericht dem Antragsgegner für das Erscheinen jeder weiteren Nummer oder für jeden weiteren Sendetag, solange dem Veröffentlichungsauftrag künftig nicht entsprochen wird, eine Beugestrafe bis zu 50 000 S aufzuerlegen; § 7 StPO gilt hierfür entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße und Durchsetzung der Veröffentlichung ist binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Entgegnung oder Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, zu stellen. Über den Antrag ist ohne Verhandlung zu entscheiden; es ist jedoch dem Antragsgegner und Antragsteller Gelegenheit zu einer Äußerung und Gegenäußerung zu geben.

(3) Die Entscheidung, mit der eine Geldbuße zugesprochen oder auf Zahlung eines Einschaltungsentgelts oder Rückzahlung der Verfahrenskosten erkannt wird, ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

Ausländische Medienwerke

§ 25. (1) Wurde eine Tatsachenmitteilung (§ 13) oder eine Mitteilung über ein Strafver-

fahren (§ 14) in einem periodischen Medienwerk veröffentlicht, das zwar nicht im Inland erscheint, dessen einzelne Nummern aber im Inland in mehr als 5 000 Stücken verbreitet werden, so hat eine davon nicht bloß allgemein betroffene Person gegen den Verleger einen auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machenden Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung über den Verfahrensausgang in diesem periodischen Medienwerk. Auf diesen Anspruch sind die §§ 13 bis 17 und 20 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Veröffentlichung spätestens in der dritten nach Einlangen des Veröffentlichungsbegehrens erscheinenden Nummer, bei öfter als wöchentlich erscheinenden Medienwerken binnen zwei Wochen nach Einlangen, geschehen muß.

(2) Zur Entscheidung über die Klage des Betroffenen ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel Stücke der Nummer, die die Tatsachenmitteilung oder Mitteilung enthielt, verbreitet worden sind. Der Sprengel des Landesgerichtes erstreckt sich dabei auf das Bundesland, in dem es sich befindet; wenn aber die Verbreitung in Wien oder in Niederösterreich stattgefunden hat, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

Verbot von Fernseh- und Hörfunkübertragungen aus der Hauptverhandlung

§ 26. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung eines gerichtlichen Strafverfahrens sind unzulässig.

Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren

§ 27. Wer während gerichtlicher Vorerhebungen oder nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens und vor dem Urteil erster Instanz in einem periodischen Medienwerk, einem Rundfunkprogramm oder einer Mitteilung eines Mediendienstes einen Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten in einer Weise als überführt, schuldig oder schuldlos hinstellt, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, oder in einer solchen Weise den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels erörtert, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Dritter Abschnitt

Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung

Impressum

§ 28. (1) Auf jedem Druckwerk sind der Name oder die Firma des Verlegers und des Herstellers sowie der Verlags- und Herstellungsort anzugeben.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 bezeichneten Angaben sind auf jedem Stück eines periodischen Medienwerkes der Name und die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben. An Stelle der Anschrift dieser Personen kann die der Redaktion angegeben werden. Ist der Herausgeber eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist auch eine natürliche Person anzugeben, die die publizistischen Befugnisse und Pflichten des Herausgebers tatsächlich ausübt und erfüllt.

(3) Enthält ein Druckwerk eine Inhaltsübersicht, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

(4) Besteht ein Druckwerk aus mehreren als solche deutlich erkennbaren Teilen, so können die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben auch für jeden der Teile gesondert gemacht werden.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft den Hersteller. Der Herausgeber und der Verleger haben ihm die hierfür erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

Offenlegung

§ 29. (1) Der Herausgeber jedes periodischen Druckwerkes hat in der ersten Nummer und in jeder ersten Nummer nach Beginn eines Kalenderjahres im Anschluß an das Impressum

1. die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse des Medienunternehmens und
2. eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Druckwerkes

zu veröffentlichen. Tritt in der Person des Herausgebers ein Wechsel ein, so trifft die Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung auch den neuen Herausgeber.

(2) Ändert sich die grundlegende Richtung, so ist die in Abs. 1 Z. 2 angeführte Erklärung auch in der ersten auf die Änderung folgenden Nummer zu veröffentlichen.

(3) Die Offenlegungspflicht besteht nicht für periodische Druckwerke, die ausschließlich oder weitaus überwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen oder religiösen Inhalt haben oder deren Stücke nicht oder nur zu einem unverhältnismäßig geringen Teil zum freien Bezug bestimmt sind, wie Vereins-, Kunden- und Betriebszeitschriften.

Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse

§ 30. (1) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Beruf oder Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der oder die Medieninhaber, insbesondere der Eigentümer oder Pächter, der oder die Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates (Organwalter)

und die Gesellschafter, Aktionäre und stillen Gesellschafter (Beteiligte); Gesellschafter, Aktionäre und stille Gesellschafter jedoch nur mit einer Einlage, Stammeinlage oder einem Aktienanteil von mindestens 25%. Ist der Inhaber oder ein Beteiligter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Wird das Medienunternehmen auf Grund einer mittelbaren Beteiligung von mehr als 50% beherrscht, so ist nach Maßgabe der vorherstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.

(2) Hat ein Medieninhaber oder Beteiligter seine Rechtsstellung nur als Treuhänder inne, so sind die im Abs. 1 bezeichneten Angaben auch über seinen und allfällige weitere Treugeber zu machen, bei Gesellschaftern und Aktionären jedoch nur dann, wenn sich das Treuhandverhältnis oder die Treuhandverhältnisse des Treugebers zusätzlich seiner allfälligen unmittelbaren Beteiligung insgesamt auf 25% oder mehr des Gesellschaftsvermögens, Stammkapitals oder Grundkapitals der Gesellschaft beziehen.

(3) Ist eine nach dem Abs. 1 und 2 anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder an einem solchen Unternehmen in der im Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art und in dem dort bezeichneten Umfang beteiligt oder als Herausgeber eines anderen periodischen Druckwerkes tätig, so müssen auch die Firma, der Betriebsgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens und die Herausgebereigenschaft angeführt werden.

(4) Wird das Medienunternehmen, dessen Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse offenzulegen sind, in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt, so müssen die Aktien auf Namen lauten.

(5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu nennenden Personen sind verpflichtet, dem Herausgeber auf dessen Verlangen die für die Offenlegung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

§ 31. (1) Ankündigungen, Empfehlungen und sonstige Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird (Anzeigen), in periodischen Druckwerken müssen eindeutig als entgeltliche Veröffentlichungen erkennbar sein.

(2) Andere Beiträge in periodischen Druckwerken, für deren Veröffentlichung wenn auch nicht ausschließlich und auch nur mittelbar dem Medienunternehmen oder einem Medienmitarbeiter ein nicht bloß geringfügiger Vermögensvorteil zufließt, sind inhaltlich und in ihrer Anordnung so zu gestalten, daß sie sich von den übrigen redaktionellen Beiträgen deutlich unterscheiden.

Strafbestimmung

§ 32. (1) Mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen,

1. wer, wenn auch nur fahrlässig,
 - a) der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums nicht nachkommt oder wer ein unrichtiges oder unvollständiges Impressum veröffentlicht;
 - b) der ihm nach § 28 Abs. 5 oder § 30 Abs. 5 obliegenden Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) der ihm obliegenden Pflicht zur Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse und der grundlegenden Richtung nicht rechtzeitig nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben über die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse macht;
2. wer als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, deren Aktien auf Inhaber lauten, bewirkt, daß ein im Eigentum der Gesellschaft stehendes periodisches Druckwerk herausgegeben wird.

(2) Wer als Medienmitarbeiter oder sonst als Mitwirkender an der Vorbereitung oder Herstellung eines periodischen Druckwerkes bewirkt, daß eine Ankündigung, Empfehlung oder ein Bericht in dem Druckwerk oder der Mitteilung entgegen den Vorschriften des § 31 veröffentlicht wird, ist vom Gericht mit Geldstrafe, bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Hat der Täter eine der im Abs. 1 Z. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen aus Unkenntnis der Rechtsvorschriften begangen und ist er zuvor noch nicht wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann sich das Gericht begnügen, ihm eine Belehrung über die Rechtsvorschriften zu erteilen. Der Ausspruch, daß dem Verurteilten eine Belehrung erteilt wird, vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z. 3 StPO). Eine solche Rechtsbelehrung ist auch dann zu erteilen, wenn das Verfahren wegen einer nach Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlung im Sinne des § 42 StGB beendet wird.

Vierter Abschnitt**Medienrechtliche Verantwortlichkeit****Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt**

§ 33. (1) Wird in einem periodischen Medienwerk, einer Rundfunksendung oder einer Mitteilung eines Mediendienstes eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist der Medienmitarbeiter nicht zu bestrafen, wenn erwiesen ist, daß ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung bestanden hat

und daß auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflicht für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

(2) Diese Beweise sind nur aufzunehmen, wenn sich der Beschuldigte darauf beruft. Über Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist nur der Wahrheitsbeweis, und zwar nur in dem Umfang zuzulassen, in dem er nach § 11 Abs. 2 zugelassen werden könnte.

(3) Das Gericht hat den vom Beschuldigten angebotenen und zulässigen Wahrheitsbeweis auch dann aufzunehmen, wenn es die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht als erwiesen annimmt.

(4) Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht bei Freispruch wegen Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht auf Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, in dem periodischen Medienwerk oder in dem Rundfunkprogramm oder in den Mitteilungen des Mediendienstes, in denen die mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, zu erkennen. Auf die Veröffentlichung sind die §§ 37 Abs. 3 und 40 Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird der Beschuldigte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten der Veröffentlichung nach Abs. 4 zu tragen.

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 34. (1) Die an der inhaltlichen Gestaltung, Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Medienwerkes oder eines solchen Filmes mitwirkenden Personen sowie die Mitarbeiter der Rundfunkprogramme und der Mediendienste sind in jedem behördlichen Verfahren von der Verbindlichkeit der Ablegung des Zeugnisses über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen befreit.

(2) Soweit die Zeugnisbefreiung nach Abs. 1 reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam einer vom Zeugnis nach Abs. 1 befreiten Person befinden, unzulässig.

(3) Im gleichen Umfang dürfen Gegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art, auch wenn sie sich nicht im Gewahrsam einer vom Zeugnis befreiten Person befinden, in den Räumen der Redaktion oder des Verlages oder sonst in den Geschäftsräumen des Medien- oder Herstellungsunternehmens oder Mediendienstes nicht beschlagnahmt werden, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß ein

solcher Gegenstand im ausschließlichen Gewahrsam des Beschuldigten (§ 38 Abs. 3 StPO) steht oder gestanden ist.

(4) Die Durchsuchung der im Abs. 3 bezeichneten Räume darf nicht ohne richterlichen Befehl, die Beschlagnahme von Gegenständen der im Abs. 2 bezeichneten Art nur auf Grund eines besonderen richterlichen Beschlagnahmebefehls vorgenommen werden. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen in diesen Räumen ist unzulässig, es sei denn, daß der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

Verjährung

§ 35. Die Frist der Verjährung der Strafbarkeit der nach den §§ 32 oder 45 mit Strafe bedrohten oder sonst durch den Inhalt eines Medienwerkes, einer Rundfunksendung oder eines Filmes begangenen strafbaren Handlung beginnt zu der Zeit, da mit der Verbreitung des Medienwerkes oder der Rundfunksendung im Inland begonnen oder der Film erstmals im Inland öffentlich aufgeführt wird; § 58 Abs. 1 StGB ist nicht anzuwenden. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr; ist die strafbare Handlung aber mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, so richtet sich die Frist nach § 57 Abs. 3 StGB.

Einziehung

§ 36. (1) Im Strafurteil wegen einer durch den Inhalt eines Medienwerkes, einschließlich der Mitteilungen eines Mediendienstes, oder durch den Inhalt eines Filmes begangenen strafbaren Handlung ist auf Antrag des Anklägers auf die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke zu erkennen.

(2) Begründet nur ein Teil des Medienwerkes die mit Strafe bedrohte Handlung, so ist die Einziehung auf Antrag eines von der Einziehung Betroffenen auf diesen Teil zu beschränken. Die Kosten der Abtrennung hat der zu tragen, der sie beantragt hat.

Urteilsveröffentlichung

§ 37. (1) Im Strafurteil wegen einer durch den Inhalt eines Medienwerkes, einer Rundfunksendung, einer Mitteilung eines Mediendienstes oder durch den Inhalt eines Filmes begangenen strafbaren Handlung, ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung des Urteilsspruches und einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in demselben periodischen Medienwerk oder in demselben Rundfunkprogramm zu erkennen. Insoweit dies zur Wahrung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter oder deswegen erforderlich ist, um der Begehung neuerlicher strafbarer Handlungen entgegenzuwirken, ist auf Antrag entweder zu-

sätzlich oder weil die strafbare Handlung in einem nicht periodisch erscheinenden Medienwerk oder in einem solchen Film begangen wurde, auf Veröffentlichung in einem oder in mehreren periodischen Druckwerken zu erkennen.

(2) Bei Abfassung der Sachverhaltsdarstellung hat das Gericht auf leichte Verständlichkeit Bedacht zu nehmen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Strafverfahrens.

(3) Bei einer Verleumdung, einer strafbaren Handlung gegen die Ehre oder wenn eine andere mit Strafe bedrohte Handlung Umstände oder Tatsachen des Privat- oder Familienlebens betrifft, darf ein Antrag nur mit Zustimmung des Verletzten gestellt werden, auch wenn zur Verfolgung der strafbaren Handlung eine Ermächtigung nicht erforderlich oder bereits erteilt worden ist.

Selbständiges Verfahren

§ 38. (1) Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn der Inhalt des Medienwerkes, der Rundfunksendung, der Mitteilung des Mediendienstes oder des Filmes den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung herstellt, auf Antrag des Anklägers, in den Fällen des § 37 Abs. 3 mit Zustimmung des Verletzten, auf Einziehung, Urteilsveröffentlichung oder auf beides zu erkennen. Das Antragsrecht des zur Privatanklage Berechtigten erlischt nach sechs Wochen von dem Tage an, an dem ihm die strafbare Handlung und der Umstand bekannt geworden sind, daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann; § 46 Abs. 1 StPO bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung obliegt dem Gericht, das für ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage oder eines Strafantrages zuständig wäre; an Stelle des Geschwornen- oder Schöffengerichtes ist jedoch der Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zur Verhandlung und Entscheidung berufen.

Verfahrensbestimmungen

§ 39. Im übrigen sind auf das Verfahren, die Entscheidung über Einziehung und Urteilsveröffentlichung und die Anfechtung der Entscheidung die §§ 443, 444 und 446 StPO mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der Herausgeber, der Medieninhaber und der Verleger zur Hauptverhandlung zu laden sind. Diese Personen haben die Kosten des Verfahrens, einschließlich der einer Urteilsveröffentlichung, zu ersetzen, wenn auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt wird.

Durchführung der Urteilsveröffentlichung

§ 40. (1) Die Urteilsveröffentlichung in demselben periodischen Medienwerk, durch dessen Inhalt die strafbare Handlung begangen worden ist, hat in der ersten oder zweiten nach Eintritt der Rechtskraft erscheinenden Nummer, im Rundfunk spätestens am dritten Werktag, hinsichtlich einer Belangsendung aber in der im § 17 Abs. 2 bezeichneten Frist ab Eintritt der Rechtskraft auf die im § 17 Abs. 3 und 4 angeführte Weise unentgeltlich zu geschehen.

(2) Auf die Urteilsveröffentlichung in einem anderen periodischen Druckwerk als dem, dessen Inhalt hiezu Anlaß gegeben hat, ist § 53 Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Vollstreckung des Erkenntnisses auf Urteilsveröffentlichung nach Abs. 1 oder 2 gilt § 53 Abs. 3.

Haftung

§ 41. (1) Der Herausgeber und der Medieninhaber haften mit dem Verurteilten für die Geldstrafe, die Kosten der Urteilsveröffentlichung und die Kosten des Verfahrens, wenn

1. durch den Inhalt des periodischen Medienwerkes, einer Rundfunksendung oder einer Mitteilung eines Mediendienstes eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder
2. von einem Medienmitarbeiter eines solchen Medienunternehmens oder eines Mediendienstes eine nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung

begangen worden ist und deshalb eine Geldstrafe verhängt oder auf Urteilsveröffentlichung erkannt wird.

(2) Über die Haftung ist im Strafurteil zu entscheiden. Der Herausgeber und der Medieninhaber, ist einer von ihnen aber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, die zur Vertretung nach außen befugten Personen, sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Entscheidung über die Haftung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann vom Herausgeber, Medieninhaber, Inhaber und Ankläger mit Berufung angefochten werden.

(3) Die Haftung ist in Anspruch zu nehmen, wenn die Geldstrafe oder die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht

eingebraucht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolglos bleiben, ist, unbeschadet des § 19 Abs. 4 StGB, die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe am Verurteilten zu vollziehen.

Medienrechtliche Beschlagnahme

§ 42. (1) Das Gericht hat auf Antrag des Anklägers die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes, einschließlich der Mitteilungen eines Mediendienstes, anzuordnen,

1. wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Voraussetzungen für die Einziehung gegeben seien, und
2. wenn das Bedürfnis nach dem durch die Beschlagnahme angestrebten und erreichbaren Rechtsschutz schwerer wiegt als das durch die Beschlagnahme gefährdete Interesse an einer nicht verzögerten Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Medienwerk.

(2) Betrifft der Beschlagnahmeantrag ein periodisches Medienwerk, so ist bei der Interessenabwägung nach Abs. 1 Z. 2 zu berücksichtigen, ob dem Rechtsschutzinteresse nicht auch durch die Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfolgungsbegehren Genüge getan werden kann. Bejahendenfalls hat das Gericht, wenn sonst auf die Beschlagnahme zu erkennen wäre, statt dessen mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung in dem periodischen Medienwerk anzuordnen. Es hat dabei die Veröffentlichungsform unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 3 zu bestimmen. Die Veröffentlichung hat in der ersten oder zweiten Nummer nach Zustellung des Beschlusses ohne Einschaltungen und Weglassungen unentgeltlich zu geschehen. Im übrigen gelten die §§ 20 Abs. 3 und 53 Abs. 3 entsprechend.

§ 43. (1) In dem die Beschlagnahme anordnenden Beschluß ist anzugeben, wegen welcher Stelle des Medienwerkes und wegen des Verdachtes welcher strafbaren Handlung die Beschlagnahme angeordnet wird.

(2) Eine neuerliche Beschlagnahme derselben Nummer des periodischen Medienwerkes oder sonst desselben Medienwerkes auf Antrag desselben Anklägers wegen einer anderen Stelle ist nicht zulässig.

(3) Die keinen strafbaren Inhalt enthaltenden Teile sind auf Antrag und auf Kosten eines von der Beschlagnahme Betroffenen auszuscheiden, wenn dies zweckmäßig ist.

Erlöschen der Beschlagnahme

§ 44. Die Beschlagnahme erlischt,

1. wenn der Ankläger nicht binnen acht Tagen von dem Tag an, an dem er von der Beschlagnahme in Kenntnis gesetzt worden ist, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person beantragt oder einen gesonderten Antrag auf Einziehung stellt oder
2. wenn die Einleitung eines Verfahrens rechtskräftig abgelehnt oder das eingeleitete Verfahren rechtskräftig beendet wird, ohne daß auf Einziehung erkannt wird.

Verbreitungs- oder Veröffentlichungsverbot

§ 45. (1) Solange die Beschlagnahme dauert, sind die weitere Verbreitung der Medienstücke und die neuerliche Veröffentlichung der den Verdacht einer strafbaren Handlung begründenden Stelle (§ 43 Abs. 1) verboten.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 Medienstücke verbreitet oder den der Beschlagnahme zugrunde liegenden Inhalt veröffentlicht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.

Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme

§ 46. (1) Wenn die Beschlagnahme erlischt oder vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß auf Einziehung erkannt wird, hat der Bund dem Medieninhaber des periodischen Medienwerkes, sonst dem Verleger des Medienwerkes oder dem Inhaber des Mediendienstes auf dessen Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Mitteilung nach § 42 Abs. 2 veröffentlicht und das darin erwähnte Strafverfahren in der Folge jedoch wenigstens zum Teil auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet und auch nicht auf Einziehung erkannt worden, so ist der Medieninhaber zu ermächtigen, in diesem eine kurze Mitteilung darüber zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in einer dem § 17 entsprechenden Form zu geschehen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 42 Abs. 2 zu entrichten.

(3) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung einer Mitteilung nach § 42 Abs. 2 auf Grund des Antrages eines Privatanklägers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Strafanspruches oder die Stellung eines Antrages auf Einziehung, so hat der Bund gegen den Privatankläger An-

spruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat.

(4) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Geschädigte seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten, nachdem die Beschlagnahme erloschen ist, sofern aber ein Strafverfahren oder selbständiges Verfahren eingeleitet worden ist, binnen drei Monaten nach dessen rechtskräftiger Beendigung an die Finanzprokuratur zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Geschädigten die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(5) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(6) Auf die Beschlagnahme einzelner Medienstücke zur Sicherung des Beweises oder zur Sicherung der Einziehung nach § 26 StGB sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

Ort der Begehung

§ 47. (1) Eine nach den §§ 32 oder 45 mit Strafe bedrohte Handlung und eine durch den Inhalt eines Medienwerkes begangene strafbare Handlung ist an dem Ort begangen, an dem das Medienwerk in Verkehr gebracht worden ist, wenn aber dieser Ort im Ausland liegt, an dem Ort, an dem die Medienstücke zuerst im Inland ausgeliefert worden sind. Ist weder der eine noch der andere Ort bekannt, so gilt als Tatort jeder Ort, von dem aus das Medienwerk im Inland verbreitet worden ist.

(2) Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen in einer Rundfunksendung begangen worden, so ist Tatort derjenige Ort, vom dem aus die Rundfunksendung zuerst verbreitet worden ist. Liegt dieser Ort im Ausland oder ist er nicht bekannt, dann gilt als Tatort jeder Ort, an dem die Rundfunksendung im Inland empfangen werden konnte.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist eine durch den Inhalt eines Filmes begangene strafbare Handlung an dem Ort begangen, an dem der Film im Inland erstmals öffentlich vorgeführt worden ist.

Zuständigkeit in Mediensachen

§ 48. (1) Für das Verfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes oder wegen einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe be-

2 der Beilagen

15

drohten Handlung ist in erster Instanz das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist. Insoweit erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Ist die Tat in Wien oder in Niederösterreich begangen worden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Dieser Gerichtshof ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung durch eine Sendung des Österreichischen Rundfunks oder durch eine ausländische Rundfunksendung begangen wurde.

(2) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch Einzelrichter aus. In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 3 StPO anwendbar.

(3) Das selbständige Verfahren nach den §§ 12 Abs. 2 und 18 Abs. 1 obliegt dem Einzelrichter der nach Abs. 1 zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz.

Anklageberechtigung

§ 49. Wird gegen ein Medienunternehmen eine strafbare Handlung gegen die Ehre gerichtet, ohne daß erkennbar ist, auf welche Medienmitarbeiter der Angriff abzielt, so ist der Herausgeber berechtigt, die Anklage zu erheben.

Fünfter Abschnitt

Bibliotheksstücke

Ablieferung von Bibliotheksstücken

§ 50. (1) Von jedem Druckwerk,

1. das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Verleger,
2. das im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, aber der Hersteller

an die Österreichische Nationalbibliothek, die Parlamentsbibliothek, die Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken eine ebenso zu bestimmende Anzahl von Stücken abzuliefern. Eine entsprechende Ablieferungspflicht trifft die Inhaber der Mediendienste in Ansehung der in Medienstücken verbreiteten Mitteilungen.

(2) Druckwerke der im § 60 Abs. 2 oder 5 bezeichneten Art sind, soweit nach Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, nicht abzuliefern.

(3) Bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Forschung und Unterricht sowie auf die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich

Bedacht zu nehmen. Unter diesen Gesichtspunkten kann die Ablieferung bestimmter Arten von Druckwerken der im § 60 Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Beschaffenheit wegen ihres über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehaltes an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet, und es können Druckwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art von der Ablieferung an bestimmte Bibliotheken ausgenommen werden, wenn diese solche Druckwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Die Stückzahl darf insgesamt bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf, sonst nicht mehr als sechs betragen.

(4) Die Stücke sind den Bibliotheken binnen vierzehn Tagen nach Beginn der Verbreitung abzuliefern.

Ablieferung und Vergütung

§ 51. (1) Bei Druckwerken, die im Inland zwar hergestellt, daselbst jedoch weder verlegt werden noch erscheinen, genügt die Ablieferung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art.

(2) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 200 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

Durchsetzung

§ 52. (1) Werden Bibliotheksstücke nicht rechtzeitig abgeliefert, so können die empfangsberechtigten Stellen zur Durchsetzung ihres Anspruches die Erlassung eines Bescheides durch die im Abs. 2 bezeichneten Behörden begehren, in dem die Ablieferung dem nach § 50 dazu Verpflichteten aufgetragen wird.

(2) Wer der ihm nach § 50 obliegenden Ablieferungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Sechster Abschnitt

Veröffentlichung von Anordnungen und Entscheidungen

Veröffentlichungspflicht

§ 53. (1) In periodischen Druckwerken, die Anzeigen veröffentlichen, sind

1. Aufrufe und Anordnungen von Bundes- und Landesbehörden in Krisen- und Katastrophenfällen und

2. gerichtliche Entscheidungen, auf deren Veröffentlichung in diesem Druckwerk erkannt worden ist,

in der gesamten Ausgabe einer der ersten drei nach der Einsendung erscheinenden Nummern gegen Vergütung des üblichen Einschaltungsentgeltes zu veröffentlichen.

(2) In den Programmen des Rundfunks sind nur solche gerichtliche Entscheidungen zu veröffentlichen, die sich auf eine Veröffentlichung in einer Sendung des betreffenden Programms beziehen. Soweit die bundesgesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren auf die Veröffentlichung erkannt wird, nicht anderes bestimmen, hat die Veröffentlichung binnen acht Tagen nach Einsendung an das Medienunternehmen, hinsichtlich des Österreichischen Rundfunks an den Generalintendanten, durch Verlesung des Textes zu geschehen. § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 397/1974 bleibt unberührt.

(3) Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben. § 31 gilt für solche Veröffentlichungen nicht. Der Herausgeber hat die erfolgte Veröffentlichung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkt an, bis zu dem sie nach Abs. 1 oder 2 zu geschehen hat, dem Gericht nachzuweisen, das in erster Instanz erkannt hat. Wird die Veröffentlichung nicht rechtzeitig nachgewiesen oder ist sie nicht gehörig erfolgt, so hat das Gericht die Veröffentlichung in sinngemäßer Anwendung des § 24 von Amts wegen durchzusetzen.

Siebenter Abschnitt

Vorschriften über die Verbreitung

Verbreitung periodischer Druckwerke

§ 54. (1) Periodische Druckwerke dürfen, unbeschadet der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Beschränkungen, sowohl von einem festen Standort aus als auch auf der Straße und, sofern es der Verfügungsberechtigte nicht untersagt, an anderen öffentlichen Orten verbreitet, jedoch nicht von Haus zu Haus vertrieben werden.

(2) Auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten dürfen periodische Druckwerke von Personen unter achtzehn Jahren nicht vertrieben und von Personen unter vierzehn Jahren überdies auch nicht unentgeltlich verteilt werden. Von diesem Verbot ist der Vertrieb von Druckwerken, die von Minderjährigen für Minderjährige herausgegeben werden, durch Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen.

(3) Auf jeder Nummer eines periodischen Druckwerkes, das zum Verkauf an öffentlichen Orten bestimmt ist, muß ihr Preis deutlich vermerkt sein.

Anschlagen von Druckwerken

§ 55. Zum Anschlagen, Aushängen und Auflegen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Ort bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anordnen, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf.

Sammeln und Entgegennahme von Bestellungen auf periodische Druckwerke

§ 56. (1) Bestellungen auf periodische Druckwerke dürfen vom Verleger des Druckwerkes, von Bevollmächtigten des Verlegers, von Personen, die zum Kleinverkauf periodischer Druckwerke befugt sind, und von Bevollmächtigten dieser Personen von Haus zu Haus gesammelt werden. Die angeführten Personen müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen behördlichen Organen vorweisen. Das Sammeln von Bestellungen anderswo, insbesondere auf der Straße, ist verboten.

(2) Bestellungen auf periodische Druckwerke dürfen nur entgegengenommen werden,

1. in den Betriebsstätten oder der Wohnung des Verlegers des periodischen Druckwerkes oder der zum Kleinverkauf periodischer Druckwerke befugten Person,
2. auf Messen, messeähnlichen Veranstaltungen, Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen und
3. anlässlich des gemäß Abs. 1 zulässigen Sammelns von Bestellungen.

(3) Werden Bestellungen unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 entgegengenommen, so hat der Käufer das Recht, spätestens am fünften Tage nach Abschluß des Vertrages von diesem schriftlich zurückzutreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung binnen fünf Tagen zur Post gegeben wird.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Vermietung periodischer Druckwerke.

(5) Um die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die im Abs. 1 angeführten Personen haben der Verleger und der Kleinverkäufer für sich und ihre Bevollmächtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich ihrer Bevollmächtigten nachzuweisen, daß diese ihre Angestellten sind.

(6) Die Ausstellung des Ausweises ist zu verweigern, wenn die Person, für welche der Ausweis beantragt wird, wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat im Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

(7) Der Ausweis ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 6 angeführten Umstände nach der Ausstellung eingetreten sind. Ausweise, die den Tatsachen nicht mehr entsprechen, sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzustellen.

§ 57. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen bleiben durch § 56 unberührt.

Strafbestimmungen

§ 58. (1) Wer einer der Bestimmungen der §§ 54 und 55 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Im Strafbescheid sind die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen zu erklären.

(4) Wer einer der Bestimmungen des § 56 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

Achter Abschnitt

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Begriffsbestimmungen

§ 59. Im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. „**Medienwerk**“: jedes in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken hergestelltes Erzeugnis, mit dem gedankliche Inhalte in Schrift oder bildlicher Darstellung (Druckwerk) oder in Laufbildern oder in Ton (Bild- und Tonträger) einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen;
2. „**periodisch**“: ein Druckwerk oder Medienwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im

Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt in Zusammenhang stehen;

3. „**Medienunternehmen**“: ein Unternehmen, in dem mit technischen oder immateriellen Mitteln entweder die inhaltliche Gestaltung von periodisch erscheinenden Medienwerken, allenfalls auch deren Herstellung und Verbreitung, oder das Inverkehrbringen von Medienwerken fortgesetzt verfolgt wird oder ein Unternehmen, das Rundfunk im Sinne des Art. I zum Gegenstand hat;
4. „**Mediendienst**“: ein Betrieb, der Medienunternehmen mit Beiträgen in Wort, Bild oder Ton versorgt, wie Presse- oder Bildagenturen und Materndienste;
5. „**Medieninhaber**“: die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes, die das Medienunternehmen oder den Mediendienst auf ihre Rechnung betreibt und eine in einem solchen Medienunternehmen vorausgesetzte Verfügungsmacht hat;
6. „**Herausgeber**“: die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes, die die grundlegende Richtung des periodisch erscheinenden Medienwerkes bestimmt, bei Rundfunkprogrammen derjenige, dem die oberste eigenverantwortliche Besorgung des betreffenden Programms obliegt;
7. „**Hersteller**“: die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes, die die Massenherstellung des Medienwerkes besorgt oder das Unternehmen betreibt, das diese Massenherstellung zum Gegenstand hat;
8. „**Verleger**“: die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes, die das Erscheinen des Medienwerkes durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt oder das Unternehmen betreibt, das dieses Inverkehrbringen zum Gegenstand hat;
9. „**Medienmitarbeiter**“: jeder in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung der Veröffentlichungen berufsmäßig Mitwirkende;
10. „**Erscheinungsort**“: jeder Ort, von dem aus die Medienstücke in Verkehr gebracht werden oder die Rundfunksendung zuerst verbreitet wird.

Geltungsbereich

§ 60. (1) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nur die §§ 27, 33 bis 49 und 54

Abs. 1 und 2, 55 und 58 Abs. 1 bis 3 auch anzuwenden auf

1. Medienwerke und Rundfunksendungen, deren Erscheinungsort nicht im Inland liegt;
2. von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke und Medienwerke, die von einer in Österreich akkreditierten oder mitakkreditierten Mission, einer in Österreich errichteten konsularischen Vertretung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört oder mit der es offizielle Beziehungen unterhält, herausgegeben oder verlegt werden;
3. Medienwerke, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden und als amtlich erkennbar sind, und als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;
4. Medienwerke, die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder vom Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse herausgegeben oder verlegt werden;
5. Medienwerke, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Leben, im Vereinsleben, im Wirtschaftsleben, im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung ausschließlich als Hilfsmittel dienen, sofern damit nicht Meinungsbildung betrieben wird.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit darin nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf Mediendienste und deren Mitteilungen, soweit diese nur oder nahezu ausschließlich an Medienunternehmen abgegeben werden, nicht anzuwenden.

(3) Soweit in Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch auf Filme Bezug genommen wird, gelten diese Bestimmungen nur für Filme, die zur öffentlichen Vorführung bestimmt sind.

ARTIKEL III

Begutachtungsrecht der Berufsvereinigungen der Medien

Die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der im Medienwesen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber können unter Einräumung einer angemessenen Frist zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die das Medienwesen betreffen, gehört werden.

ARTIKEL IV

Änderung des Rundfunkgesetzes

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der dritte bis fünfte Satz im Abs. 1 des § 5 und die §§ 21 bis 24 entfallen.

2. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle des dritten Satzes folgende Bestimmung:

„Überdies hat er jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

ARTIKEL V

Ersetzung von Begriffen

Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

ARTIKEL VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit Ablauf des 31. Dezember 1979 treten außer Kraft:

1. der Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger;

2. die Z. 1 und 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 3;

3. das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 396, über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks.

(3) Mit Ablauf des im Abs. 2 bezeichneten Tages treten mit den sich aus Art. VII ergebenden Einschränkungen außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes, RGBl. Nr. 8/1863, soweit es noch in Geltung steht;

2. das Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse;

3. die Strafgesetznovelle 1929, BGBl. Nr. 440, soweit sie noch in Geltung steht.

(4) Eine Verordnung auf Grund des § 50 oder § 56 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL VII**Übergangsbestimmungen**

(1) Die die Entgegung betreffenden Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 218/1922 und BGBl. 397/1974 sind auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn das Begehren nach Aufnahme der Entgegung vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.

(2) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits anhängig sind, sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 218/1922 weiterhin anzuwenden. Als anhängig gilt eine Sache, sobald ein Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens gestellt ist.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Redaktionsstatuten und die auf Grund solcher bestehenden Vertretungen der Medienmitarbeiter bleiben, auch wenn sie den §§ 4 bis 9 nicht entsprechen, in ihrem gesamten Regelungsumfang mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange aufrecht, als sie nicht durch eine kollektivvertragliche Regelung oder eine Vereinbarung nach den §§ 7 bis 9 ersetzt werden.

(4) Aktiengesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter § 30 Abs. 4 fallen und deren Aktien auf Inhaber lauten, haben binnen zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt ihre Satzung dahin zu ändern, daß die Aktien auf Namen zu lauten haben, und binnen gleicher

Frist diese Satzungsänderung durchzuführen. Bis zur Durchführung dieser Satzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf der bezeichneten Frist, können die im § 30 über die Aktionäre geforderten Angaben in der Offenlegung unterbleiben. Bis zum Ablauf dieser Frist ist auch § 32 Abs. 1 Z. 2 nicht anzuwenden.

ARTIKEL VIII**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 betraut:

1. hinsichtlich der §§ 3 bis 9 und des Art. VII Abs. 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 50 bis 52 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
3. hinsichtlich der §§ 54 bis 58 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der Art. III und V der Bundeskanzler und sämtliche Bundesminister;
5. hinsichtlich des Art. IV der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz und
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

Erläuterungen**Allgemeines**

I. Jede bedeutendere Phase der gesellschaftlichen Entwicklung Österreichs war mit einer Neugestaltung des Presserechtes oder jedenfalls mit Versuchen dazu verbunden. Erwähnt seien hier die im Jahr 1787 unter Josef II. erlassenen Dekrete, worin die Präventivzensur aufgehoben wurde, sowie das Zensurgesetz vom Jahre 1781. Die erwähnte Zensurfreiheit war freilich nicht von langer Dauer. In der Generalzensurverordnung des Jahres 1795 und schließlich mit der Metternich'schen Zensurvorschrift des Jahres 1810 wurde das Zensurssystem wieder vollständig hergestellt. Die Märzrevolution des Jahres 1848 brachte die Zensur erneut zu Fall. Das liberale Pressegesetz vom 31. März 1848 trat aber nie in Wirksamkeit; zwei im Jahr 1848 erlassene Presseverordnungen hatten nur kurze Geltungsdauer. Die Pressevorschriften der Jahre 1849,

1851 und 1852 brachten dann in zunehmendem Maße eine Abkehr von den Grundsätzen des Jahres 1848. Ein freieres Presserecht brachte erst das Jahr 1862. Novellen in den Jahren 1868 und 1894 verstärkten diese Tendenz; ebenso im Jahr 1869 die Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit für Preßinhaltsdelikte.

Diese heute schon historischen Presserechtsreformen waren nicht allein das Ergebnis machtpolitischer Auseinandersetzungen um das Instrument Presse. Weit mehr waren sie die Folge geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse und einer neuen Einstellung der Gesellschaft zur Presse.

Veränderungen der Gesellschaft haben dann auch die Presserechtsreform zu Beginn der Ersten Republik zur Folge gehabt. Ein erster Schritt war der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, mit dem aus-

gesprochen wurde, daß jede Zensur abgeschafft werde und die volle Freiheit der Presse wiederhergestellt sei. Vorarbeiten zur Ersetzung des Pressegesetzes aus dem Jahr 1862 durch ein neues Gesetz wurden mit einer Pressegesetzenquete aufgenommen, die am 17. und 18. Mai 1919 unter der Leitung des Staatssekretärs für Justiz Doktor Bratusch stattfand. Der in der Folge erarbeitete Pressegesetzentwurf wurde als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und mit Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1922 verabschiedet.

Dieses Pressegesetz der Ersten Republik, das auf immer mit dem Namen seines Schöpfers Friedrich Austerlitz verbunden bleiben wird, hat in den folgenden Jahren bis 1945 eine Reihe von Änderungen und Erneuerungen erfahren. Die wesentlichsten Eingriffe in das Presserecht erfolgten jedoch außerhalb des Pressegesetzes in der Zeit zwischen 1933 und 1945.

Bald nach Errichtung der Zweiten Republik setzten die Bemühungen um eine Reform des österreichischen Presserechtes wieder ein. Die Bemühungen gedieh in Gestalt der Pressegesetznovelle 1952 zunächst nur zu einer weitgehenden Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor den Eingriffen in den Jahren 1933 bis 1945 bestanden hatte. Bei Verabschiedung dieser Novelle ersuchten die Organe der Bundesgesetzgebung aber das Bundesministerium für Justiz, eine Regierungsvorlage für eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes vorzubereiten.

Im Jahr 1954 wurde ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz zur allgemeinen Begutachtung versendet. Im Jahr 1955 wurde nach Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen ein weiterer Referentenentwurf erstellt, der noch im selben Jahr vom Justizausschuß des Nationalrates zum Gegenstand einer parlamentarischen Enquete gemacht wurde. Erst im Jahre 1961 wurde unter Bundesminister für Justiz Dr. Broda der Pressegesetzentwurf 1961 eingebracht. Die Regierungsvorlage vom 7. März 1961 wurde von einem vom Justizausschuß eingesetzten Unterausschuß ab Sommer 1961 in elf Sitzungen eingehend beraten. Dem Unterausschuß gehörten die Abg. Czernetz, Dr. Hofeneder, Dr. Hurdus, Dr. Kummer, Mark, Dr. Migsch, Dr. Nemezc, Dr. Piffel-Perčević, Prinke, Probst, Strasser, Doktor Weismann, Dr. Winter und Zeillinger an. Der abschließende Bericht über die Arbeiten des Unterausschusses wurde am 7. Dezember 1961 in der Sitzung des Justizausschusses vom Berichterstatter Abg. Peter Strasser vorgelegt. Der Unterausschuß hatte zu zahlreichen Bestimmungen Änderungen vorgeschlagen; einige Bestimmungen blieben offen. Die parlamentarischen Arbeiten am Pressegesetzentwurf 1961 wurden nicht zum Abschluß gebracht.

In der Folge kam es unter Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Klecatsky noch zu einer Teilnovellierung des Pressegesetzes. Durch die Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, wurde die Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Beschlagnahme von Druckwerken wieder eingeführt und die Pflicht zur Ablieferung sog. Pflichtstücke auf bestimmte ausländische Druckwerke ausgedehnt.

Bei der Verabschiedung der Pressegesetznovelle 1966 faßte der Nationalrat neuerlich eine Entschließung, worin die Bundesregierung ersucht wurde — noch im Lauf des Jahres 1966 —, den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen. Das Bundesministerium für Justiz übermittelte daraufhin im Juli 1966 den Vertretern der im Pressewesen tätigen Berufe zur Information über den bereits erreichten Stand der Presserechtsreform und zugleich als Diskussionsgrundlage eine Zusammenstellung, die im wesentlichen den Wortlaut der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961 mit den vom Unterausschuß des Justizausschusses empfohlenen Änderungen und Ergänzungen enthielt. Gleichzeitig ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Berufsverbände der Presse um Bekanntgabe ihrer Wünsche für die Presserechtsreform. Beim Bundesministerium für Justiz langten hierauf zahlreiche Stellungnahmen ein, unter anderem eine gemeinsame der wichtigsten Standesorganisationen der Presse. In diesen Stellungnahmen wurden gegen den übermittelten Entwurf in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Bedenken vorgebracht und zahlreiche Änderungen gefordert. In Anbetracht dieses Ergebnisses der Umfrage legte die Bundesregierung am 28. Oktober 1966 dem Nationalrat einen Bericht betreffend die Reform des österreichischen Presserechtes vor, worin der Nationalrat um eine vorläufige Stellungnahme zu den wichtigsten Forderungen der Standesorganisationen der Presse ersucht wurde (III/36 BlgNR 11. GP). Zur Behandlung des Berichtes durch den Nationalrat kam es in der 11. Gesetzgebungsperiode nicht mehr. In der 12. Gesetzgebungsperiode, am 12. Feber 1971, wurde dem Nationalrat neuerlich ein Bericht über die Reform des österreichischen Presserechtes zugeleitet. Dieser Bericht enthielt Vorschläge des Bundesministeriums für Justiz über die auf presserechtlichem Gebiet zu schaffenden Sofortmaßnahmen, bezeichnete die Schwerpunkte für die Fortführung der Presserechtsreform und regte die parlamentarische Anhörung von Vertretern der Presse und anderen Experten auf dem Gebiet des Rechtes der Massenmedien an (III/39 BlgNR 12. GP).

Mit dem Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, und dem an seine Stelle tretenden Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Öster-

reichischen Rundfunks, wurde in der 11. und 13. Gesetzgebungsperiode ein wichtiger Teilbereich des Medienwesens gesetzlich geregelt. Diese Rechtsvorschriften regeln vor allem gesellschaftsrechtliche, organisatorische und gebührenrechtliche Fragen. Darüber hinaus enthält das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, auch Bestimmungen über die Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter und das Recht zur Entgegnung auf Rundfunksendungen. Ferner wurden mit dem Bundesverfassungsgesetz vom selben Tag (BGBl. Nr. 396/1974) Verfassungsbestimmungen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks — und zwar im gesamten Bereich der elektronischen Medien und nicht nur in dem des Österreichischen Rundfunks — erlassen.

Noch in der 12. Gesetzgebungsperiode wurden dem Nationalrat Regierungsvorlagen zu einer Pressegesetznovelle 1971 und zu einer Novelle zum Journalistengesetz zugeleitet, die einerseits eine periodische Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse an Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen gegenüber dem Lesepublikum und andererseits eine Verbesserung der Stellung des Journalisten bei Wechsel der politischen Richtung des Blattes vorsahen (530 und 531 BlgNR 12. GP). Diese Vorlagen wurden, nachdem sie in der 12. Gesetzgebungsperiode nicht in Beratung gezogen worden waren, in der 13. Gesetzgebungsperiode erneut eingebracht (91 und 92 BlgNR 13. GP), aber wiederum nicht behandelt.

II. Die Teilreformen auf einzelnen Gebieten des Medienrechtes haben an der Notwendigkeit einer grundlegenden Erneuerung nichts geändert. Denn das Medienrecht ist hinter der Entwicklung der Kommunikationstechniken zurückgeblieben. Diese Kluft droht durch die Entwicklung neuer Medienformen noch tiefer zu werden. Neben die Presse, das zur Zeit der Entstehung des geltenden Pressegesetzes aus dem Jahre 1922 einzige bedeutsame Massenkommunikationsmittel, sind schon vor längerem Fernsehen und Hörfunk mit mindestens ebensolcher Breitenwirkung getreten. Weitere Entwicklungen in Gestalt des Kassetten- und Kabelfernsehens sind heute aktuell. Auch auf wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen Bereich und geänderte Anschauungen von den gesellschaftlichen Aufgaben der Kommunikationsträger, ihrem Einfluß auf das gesellschaftliche Informationssystem und ihr Verhältnis zum einzelnen Menschen, als dem Objekt des sehr verstärkten Informationsbedürfnisses, hat das Medienrecht noch nicht Bedacht genommen.

III. Der Regierungserklärung vom 5. November 1975 ist zu entnehmen, daß die Bundesregierung „in den Grundsätzen und Bedürfnissen der modernen Demokratie entsprechendes Medienge-

setz, das in gleicher Weise der Sicherung der Privatsphäre des Menschen und seinem Persönlichkeitsschutz dient, dem Parlament zuleiten“ wird.

Mit den Vorarbeiten für eine Gesamtreform des Medienrechtes wurde bereits Ende des Jahres 1971 begonnen. Damals lud das Bundesministerium für Justiz Vertreter der Berufsverbände der Presse, Vertreter des Österreichischen Rundfunks, Praktiker und Wissenschaftler des Pressewesens, Abgeordnete zum Nationalrat und Vertreter anderer Bundesministerien ein, in einem Arbeitskreis gemeinsam die Richtlinien für eine solche Reform zu beraten. Der Arbeitskreis, an dem sich unter dem Vorsitz des Bundesministers für Justiz Dr. Broda 91 Personen und Stellen beteiligten, trat am 28. Jänner 1972 zu seiner ersten Sitzung zusammen; nach 20 Sitzungen schloß er am 10. Juni 1974 seine Beratungen ab. Zunächst erarbeitete der Arbeitskreis in 14 Sitzungen bis zum Sommer 1973 die Grundsätze des künftigen Medienrechtes. An Hand dieser Richtlinien wurde im Bundesministerium für Justiz ein Referentenentwurf eines Mediengesetzes formuliert, der dann in weiteren sechs Sitzungen vom Arbeitskreis begutachtet wurde. Zusätzlich fanden Arbeitsgruppengespräche über einzelne besonders wichtige Detailfragen statt. Das stenographische Protokoll über die Sitzungen des Arbeitskreises umfaßt rund 1700 Maschinschreibseiten. Nicht viel weniger umfangreich sind die Unterlagen, die den Teilnehmern für die Beratungen zur Verfügung gestellt wurden.

Der Arbeitskreis diente dem Gedankenaustausch. Es wurden weder Abstimmungen noch Umfragen vorgenommen, die Diskussionsbeiträge wurden als persönliche Meinung der Arbeitskreisteilnehmer gewertet und haben die entscheidenden Stellen hinsichtlich ihrer eigenen Stellungnahmen in keiner Weise präjudiziert.

Der vorliegende Entwurf will den Ergebnissen der Beratungen dieses Arbeitskreises Rechnung tragen. Die Ansichten der Mitglieder des Arbeitskreises stimmten aber durchaus nicht immer überein und waren oft auch nicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Insoweit werden Regelungen vorgeschlagen, die der überwiegenden Auffassung im Arbeitskreis entsprechen oder nahekommen und möglichst auch für die Vertreter der entgegengesetzten Auffassungen als Mittelweg annehmbar scheinen. In einzelnen Punkten lagen freilich die Meinungen so weit auseinander, daß das Beratungsergebnis nicht als ausreichende Grundlage für eine Gesetzesinitiative gewertet werden kann. In den Erläuterungen zu den wesentlichen Fragen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit auf den Beratungsergebnissen des Arbeitskreises aufgebaut wird.

Nach Abschluß der Beratungen im Arbeitskreis wurde der Gesetzesentwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen, wobei

auch den Mitgliedern des Arbeitskreises nochmals Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde.

Am 26. November 1975 wurde die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) im Nationalrat eingebracht (54 BlgNR 14. GP). Zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage — im folgenden RV 1975 genannt — setzte der Justizausschuß am 12. Juni 1978 einen Unterausschuß ein, dem die Abg. Albrecht, Blecha, Doktor Broesigke (Vorsitzender), Döbesberger, Univ.-Prof. Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Lupowitz, Dr. Neisser, Dr. Schranz und Steinbauer angehörten. Dieser Unterausschuß nahm seine Beratungen am 26. September 1978 mit der Generaldebatte auf und ging am 18. Jänner 1979 in die Spezialdebatte ein, die am 2. Feber 1979 fortgesetzt wurde. Im Verlauf dieser Sitzungen wurden die Verfassungsbestimmungen der Regierungsvorlage (§§ 1 und 2) beraten. Die Ergebnisse der Unterausschußberatungen fanden im vorliegenden Entwurf ihren Niederschlag.

IV. Der Entwurf geht im grundsätzlichen von nachstehenden Überlegungen aus:

1. Die publizistischen Medien sind zwischenmenschliche Verständigungsmittel und Träger der gesellschaftlichen Kommunikation. Damit sind sie Faktoren im gesellschaftlichen Bewußtseinsbildungsprozeß und bei der Willensbildung. Insoweit erfüllen sie eine gesellschaftliche Funktion, eine öffentliche Aufgabe.

2. In einer freien demokratischen Gesellschaft muß das Kommunikationssystem so beschaffen sein, daß es die freie Meinungsbildung und die freie Meinungsäußerung sichert. Je mehr Möglichkeiten des Sich-Informierens und der Meinungsäußerung gegeben sind, desto wirksamer ist die gesellschaftliche Kommunikation. Zur pluralistischen Gesellschaft gehört die Meinungsvielfalt. Die Medien dürfen daher nicht nur einzelnen, sondern müssen sämtlichen Meinungen in der Gesellschaft zugänglich sein. Insoweit muß eine publizistische Chancengleichheit gegeben sein.

3. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen im Bereich der publizistischen Medien sind auf das Notwendigste, oder mit den Worten des Art. 10 Abs. 2 MRK auf das zu beschränken, was „in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich“ ist.

4. Der einzelne Mensch ist nicht nur Träger des Informations- und Meinungsäußerungsanspruches, sondern auch Objekt desselben Anspruches anderer. Dem Informationsbedürfnis der Angehörigen der Gesellschaft steht vor allem das Bedürfnis nach Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches gegenüber.

V. Die Bestimmungen des Entwurfes lassen sich im wesentlichen auf die beiden zentralen Anliegen zurückführen, nämlich einerseits die Medien als Instrument des individuellen Informations- und Meinungsäußerungsanspruches und als wesentlichen Faktor der freien Meinungsbildung, andererseits aber auch den einzelnen Menschen vor rechtswidriger Berichterstattung und vor Eingriffen in seinen höchstpersönlichen Lebensbereich zu schützen.

Die wesentlichsten Neuerungen des Entwurfes, der im übrigen die Grundrechte der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit neu gestaltet und in die bisher größtenteils nur für die Presse geltenden Rechtsvorschriften weitgehend auch die anderen publizistischen Medien einbezieht, sind folgende:

1. Gesetzliche Garantie journalistischen Meinungsschutzes.
2. Gesetzliche Grundlagen für Redaktionsstatuten, die allerdings gegen den Willen der Angehörigen des einzelnen Pressebetriebes nicht erzwungen werden sollen.
3. Wirksamer Persönlichkeitsschutz unter Beachtung auf berechnete und überwiegende Informationsinteressen.
4. Neugestaltung des Entgegnungsrechtes: Zulassung der Wahrheitsprüfung, Entkriminalisierung und mehr Spielraum für äußere Form der Entgegnung.
5. Entkriminalisierung der journalistischen Berufsausübung durch Beseitigung des verantwortlichen Redakteurs und durch den Beweis der Erfüllung journalistischer Sorgfaltspflicht.
6. Stärkung des Redaktionsgeheimnisses, insbesondere durch Abhörverbot in Redaktionen.
7. Neuregelung der Pressebeschlagnahme: Beschlagnahmeverbot bei überwiegendem Informationsinteresse und Streichung der Beschlagnahme durch Staatsanwalt oder Sicherheitsbehörde sowie bei bloßen Ordnungswidrigkeiten.
8. Aufhebung der Lasser'schen Artikel.
9. Beseitigung von Zensurrelikten wie der Ablieferung von Pflichtstücken an Staatsanwalt und Sicherheitsbehörde und der Pflicht zur Herausgeberanzeige.
10. Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse an Pressebetrieben und der Blattlinie.

VI. Der vorliegende Entwurf hat sich auf die Regelung der Angelegenheiten zu beschränken, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Dabei kann einmal vom Kompetenztatbestand „Pressewesen“ im Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ausgegangen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend

die sog. Versteinerungsmethode ist davon auszugehen, daß der Begriff „Pressewesen“ die Bedeutung hat, die ihm nach dem Stand der Rechtsordnung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzbestimmungen am 1. Oktober 1925 zugekommen ist (VfSlg. 5573/1967). Der hier relevante Rechtszustand ergibt sich aus dem Inhalt des Pressegesetzes vom Jahr 1922. Die Versteinerungstheorie schließt freilich nicht aus, auf einem durch den Stand der Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet Neuregelungen zu erlassen.

Über den solcherart begrenzten Bereich presserechtlicher Vorschriften gehen die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes dadurch hinaus, daß sie sich nicht auf Druckwerke im Sinne des § 2 des geltenden Pressegesetzes beschränken, sondern von einem umfassenden Medienbegriff ausgehen. Insoweit stützt sich der Entwurf auf weitere Kompetenztatbestände:

1. Für das Rundfunkwesen kann zunächst einmal der Kompetenztatbestand Post- und Fernmeldewesen im Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG zugrunde gelegt werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes deckt er alle Arten von Fernmitteilungen, gleichgültig, ob es sich um eine Zeichen-, Schrift-, Bild- oder Schallübertragung handelt, und erfaßt alles, was nach § 1 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, den Begriff des Fernmeldewesens ausmacht. Hierher gehören Übertragung, Aussendung oder der Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern, Schallwellen oder Nachrichten jeder Art, sei es auf dem Draht- oder Funkweg, auf optischem Weg oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme, und zwar sowohl was den Gegenstand und die Form, als auch was das Mittel der Übertragung anlangt (VfSlg. 2720/1954 und 2721/1954). Zum anderen können derzeit auch die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 396, herangezogen werden, nach dessen Art. I Abs. 2 die näheren Bestimmungen für den Rundfunk bundesgesetzlich festzulegen sind. Diese Bestimmungen sollen übrigens in die Grundrechtsbestimmung über die Medienfreiheit eingebaut werden.

Durch den Kompetenztatbestand „Post- und Fernmeldewesen“ wird der Film nicht erfaßt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes besteht aber keine ausschließliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für Kinoangelegenheiten. Durch den im Art. 15 Abs. 3 B-VG gebrauchten Ausdruck „Kinowesen“ wird nämlich nicht ein besonderer Landeskompetenztatbestand geschaffen. Die Zuständigkeit der Länder in Kinoangelegenheiten ergibt sich vielmehr wie jede andere Landeszuständigkeit aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG (VfSlg. 2527/1954). In dieser Generalklausel wird für den selbständigen Wirkungsbereich der Länder

vorausgesetzt, daß eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung (oder auch Vollziehung) des Bundes übertragen ist. Demnach kann der Bundesgesetzgeber auch auf dem Gebiet der öffentlichen Filmvorführung Rechtsvorschriften erlassen, insoweit diese besonderen Kompetenztatbeständen, etwa Zivilrechtswesen, Strafrechtswesen (hier mit Ausnahme des Verwaltungsstrafrechtes) oder Arbeitsrecht untergeordnet werden können. Unter diesem Gesichtspunkt beziehen sich die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht schlechthin auch auf das Medium Film. Vielmehr werden nur insoweit auch die öffentliche Filmvorführung betreffende Regelungen getroffen, als sich diese zweifelsfrei auf einen der im Art. 10 B-VG angeführten Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ oder „Strafrechtswesen“ stützen können.

2. Abgesehen von den Kompetenztatbeständen „Pressewesen“ und „Post- und Fernmeldewesen (einschließlich Rundfunk)“ gründet sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes — wie bereits im Zusammenhang mit der öffentlichen Filmvorführung ausgeführt — hinsichtlich der zivilrechtlichen Vorschriften, der gerichtlichen Strafbestimmungen und der Prozeßvorschriften auf die bereits zitierten Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. Soweit sich Bestimmungen des Entwurfes auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Medienunternehmer als Arbeitgeber und den Medienmitarbeitern als Arbeitnehmer beziehen, wie etwa die Bestimmungen über den Gesinnungsschutz und die Redaktionsstatuten, gründen sie sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ im Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Die Bestimmungen des siebenten Abschnittes fallen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG. Zur Erlassung der Rechtsvorschriften im Art. III ist der Bund auf Grund der Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 B-VG berufen.

Die Bestimmungen des Art. I stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten der Bundesverfassung“ im Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

VII. Mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes wird im allgemeinen ein erhöhter Sach- und Personalaufwand nicht verbunden sein.

Die Beseitigung der Pflicht zur Ablieferung von Pflichtstücken an Staatsanwalt und Sicherheitsbehörde bringt eine Entlastung dieser Staatsorgane mit sich, die den eher unbedeutenden finanziellen Aufwand für die gelegentliche entgeltliche Beschaffung von Belegexemplaren zu Zwecken der Strafjustiz überwiegen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß eine Gesamtreform des Medienrechtes auch die Neugestaltung der Grundrechtsbestimmungen über Presse, Rundfunk und die anderen publizistischen Medien mit einzuschließen hat. Dabei ist auf die Grundrechte des Menschen auf freie Meinungsäußerung und Information zurückzugreifen, auf denen die Garantien der Medien aufbauen.

Der grundrechtliche Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit ergibt sich gegenwärtig aus einer Reihe von Rechtsvorschriften, die aus verschiedenen Perioden unserer Verfassungsgeschichte herrühren und zum Teil auch aus internationalen Rechtsnormen heraus in die österreichische Rechtsordnung Eingang gefunden haben, und zwar dem Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung, StGBL. Nr. 3/1918, Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, deren Verfassungsrang durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 59/1964 klargestellt wurde, und dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 396, über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks. Die Verfassungsrechtslage in diesem Bereich — vorbehaltlich einer Kodifikation des Grundrechtskatalogs — leichter überblickbar zu machen, ist mit auch ein wichtiges Anliegen der Neugestaltung der Grundrechtsbestimmungen über Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit.

Bei der Neugestaltung des Grundrechtsschutzes der Meinungs- und Medienfreiheit sind den rechtspolitischen Überlegungen durch die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Österreich durch die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention eingegangen ist, Schranken gesetzt. Eine Zurücknahme des Grundrechtsschutzes hinter das durch die Konvention garantierte ist nicht zulässig. Ein solcher Schritt steht auch nicht zur Diskussion.

Schon im Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz, dessen Beratungen zu einem großen Teil auch der Neugestaltung der Verfassungsgarantien der Medien gewidmet waren, standen Informationen über die diesbezüglichen Überlegungen des Expertenkollegiums für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte, das die Kodifikation des Grundrechtskatalogs vorbereitet, zur Verfügung. In der Folge haben Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz Gelegenheit gehabt, auch an den diesbezüglichen Beratungen des Redaktionskomitees des genannten Expertenkollegiums teilzunehmen.

Das Ziel der gemeinsamen Beratungen war es, im Rahmen des Mediengesetzes Grundrechtsbestimmungen vorzuschlagen, die weitestgehend den zumindest mehrheitlichen Vorstellungen des Grundrechts-Expertenkollegiums entsprechen.

Bei der Formulierung der §§ 1 und 2 wurde auf die bereits zu Beginn der Erläuterungen erwähnten Unterausschußberatungen Bedacht genommen.

Zu § 1:

Wie bereits einleitend bemerkt, geht der Entwurf im Einklang mit Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 19 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte bei der grundrechtlichen Verankerung der Medienfreiheit vom allgemeinen Menschenrecht der Freiheit der Meinungsäußerung aus. Dessen Garantie soll neben der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten — im Sinne des Art. 19 des erwähnten UN-Paktes und insoweit über die Europäische Menschenrechtskonvention hinausgehend — auch die Freiheit des Aufsuchens von Informationen und Ideen umfassen.

Wie nach der bestehenden Rechtslage kann auch künftig der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit nicht schrankenlos sein. Dies ergibt sich schon daraus, daß dieses Freiheitsrecht mit anderen Grundrechten in Konflikt geraten kann, wie mit dem des Schutzes der Privat- und Familiensphäre oder dem auf ein faires Gerichtsverfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Wenn der Entwurf dennoch von einer generellen Balanceklausel absieht, die darauf hinweist, daß andere Grundrechte durch den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit unberührt bleiben, dann nur deshalb, weil einmal eine solche Klausel sich entweder nur auf einzelne Grundrechte beschränken könnte oder andernfalls zu allgemein gehalten sein müßte und zum zweiten diese Grundrechte ohnehin in den Vorbehaltskatalog (Schutz der Rechte anderer) mit einfließen. Eine begrenzte Balanceklausel enthält der Entwurf hingegen im § 2 Abs. 2.

Die auch derzeit einfach-gesetzlich nicht beschränkbar Freiheitsrechte behält der Entwurf bei, und zwar hier im Zusammenhang mit den Individualrechten das absolute Zensurverbot und das Verbot des Konzessionssystem und im Zusammenhang mit der Medienfreiheit das Verbot der Einstellung periodischer Druckwerke und die Unzulässigkeit administrativer Postverbote. Hingegen behält der Entwurf die auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehene Möglichkeit bei, Rundfunk- und Lichtspielunternehmen durch Gesetz an eine Genehmigung zu binden.

Im übrigen sieht der Entwurf im Einklang mit Art. 10 Abs. 2 MRK eine Reihe von Tatbeständen vor, die einfach-gesetzliche Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit gestatten. Derartige Schranken bestehen z. B. auch hinsichtlich der Mitteilung und des Empfanges von Nachrichten durch Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge (vgl. insbesondere die Erkenntnisse des VfSlg. 6465 und 6564/1971).

Gegenüber dem Text der Menschenrechtskonvention sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 3, von sprachlichen Verbesserungen der nicht authentischen Übersetzung in die deutsche Sprache abgesehen, unverändert übernommen.

Der Entwurf sieht davon ab, das Grundrecht mit Drittwirkung auszustatten, das heißt, die Verfassungsnorm im Verhältnis zwischen den Privatrechtssubjekten wirksam sein zu lassen. Dies deshalb, weil die Grundrechtsbestimmung für die unmittelbare Anwendbarkeit — zwangsläufig — zu unbestimmt formuliert ist, sodass es zu einer Fülle von Auslegungsfragen kommen würde.

Zu § 2:

Die Medienfreiheit ist Ausfluß des individuellen Freiheitsrechtes auf freie Meinungsäußerung und der individuellen Freiheit des Sichinformierenkönnens. Der weitere Ansatz der Medienfreiheit, insbesondere was die Bestandsgarantie anlangt, liegt in der gesellschaftlichen Funktion der Medien, in ihrem Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung. Der Entwurf spricht in diesem Zusammenhang von der Aufgabe für die Öffentlichkeit bzw. von der öffentlichen Aufgabe. Öffentlich bedeutet im letzteren Zusammenhang gesellschaftlich wichtig und ist nicht im Sinne von öffentlich-rechtlich zu verstehen. „Aufgabe für die Öffentlichkeit“ und „öffentliche Aufgabe“ bedeuten damit keine Legitimation für irgendeine Staatsaufsicht über die Medien.

Der Entwurf nimmt bei Umschreibung der gesellschaftlichen Funktion der Medien keinerlei wertende Einschränkung vor; und zwar weder nach dem Wahrheitsgehalt des Mitgeteilten noch nach der Art. Nachrichten zu aktuellem Geschehen werden nicht anders beurteilt als reine Unterhaltungssendungen. Dies entspricht auch dem Art. I Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, das in die Bestimmungen des § 2 eingebaut wird.

Die Medienfreiheit, die im § 2 dem individuellen Freiheitsanspruch nach § 1 zur Seite gestellt wird, umfaßt vor allem die Freiheitsgarantie gegenüber staatlichen Eingriffen. Für diese Freiheitsgarantie gelten dieselben Schranken, wie

sie für das Individualrecht auf freie Meinungsäußerung und Information bestehen. Aber auch das absolute Zensurverbot gilt für die Medien. Mit den traditionellen absoluten Verböten der Einstellung von Druckschriften und postalischer Beförderungsvorbehalte geht die Medienfreiheit über den individuellen Freiheitsanspruch hinaus.

Diesem Freiheitsanspruch der Medien soll im Abs. 2 im Sinne einer auf den Persönlichkeitsschutz beschränkten Balanceklausel auf Verfassungsstufe das Individualrecht auf Entgegennahme unrichtiger oder irreführender unvollständiger Tatsachenmitteilungen in Presse oder Rundfunk gegenübergestellt werden.

Die Medienfreiheit umfaßt ferner die Bestandsgarantie. Sie ist für Presse und Rundfunk in den Abs. 3 und 4 verschieden formuliert. Das Gemeinsame ist das Bekenntnis zur Meinungsäußerungsvielfalt. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß diese im Medium „Presse“ durch die Vielzahl selbständiger Presseunternehmen, die untereinander in einem publizistischen Wettbewerb stehen, gewährleistet wird. Anders im Medium „Rundfunk“, das auch in naher Zukunft eine vergleichbare „äußere Vielfalt“ nicht erwarten läßt.

Zu Artikel II

Zum Ersten Abschnitt

Unter dem Gesichtspunkt der inneren Presse- und Medienfreiheit wird der Gesinnungsschutz der journalistischen Mitarbeiter gesetzlich garantiert und das Zustandekommen von Redaktionsstatuten geregelt.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Schutz der journalistischen Berufsausübung und die Mitwirkung in publizistischen Belangen nicht Standesrechte der Journalisten sind, sondern sich daraus ergeben, daß nicht nur Herausgeber, Verleger und Medieninhaber, sondern auch die journalistisch tätigen Mitarbeiter eine gesellschaftliche Aufgabe im Interesse der freien Meinungsbildung zu erfüllen haben. Diese Aufgabe kann nur dann erfüllt werden, wenn die Medienmitarbeiter dabei nicht bloß Erfüllungsgehilfen, sondern mit Eigenständigkeit und Mitverantwortung bei der inhaltlichen Gestaltung des Mediums ausgestattet sind.

In Anbetracht der bereits bestehenden Vorschriften für den Österreichischen Rundfunk kann sich der Entwurf im wesentlichen auf Bestimmungen für die Presse beschränken und sich an deren im Vergleich zum Rundfunk etwas anders gelagerten Verhältnissen orientieren. Die besonderen Vorschriften des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 397/1974, sollen durch die im Entwurf getroffene Regelung nicht berührt werden.

In den Beratungen des Arbeitskreises sind sehr unterschiedliche Auffassungen über die Gestaltung der Rechtsvorschriften betreffend die Redaktionsstatuten vertreten worden. Noch am ehesten kann eine wenigstens überwiegende Auffassung dahingehend festgestellt werden, daß die Vereinbarung von Redaktionsstatuten zweckmäßig ist; eine Auffassung übrigens, deren Richtigkeit durch den Abschluß von Redaktionsstatuten bei den meisten großen Tageszeitungen bestätigt wird. Aber schon in den Fragen, wie weit gesetzliche Vorschriften den Inhalt der Redaktionsstatuten vorausbestimmen sollen, wer Abschlußpartner solcher Vereinbarungen sein und ob das Zustandekommen von Redaktionsstatuten mittelbar durchsetzbar sein soll, wurden entgegengesetzte Ansichten vertreten. Gegensätzliche Standpunkte in diesen Fragen wurden auch im Begutachtungsverfahren eingenommen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher im Anschluß an die Begutachtung die Gespräche zwischen den Beteiligten wieder in Gang gebracht. In diesen Expertenberatungen wurde ein gemeinsamer Textvorschlag zu Bestimmungen über den journalistischen Meinungsschutz und das Zustandekommen von Redaktionsstatuten ausgearbeitet. Er liegt den Bestimmungen des Entwurfes zugrunde.

Zu § 3:

Die gesetzliche Garantie des Meinungsschutzes dient dem Schutz der Medienmitarbeiter. Er liegt aber auch im Interesse der gesellschaftlichen Funktion der Medien, für die die Existenz eines freien Journalistenberufes erforderlich ist.

Der Journalist soll keine arbeitsrechtlichen Nachteile befürchten müssen, wenn er die inhaltliche Mitarbeit an einer Veröffentlichung oder einen Auftrag, seinen Beitrag umzuschreiben, aus Gesinnungsgründen oder mit Rücksicht auf seine Berufspflichten verweigert oder es aus solchen Gründen ablehnt, durch namentliche Zeichnung die Verantwortung für einen Artikel zu übernehmen. Der gesetzliche Meinungsschutz des Journalisten soll aber unter Wahrung der Gesinnungspresse bestehen. Der Journalist kann sich bei Verweigerung der Mitarbeit auf seine persönliche Meinung nur berufen, wenn dies nicht in einem Widerspruch zur Blattlinie steht. Ob ein solcher Widerspruch gegeben ist, läßt sich an Hand der Veröffentlichung der grundlegenden Richtung in dem periodischen Druckwerk feststellen. Diese ist nach § 29 periodisch und bei jeder Änderung im periodischen Druckwerk zu veröffentlichen. Im übrigen hat eine Prüfung der Vereinbarkeit mit der Blattlinie nur bei Berufung auf die persönliche Meinung, nicht aber auch dann zu erfolgen, wenn sich der Journalist bei seiner Weigerung auf die Berufsprinzipien beruft.

Der gesetzliche Meinungsschutz räumt dem Journalisten nicht das Recht ein, die Veröffentlichung eines bestimmten von ihm verfaßten Artikels durchzusetzen. Der Meinungsschutz bezieht sich auch nicht auf die bloße Wiedergabe und Bearbeitung von Meldungen, die rein technisch redaktionelle Verarbeitung von Beiträgen anderer und die Mitwirkung an Recherchen.

Das Benachteiligungsverbot nach Abs. 2 soll die nach arbeitsrechtlichen Vorschriften bestehenden Möglichkeiten, das Arbeitsverhältnis einseitig zu Ungunsten des Journalisten zu lösen, einschränken, nicht aber im Wege des Umkehrschlusses neu solche Möglichkeiten schaffen.

Zu den §§ 4 bis 6:

Der Entwurf geht davon aus, daß die Regelung des Schutzes der journalistischen Berufsausübung in allen Einzelheiten nicht im Gesetz selbst allgemein für alle Medienbetriebe getroffen werden kann. Andererseits handelt es sich um Fragen, die nicht der Lösung in den einzelnen Arbeitsverträgen überlassen werden können. Zielführend erscheint hingegen eine Regelung in Kollektivverträgen oder Redaktionsstatuten.

Im Arbeitskreis wurde darauf hingewiesen, daß unter dem Gesichtspunkt eines geschlossenen Rechtsquellensystems Gesetzesbestimmungen über Redaktionsstatuten unter Umständen einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage bedürften. Die Richtigkeit dieses von der Lehre entwickelten Grundsatzes, daß aus dem Bundes-Verfassungsgesetz das Vorhandensein eines geschlossenen Systems genereller Rechtsatztypen erschlossen werden könne, kann im vorliegenden Zusammenhang dahingestellt bleiben. Denn das verfassungskonforme Bestehen von Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung sind vom Verfassungsgerichtshof anerkannt, und zwar trotz der seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes eingetretenen sehr erheblichen Änderungen im Anwendungsbereich und Inhalt der Betriebsvereinbarungen (VfSlg. 6046/1969). Ebenso ist auch eine weitere Fortbildung als im Einklang mit der Verfassung zu werten. In diesem Sinn heißt es in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1975, G 24/7433, 24/717, betreffend § 18 des Rundfunkgesetzes: Das Redaktionsstatut ist daher nicht anders zu beurteilen als eine verfassungsrechtlich durchaus zulässige Betriebsvereinbarung.

Der wesentliche Inhalt der §§ 4 bis 6 ist folgender:

1. Die Redaktionsstatuten sollen entweder in der Rechtsform eines Kollektivvertrages zustande kommen oder als Vereinbarung zwischen dem einzelnen Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß — einer nach den Grundsätzen

des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistisch tätigen Arbeitnehmer des Betriebes — abgeschlossen werden und kündbar sein. Bei Abschluß in Form einer Vereinbarung sind die Vertragspartner der Medieninhaber und der Redaktionsausschuß, Gewerkschaft und Betriebsrat können an den Abschlußverhandlungen teilnehmen, sind aber nicht Vertragspartner.

2. Gegen den Willen von Medieninhaber und Redaktionsausschuß soll das Zustandekommen eines Redaktionsstatuts nicht erzwungen werden können. Bei Nichtvereinbarung im freien Verhandlungsweg ist der Zusammentritt einer paritätisch besetzten Schiedskommission vorgesehen, die vermittelnd auf die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts hinwirken soll. Es steht dem Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß frei, sich einem Schiedsspruch dieser Schiedskommission von vornherein zu unterwerfen. Dabei kann ein qualifiziertes Mehrheitsverhältnis in der Schiedskommission ausbedungen werden. Erklären sich Medieninhaber und Redaktionsausschuß nicht bereit, sich einem solchen Schiedsspruch zu unterwerfen, so kann die Schiedskommission ein Redaktionsstatut für den Betrieb nur rechtlich unverbindlich empfehlen.

3. Die Bestimmungen der Redaktionsstatuten beziehen sich auf die journalistisch tätigen Arbeitnehmer des betreffenden Medienunternehmens oder Mediendienstes. Es werden auch Arbeitnehmer erfaßt, die die Tätigkeit für den betreffenden Medienbetrieb nicht als Hauptbeschäftigung ausüben. Insoweit wird also nicht auf die Begriffsbestimmung des § 1 des Journalistengesetzes, StGBI. Nr. 88/1920, abgestellt. Im übrigen aber können die Bestimmungen der genannten Gesetzesstelle und der Journalistenkollektivverträge als Richtschnur dafür herangezogen werden, was unter der journalistischen Tätigkeit zu verstehen ist.

Der Begriff der journalistisch tätigen Arbeitnehmer erfaßt nicht nur Angestellte, sondern bezieht sich auch auf Arbeitsverhältnisse, wo der Arbeitnehmer — rechtlich unzutreffend — vielfach auch als „freier Mitarbeiter“ bezeichnet wird (vgl. dazu etwa Arb. 8802 und 8749). Davon abgesehen sollen die freien Mitarbeiter des Medienbetriebes, die ihre journalistische Tätigkeit für den Betrieb ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben, sich auf Rechte berufen können, die in einem Redaktionsstatut in Ansehung der journalistischen Berufsausübung eingeräumt werden (§ 5 Abs. 2).

4. Durch den Inhalt der Redaktionsstatuten sollen die Mitwirkungsrechte der journalistisch tätigen Arbeitnehmer an den publizistischen Aufgaben des periodischen Mediums näher ausgestal-

tet werden. Die im § 5, Abs. 1 vorgesehenen Informations- und Vorschlagsrechte sollen nicht zuletzt auch die Durchsetzbarkeit der Ansprüche sichern und unterstützen, die das Journalistengesetz den Journalisten bei Veräußerung des Zeitungsunternehmens oder bei Wechsel der politischen Richtung des Blattes einräumt.

5. Die Regelungen der Redaktionsstatuten betreffend die journalistische Berufsausübung sollen den journalistischen Meinungsschutz näher ausgestalten und der innerredaktionellen Konfliktbereinigung dienen. Dabei soll aber auch der Notwendigkeit rascher Entscheidungen in redaktionellen Angelegenheiten Rechnung getragen werden. Durch die Regelungen sollen die Möglichkeit zeitgerechten Erscheinens der Zeitung und die publizistische Wettbewerbsfähigkeit des Blattes nicht gefährdet werden. Für die Fälle, in denen das Erscheinen oder die Wettbewerbsfähigkeit in Frage gestellt sind, sollen die Redaktionsstatuten eine unverzügliche Entscheidungsmöglichkeit des redaktionellen Vorgesetzten sicherstellen (§ 5 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b). Auch für Fälle, in denen Gefahr im Verzug nicht besteht, sollen die Redaktionsstatuten einen möglichst raschen innerbetrieblichen Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten über Fragen des journalistischen Meinungsschutzes sicherstellen. Es soll verhindert werden, daß solche Konflikte bis zur Austragung eines allfälligen arbeitsrechtlichen Streites vor Gericht weiterschwelen und dadurch eskaliert werden. Dazu soll die Entscheidung einer von Medieninhaber und Redaktion paritätisch besetzten innerbetrieblichen Schiedsinstanz vorgesehen werden (§ 5 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe d sowie § 9 Abs. 1).

Die im § 5 Abs. 1 Z. 2 vorgesehenen Bestimmungen und die in deren Ausführung in Redaktionsstatuten getroffenen Regelungen über die Ablehnung und Änderung von Beiträgen haben keinen Einfluß auf urheberrechtliche Ansprüche und vertragliche Entgeltansprüche wegen des verfaßten Beitrages.

6. Nach Art. VII Abs. 3 sollen bei Inkrafttreten des Mediengesetzes bereits bestehende Redaktionsstatuten mit ihren bisherigen Rechtswirkungen so lange aufrecht bleiben, als nicht ein Redaktionsstatut im Sinn der §§ 4 ff. zustande kommt.

Zu den §§ 7 und 8:

Die Wahrnehmung der Rechte der journalistisch tätigen Arbeitnehmer soll einem besonderen gewählten Organ dieser Arbeitnehmergruppe, dem Redaktionsausschuß, übertragen werden (§ 8). Die normative Ausgestaltung dieses Vertretungsorgans soll nicht den Vereinbarungen in den Redaktionsstatuten überlassen bleiben, sondern im Gesetz selbst vorgenommen werden.

Dabei werden vergleichbare Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes herangezogen. Ein wesentliches Anliegen der diesbezüglichen Bestimmungen ist es, für eine möglichst reibungslose und enge Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsausschuß und dem jeweiligen Betriebsrat zu sorgen. Dies ist schon wegen der Wechselbeziehung der Aufgaben dieser beiden Vertretungsorgane der Arbeitnehmerschaft des Betriebes geboten.

Zu § 9:

Für Streitigkeiten über die in einem Redaktionsstatut enthaltenen Bestimmungen über die journalistische Berufsausübung soll eine innerbetriebliche, paritätisch zusammengesetzte Schiedsinstanz zu entscheiden haben (§ 9 Abs. 1). Dadurch wird die von der Sache her gebotene rasche Entscheidung gewährleistet. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens vor der Schiedsinstanz soll den Redaktionsstatuten überlassen bleiben.

Für Streitigkeiten zwischen dem Medieninhaber und dem Redaktionsausschuß über die Anwendung von Bestimmungen eines Redaktionsstatuts über die betrieblichen Mitwirkungsrechte des Redaktionsausschusses, ferner für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertretungsorganen der journalistisch tätigen Arbeitnehmer soll das Einigungsamt zuständig sein (§ 9 Abs. 2 und 3).

Zum Zweiten Abschnitt

Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und das Bedürfnis nach Schutz der Person können in Widerstreit geraten. Beide Rechtsgüter sind wesentliche Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Ordnung; keines von ihnen kann einen grundsätzlichen Vorrang beanspruchen. Beide Rechtsgüter müssen daher nach Möglichkeit zum Ausgleich gebracht werden. Läßt sich dies nicht erreichen, so ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden, welches Interesse zurückzustehen hat. Hierbei sind beide Verfassungswerte in ihrer Beziehung zur Menschenwürde als dem Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung zu sehen. Danach können von der Medienfreiheit zwar restriktive Wirkungen auf die aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Ansprüche ausgehen; jedoch darf die durch eine öffentliche Darstellung bewirkte Einbuße an Personalität nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Veröffentlichung für die freie Kommunikation stehen. Weiter ergibt sich aus diesem Richtwert, daß die erforderliche Abwägung auf der einen Seite die Intensität des Eingriffes in den Persönlichkeitsbereich berücksichtigen muß; auf der anderen Seite ist das konkrete Interesse, dessen Befriedigung die Veröffentlichung dient und zu dienen geeignet ist, zu bewerten und zu prü-

fen, ob und inwieweit dieses Interesse auch ohne eine Beeinträchtigung — oder eine so weitgehende Beeinträchtigung — des Persönlichkeitsschutzes befriedigt werden kann (vgl. Urteil des BVG vom 5. Juni 1973, 1 BvR 536/72, betreffend Fernsehsendung „Der Soldatenmord von Lebach“).

Der Schutz des einzelnen als Objekt der Berichterstattung vor Übergriffen in den Medien war eines der wichtigsten Themen der Beratungen in dem Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz. In diesem Beratungsgremium wurden allgemein ein Ausbau des Persönlichkeitsschutzes und seine Absicherung vor allem durch Sanktionen nichtstrafrechtlicher Natur befürwortet.

Der vorliegende Entwurf macht sich diese rechtspolitischen Überlegungen zu eigen. Er sieht in den §§ 10 bis 12 Bestimmungen zum Schutz des einzelnen vor Eingriffen in den höchstpersönlichen Lebensbereich vor, verknüpft sie jedoch nicht mit strafrechtlichen Sanktionen, sondern mit einer dem Verletzten zugute kommenden Geldbuße und einem schadenersatzrechtlichen Anspruch.

Wenn in die Intimsphäre eingegriffen wird, geschieht dies häufig nur zur Befriedigung von Neugierde. Mit der Ausübung einer Kontrollfunktion hat dies kaum jemals zu tun. Dies wird auch im Ehrenkodex für die österreichische Presse, herausgegeben vom Österreichischen Presserat, betont. Die Voraussetzungen, unter denen publizistische Angriffe gegen eine Person in bezug auf ihre Intimsphäre einerseits und in bezug auf die Amtsführung oder die Geschäftsführung und das Berufsleben andererseits zulässig sein sollen, werden unterschiedlich geregelt. Dem entspricht es, die Bestimmungen nicht in einem Paragraphen — wie in der RV 1975 — zusammenzufassen, sondern auf zwei Paragraphen aufzuteilen.

Die Bestimmungen sollen die in anderen Rechtsvorschriften, wie im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Rechtseinrichtungen zum Schutz der Person ergänzen und nicht ersetzen. Die Bestimmungen des Entwurfes beschränken sich auf den spezifisch medienrechtlichen Aspekt. Sie können und sollen auch nicht eine umfassende Regelung des Persönlichkeitsschutzes, sei es in einem besonderen Persönlichkeitsschutzgesetz, sei es im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, ersetzen.

II. Die Rechtseinrichtung der Entgegnung, wie sie sich nach den §§ 23 und 24 des geltenden Pressegesetzes darstellt, soll dem durch eine Pressemitteilung Betroffenen die Möglichkeit geben, im gleichen Presseorgan, also vor dem gleichen Forum der Öffentlichkeit, alsbald aus seiner Sicht eine Gegendarstellung zu bringen. Die Entgegnung soll gewissermaßen noch als Rede und Gegenrede wirken können. Zu diesem

Zweck muß die Entgegnung rasch veröffentlicht werden. Um dem Zeitfaktor Rechnung zu tragen, sieht das geltende Pressegesetz von einer Überprüfung der Mitteilung und der Gegendarstellung auf Richtigkeit ab, allerdings mit einer Ausnahme: Wenn die Entgegnung eine Mitteilung betrifft, deren Richtigkeit sofort durch eine bereits ergangene Entscheidung oder Verfügung einer inländischen Behörde nachgewiesen werden kann, darf die Aufnahme verweigert werden. Das Entgegnungsrecht des geltenden Pressegesetzes gewährleistet damit nicht immer, daß eine objektiv unrichtige Darstellung durch eine richtige ersetzt wird.

Auch dem Pressegesetzentwurf 1961 lag die Überlegung zugrunde, auf die Prüfung des Wahrheitsgehaltes der Tatsachenmitteilung und der Gegendarstellung in der Regel verzichten zu müssen, weil andernfalls „untragbare Verzögerungen“ zu befürchten seien. Jedenfalls sollte aber der Wahrheitsbeweis für die Pressemitteilung nicht auf bestimmte Beweismittel beschränkt bleiben, sondern insoweit zulässig sein, als er alsbald erbracht werden kann.

Die im Pressegesetzentwurf 1961 vorgesehene Regelung wurde in den Stellungnahmen der Berufsverbände der Presse im Jahre 1966 als unzureichend abgelehnt. In dem Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz waren die Auffassungen in dieser Frage geteilt. Überwiegend wurde eine Lösung befürwortet, die der Prüfung des Wahrheitsgehaltes von Entgegnungen einen größeren Raum als bisher einräumt.

Im Rahmen der Rundfunkreform wurde im Bundesgesetz BGBl. Nr. 397/1974 auch das Entgegnungsrecht zu Sendungen des Rundfunks geregelt. Dabei begnügte man sich im Hinblick auf die Gesamtreform des Entgegnungsrechtes an die Regelung des Pressegesetzes v. J. 1922 anzuknüpfen und nur solche Abweichungen vorzusehen, die sich aus den andersartigen technischen Gegebenheiten ergeben oder die im Zusammenhang mit den den Österreichischen Rundfunk im besonderen treffenden Pflichten (z. B. Belangsendungen) erforderlich sind. Hingegen haben diese Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Wahrheitsprüfung gegenüber dem geltenden Pressegesetz keine Änderung gebracht.

Dem vorliegenden Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß eine Regelung des Entgegnungsrechtes, die der öffentlichen Aufgabe der Medien gerecht werden soll, dafür zu sorgen hat, daß grundsätzlich nur eine wahre Entgegnung veröffentlicht wird. Mit der gesellschaftlichen Funktion der Medien ist es nicht vereinbar, daß einer Behauptung eine unwahre Gegenbehauptung zur Seite gestellt wird. Das Bemühen um wahrheitsgetreue Berichterstattung findet im Entgegnungsrecht seine Schranke dort, wo die

Einrichtung sonst wegen Verzögerungen der Veröffentlichung der Gegenbehauptung einen wirksamen Schutz gegen rechtswidrige Berichterstattung nicht mehr gewähren würde.

Der Entwurf sieht daher eine Regelung vor, die zwar einerseits dem Betroffenen einen wirksamen Rechtsschutz sichert, andererseits aber auch die gesellschaftliche Funktion der Medien beachtet und auf sämtliche zur Wirksamkeit der Entgegnung nicht unbedingt notwendige Reglementierungen und Belastungen der Medien verzichtet.

Die begehrte Veröffentlichung einer Entgegnung soll dann abgelehnt werden dürfen, wenn die Entgegnung unrichtig ist. Wird die begehrte Entgegnung nicht freiwillig veröffentlicht, so hat das Gericht innerhalb einer bestimmten Frist auf Antrag des Entgegnungswerbers unter Berücksichtigung aller bis dahin vorgebrachten Beweise festzustellen, ob die gebrachte Mitteilung oder die Entgegnung richtig oder unrichtig ist. Durch die gerichtliche Wahrheitsprüfung soll aber die Veröffentlichung eines begründeten Entgegnungsbegehrens nicht derart verzögert werden können, daß die Veröffentlichung letztlich wirkungslos wäre.

Nach dem Vorbild des Pressegesetzentwurfes 1961 soll neben der Entgegnung eine weitere, gegenüber dem geltenden Pressegesetz neue Rechtseinrichtung vorgesehen werden. Es ist dies der Anspruch dessen, über den in einem periodischen Medium berichtet wurde, gegen ihn bestehe der Verdacht einer strafbaren Handlung oder es sei gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden, auf Veröffentlichung einer korrespondierenden Mitteilung über die Verfahrenseinstellung oder den Freispruch.

Nach dem geltenden Pressegesetz ist die unbegründete Verweigerung sowohl der vom Betroffenen begehrten als auch der vom Gericht angeordneten Veröffentlichung der Entgegnung gerichtlich strafbar. Nach dem Pressegesetzentwurf 1961 sollte der Bereich der gerichtlichen Strafbarkeit insoweit zurückgenommen werden, als die Ablehnung des Veröffentlichungsbegehrens des Betroffenen keine gerichtliche Strafsanktion auslösen sollte. Auch die Landespressegesetze der BRD sehen keine Strafsanktion vor; der Entgegnungsanspruch ist mit den Mitteln der einstweiligen Verfügung durchzusetzen.

Der vorliegende Entwurf beläßt zwar das Entgegnungsverfahren beim Strafgericht, sieht aber als Sanktion für die Verletzung des Entgegnungsanspruches und des weiteren Veröffentlichungsanspruches keine gerichtliche Strafe vor. Die Durchsetzung des Entgegnungsanspruches soll mit den Mitteln des Beugerechtes geschehen. Ferner soll dem Betroffenen eine Geldbuße zugesprochen werden, mit der die erlittene Kränkung abgegolten wird.

Die Durchsetzung des Veröffentlichungsbegehrens hat in einem gerichtlichen Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu geschehen (vgl. § 48 Abs. 3). Das Entgegnungsverfahren wird vor allem aus praktischen Gründen dem Strafgericht zugewiesen. Vielfach wird nämlich das Entgegnungsverfahren mit einem Privatanklageverfahren wegen derselben oder weiterer Veröffentlichungen in demselben periodischen Medienwerk zusammentreffen. Vor allem aber hat sich die Befassung des Strafgerichtes mit Entgegnungen schon eingelebt und bewährt.

Das Entgegnungsrecht des geltenden Pressegesetzes bezieht sich nur auf inländische Druckschriften, nicht aber auch auf Zeitungen und Zeitschriften aus dem Ausland. Wie des näheren in den Erläuterungen zu § 25 ausgeführt wird, soll nun das Mediengesetz auch einen gegenüber ausländischen Zeitungen und Zeitschriften vor einem inländischen Gericht durchsetzbaren und im Ausland vollstreckbaren Veröffentlichungsanspruch gewähren. Im Interesse der praktischen Anwendbarkeit, vor allem aber der Vollstreckbarkeit im Ausland, sind gewisse Abweichungen, insbesondere in den Verfahrensvorschriften, gegenüber den Regelungen erforderlich, die sonst für den Entgegnungsanspruch und Anspruch auf nachträgliche Mitteilung gelten sollen. Im einzelnen dazu wird auf die Erläuterungen zu § 25 verwiesen. Schon hier sei aber erwähnt, daß diese Überlegungen dafür sprechen, die Durchsetzung des Veröffentlichungsanspruches auf dem Zivilrechtsweg vorzusehen.

III. Die Berichterstattung über noch nicht abgeschlossene Strafverfahren birgt die Gefahr in sich, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, der Verdächtige sei bereits überführt. Es kann faktisch ein Zustand eintreten, der der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK widerspricht. Hier versucht der Entwurf, auf verschiedene Weise Abhilfe zu schaffen. Eine der Maßnahmen ist die Pflicht der Medien zur Veröffentlichung einer ergänzenden Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens. Eine weitere ist die Strafbestimmung gegen Beeinflussung des Ausgangs eines Strafverfahrens im § 27. Schließlich dient diesem Zweck auch eine Einschränkung der Fernseh- und Hörfunkberichterstattung aus der Hauptverhandlung eines gerichtlichen Strafverfahrens (§ 26).

Zu § 10:

Im § 10 sollen der Zuspruch einer Geldbuße für den erlittenen immateriellen Schaden und ein Schadenersatzanspruch hinsichtlich des Vermögensschadens in den Fällen eingeräumt werden, in denen in einem Medienwerk, einer Rundfunk- sendung, einer Mitteilung eines Mediendienstes

oder einem Film der objektive Tatbestand einer üblen Nachrede oder Verleumdung im Sinne der §§ 111 und 297 StGB verwirklicht wird. Dabei knüpft der Entwurf an die §§ 29 und 30 des geltenden Pressegesetzes an.

Wenn die publizistischen Angriffe nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, soll darauf abgestellt werden, ob „ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten“ (§10 Abs. 2).

Als Sanktion für Verletzungen des Persönlichkeits-schutzes sieht der Entwurf einerseits den Zuspruch einer Geldbuße, mit der der immaterielle Schaden, die erlittene Kränkung, abgegolten werden soll (Abs. 1), und andererseits einen Schadenersatzanspruch hinsichtlich des Vermögensschadens (Abs. 3) vor.

Das Ausmaß der Geldbuße soll ohne aufwendiges Beweisverfahren festgestellt werden; auch deshalb ist eine gesetzliche Obergrenze festgelegt. In den Ermessensrichtlinien für die richterliche Festsetzung der Höhe der Geldbuße soll ausdrücklich auf die „Auswirkungen der Verbreitung“ Rücksicht genommen werden. Hingegen soll der in der RV 1975 enthaltene Hinweis auf die Beweggründe der Veröffentlichung als entbehrlich und mißverständlich entfallen.

Zu § 11:

Im § 11 soll die Intimsphäre vor herabwürdigenden Eingriffen geschützt werden.

Unzulässig sind Veröffentlichungen über den höchstpersönlichen Lebensbereich dann, wenn sie ansehensmindernd sind, also geeignet sind, Interessen des Verletzten zu beeinträchtigen.

Die Tatsache allein, daß der Betroffene Belange dieses Bereiches geheimhält und „üblicherweise die davon betroffenen Personen solche Tatsachen nicht bekannt gemacht wissen wollen“, genügt also nicht. Der zweite Fall des § 14 Abs. 1 Z. 2 RV 1975 wurde in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

Der Begriff des Privat- und Familienlebens, den die RV 1975 nach dem Vorbild des StGB und des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verwendet hatte, ist auf Mißverständnisse gestoßen. Er soll daher durch den Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereiches ersetzt werden. Vermögensverhältnisse, Unternehmensbeteiligungen und das Geschäfts- und Berufsleben gehören jedenfalls nicht dazu. Andererseits geht der höchstpersönliche Lebensbereich über den Sexualbereich und den Bereich des Gesundheitszustandes hinaus. Hierher gehört z. B. etwa auch das persönliche Verhalten im engsten Familienkreis.

Eine der wesentlichsten Änderungen gegenüber der RV 1975 stellt die Interessenabwägung auch im Bereich der Intimsphäre dar. Die Berichterstattung über Angelegenheiten des höchstpersönlichen Lebensbereiches soll — und nur dann — zulässig sein, wenn „wegen des unmittelbaren Zusammenhanges zu Tatsachen des öffentlichen Lebens“ in der Berichterstattung über Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit bestanden hat und die berichteten Tatsachen wahr sind.

Im Hinblick auf die Kritik, die von seiten der Presse am § 14 RV 1975 gerade unter diesem Gesichtspunkt geübt wurde, soll hier ausdrücklich festgestellt werden: § 11 enthält keine „Politikerklausel“; weder im Sinn einer Privilegierung noch auch im Sinn der absoluten Schutzlosigkeit. Niemand, der sich politisch betätigt, soll gezwungen sein, seinen höchstpersönlichen Lebensbereich aufzugeben. Allerdings wird für denjenigen, der mit seinem Privatleben und seiner Intimsphäre für sich Reklame macht, der Umstand Bedeutung haben, daß im Hinblick darauf eher „angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war“. Andererseits bedeutet das einmalige Einverständnis mit Veröffentlichungen über den höchstpersönlichen Lebensbereich nicht automatisch die absolute Preisgabe dieses Schutzbereiches.

Die vorgeschlagene Abwägungsklausel entspricht dem Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprinzip des Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Voraussetzungen sind demnach:

Ein über bloße Neugierde hinausgehendes Interesse der Allgemeinheit, dem die Medienberichterstattung in Ausübung der Kontrollfunktion entspricht.

Ein unmittelbarer Zusammenhang von Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches mit Tatsachen des öffentlichen Lebens, z. B. Widerspruch zwischen öffentlichem Gehaben und privatem Verhalten eines Politikers im Hinblick auf die Unglaubwürdigkeit politischer Aussagen oder z. B. Veröffentlichungen über den geheimgehaltenen Gesundheitszustand eines Politikers.

Die Erfüllung der Kontrollfunktion muß die Einbeziehung der Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches in die Berichterstattung erforderlich machen. Nur dann kann man von einem unmittelbaren Zusammenhang sprechen. Kann die Kontrollfunktion auch ohne Berichterstattung über die Intimsphäre ausgeübt werden, dann sind Eingriffe in die Intimsphäre unzulässig.

Wer in die Intimsphäre eingreift, muß sich über die Richtigkeit seiner ansehensmindernden Behauptungen volle Gewißheit verschaffen. Der bloße gute Glaube des Journalisten genügt in diesem Fall nicht.

Noch in einem weiteren Punkt ist der § 14 RV 1975 kritisiert worden, nämlich daß der Ausschluß eines Geldbußenanspruches nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen viel zu eng formuliert sei. Die RV 1975 hat zwar nicht schlechthin eine ausdrückliche Zustimmung verlangt, vielmehr hätte auch nach ihrem Wortlaut die stillschweigende Zustimmung genügt. Um aber jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuräumen, soll verdeutlicht werden, daß Berichte über das sogenannte Gesellschaftsleben oder aus Künstlerkreisen durch § 11 nicht behindert werden sollen. Das Erfordernis der Zustimmung des Betroffenen wird daher durch die Wendung ersetzt: „wenn nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war“. Der Betroffene muß daher nicht stets vor der Veröffentlichung um seine Zustimmung ersucht werden, also z. B. dann nicht, wenn er bisher mit solchen Berichten über seine Privatsphäre einverstanden war oder selbst mit Umständen aus seiner Intimsphäre für sich Reklame machte.

Zu § 12:

Über den Zuspruch einer Geldbuße soll das Strafgericht entscheiden, und zwar auch dann, wenn es im Einzelfall zu einem Strafverfahren nicht kommt oder, wie in den Fällen des § 11, mangels Straftat gar nicht kommen kann. Hingegen soll der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens, dessen Durchsetzung ein eingehendes Beweisverfahren voraussetzt, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen sein.

Für die Einschaltung des Strafgerichtes sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit, insbesondere die engen Wechselbeziehungen zum strafgerichtlichen Ehrenbeleidigungsverfahren. So kann z. B. in ein und demselben Verfahren sowohl über die Privatanklage wegen des Ehrenbeleidigungsdeliktens als auch über den Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße wegen eines nicht beleidigenden Eingriffes in die Persönlichkeitssphäre entschieden werden.

Die Zuständigkeit des Strafgerichtes ist, da es sich dabei nicht um die materiell-rechtliche Frage der Sanktion, sondern um die verfahrensrechtliche Frage, und hier wiederum vor allem um die der Zweckmäßigkeit handelt, mit dem Bemühen um Entkriminalisierung des Medienrechtes durchaus vereinbar. Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit sind eben die Verfahrensgrundsätze des Privatanklageverfahrens und des Einzelrichterverfahrens, nach denen hier vorgegangen werden soll, durchaus angemessen.

Zu § 13:

Nach § 23 des geltenden Pressegesetzes muß sich die Entgegnung auf eine Tatsachenmitteilung beziehen. Dies sieht auch der Pressegesetzentwurf

1961 vor, und daran hält der vorliegende Entwurf fest. Gegen eine Einbeziehung auch von Meinungsäußerungen in das Entgegnungsrecht spricht vor allem, daß dann kein Maßstab vorhanden wäre, nach dem sich der zulässige Umfang der Entgegnung abgrenzen ließe.

Nach dem Vorbild des Pressegesetzentwurfes 1961 enthält Abs. 2 eine Definition des Begriffes der Tatsachenmitteilung. Anders als dieses Vorbild begnügt sich der vorliegende Entwurf aber mit dem Kriterium der Überprüfbarkeit nicht. Es reicht im Bereich der sog. inneren Tatsachen, vor allem im Zusammenhang mit politischen Auseinandersetzungen, nicht aus. Deshalb schließt Abs. 2 Mitteilungen ausdrücklich aus, deren wesentlicher Inhalt nur in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor einem künftigen Verhalten eines anderen besteht, mögen sie auch an sich objektivierbar sein. Damit sollen Hilfs- und Scheinbehauptungen, die keinen selbständigen Aussagewert haben, deren Zweck vielmehr in der „Stimmungsmache“ liegt, aus dem Entgegnungsrecht ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auf Abs. 3 zu verweisen, wonach als Gegendarstellung auch nur die Behauptung von Tatsachen und nicht auch Werturteile zugelassen sind. Daraus folgt mittelbar, daß Tatsachenmitteilungen, denen nur mit einer wertenden Behauptung entgegnet werden kann, nicht entgegnungsfähig sind.

Zu § 14:

Die Berichterstattung der Medien in Strafsachen trägt die Gefahr in sich, daß in der Öffentlichkeit die Grenze zwischen Verdacht und Beweis verwischt wird und jemand, über den berichtet wird, er sei einer Straftat verdächtig oder gegen ihn werde ein Strafverfahren geführt, als schuldig und verurteilt angesehen wird. Ein solcher Eindruck kann vor allem dadurch entstehen, daß in der Folge über den für den Betroffenen günstigen Ausgang des Verfahrens nichts mehr berichtet wird. Um dem entgegenzuwirken, sieht der Entwurf einen Anspruch auf eine korrespondierende Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens vor. Anspruchsvoraussetzung ist der Freispruch oder die Verfahrenseinstellung; die Verurteilung wegen eines gelinderen Delikts genügt nicht. Eine entsprechende Bestimmung enthielt auch der Pressegesetzentwurf 1961. Im Arbeitskreis wurde eine solche Bestimmung allgemein befürwortet.

Zu § 15:

§ 15 stellt die Voraussetzungen auf, unter denen die Veröffentlichungspflicht nicht gegeben ist.

Der Z. 1 im Abs. 1, die die Wirtschaftswerbung aus dem Entgegnungsrecht ausklammert, liegt die Auffassung zugrunde, daß es für die Medien

unzumutbar ist, wenn an den Inhalt von Annoncen der Wirtschaftswerbung anknüpfende Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Wirtschaftsunternehmen auf ihrem Rücken ausgetragen werden. Politische Inserate hingegen, die vom Leser-, Seh- und Hörerpublikum ganz anders beurteilt werden als Wirtschaftsanzeigen, sollen entgegnungsfähig bleiben.

Die Frage, ob nach geltendem Recht wahrheitsgetreue Parlamentsberichte entgegnungsfähig sind, wird unterschiedlich beantwortet. Der OGH hat die Entgegnungsfähigkeit in einer Entscheidung vom 30. September 1959 bejaht. Auch de lege ferenda sind die Auffassungen verschieden. Gegen die Entgegnungsfähigkeit wird vorgebracht, sie bringe die Gefahr der Lahmlegung der Parlamentsberichterstattung mit sich, weil die Zeitungen das Entgegnungsrisiko scheuten, sie entwerfe die Schutzbestimmung des Art. 33 B-VG, weil die Wirkung der Parlamentsberichte dadurch, daß ihnen entgegnet wird, abgeschwächt wäre, und es würden die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien durch die Entgegnung in die Medien hineingetragen werden. Für die Entgegnungsfähigkeit wiederum wird vorgebracht, es entspräche der gesellschaftlichen Funktion der Medien, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren, wozu auch eine Veröffentlichung der Stellungnahmen der durch Tatsachenmitteilungen Betroffenen gehöre. Für den Betroffenen selbst sei die Entgegnung zum Parlamentsbericht deshalb besonders wichtig, weil das Parlament ein sehr bedeutendes und viel beachtetes Forum ist, das große Publizität genießt. Für den durch eine Parlamentsrede Betroffenen wäre die Entgegnung die einzige Möglichkeit, einer unrichtigen Tatsachenmitteilung entgegenzutreten, weil sachliche und berufliche Immunität die Verfolgung sowohl des Medienmitwirkenden als auch des Abgeordneten ausschließen. Bei Abschaffung des Entgegnungsrechtes könnten auch unbedachte Äußerungen oder solche, die auf einer unrichtigen oder unvollständigen Information des Redners beruhen und von diesem daher nachträglich bedauert würden, von den Zeitungen risikolos wiedergegeben werden, was die Gefahr ehrenrühriger Veröffentlichungen bedeutend erhöhen müßte. Ein in der 11. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eingebrachter Initiativantrag (40/A), der allerdings nicht zu einem Gesetzesbeschluß führte, sollte die völlige Entgegnungsfreiheit der Parlamentsberichterstattung sicherstellen.

Der vorliegende Entwurf geht zunächst davon aus, daß die Frage der Entgegnungsfähigkeit von Art. 33 B-VG nicht berührt wird. In der Sache selbst will der Entwurf dem einzelnen Bürger, der weder dem Abgeordneten widersprechen kann, weil er ja dem Parlament nicht angehört, noch gegen den Abgeordneten strafrechtlich oder zivilrechtlich vorgehen kann, weil dieser

hinsichtlich seiner parlamentarischen Äußerung immun ist, nicht auch die Möglichkeit nehmen, in dem periodischen Medienwerk, das zur Verbreitung der parlamentarischen Äußerung beigetragen hat, selbst das Wort zu ergreifen. Andererseits soll verhindert werden, daß die parlamentarischen Auseinandersetzungen in den Medien mit den Mitteln des Entgegnungsrechtes fortgesetzt werden. Nur insoweit sollen also Parlamentsberichte entgegnungsfrei sein (Z. 2).

Eine Ausnahme der Gerichtssaalberichterstattung aus dem Entgegnungsrecht sieht der Entwurf nicht vor.

Die Z. 3 im Abs. 1 nimmt auf Belangsendungen Bedacht. Für Belangsendungen der politischen Parteien und Interessenverbände hat der Österreichische Rundfunk nach § 5 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes lediglich die Sendezeit zur Verfügung zu stellen; die inhaltliche Gestaltung der Belangsendung erfolgt hingegen durch die politische Partei oder den Interessenverband. Diese Besonderheit soll bei Gestaltung des Entgegnungsrechtes berücksichtigt werden (vgl. auch §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2). Belangsendungen sollen demnach zwar entgegnungsfähig sein, es soll sich aber das Veröffentlichungsbegehren nicht gegen das Medium selbst, sondern gegen die die Sendung gestaltende politische Partei oder den Interessenverband richten.

In den Z. 4 und 5 im Abs. 1 werden Fälle behandelt, in denen dem Entgegnungswerber ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung abzusprechen ist. Als Hauptfall des Fehlens eines solchen Interesses wird die Unerheblichkeit der Tatsachenmitteilung für den Betroffenen in Z. 4 genannt. Die Frage der Unerheblichkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Betroffenen nach objektivem Maßstab zu beurteilen. Weitere Fälle des Fehlens des berechtigten Interesses sind die, wo in der Veröffentlichung selbst bereits die Gegenbehauptungen oder Gegenargumente gebracht wurden.

Die Z. 6 bringt als wesentlichste Neuerung die Zulassung des Einwandes der inhaltlichen Unwahrheit der Entgegnung.

Zu den §§ 16 und 17:

Diese Bestimmungen regeln die formellen Voraussetzungen des Veröffentlichungsbegehrens und den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung.

Im Gegensatz zum Pressegesetzentwurf 1961 sieht der vorliegende Entwurf davon ab, die Form der Veröffentlichung bis ins einzelne zu regeln. Er begnügt sich vielmehr grundsätzlich damit, zu bestimmen, daß die Veröffentlichung der Entgegnung oder Mitteilung den zumindest annähernd gleichen Veröffentlichungswert haben muß wie die Veröffentlichung, auf die sie sich

bezieht. Unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzinteresses des Betroffenen kann es nur darauf ankommen. Ist der annähernd gleiche Veröffentlichungswert gewahrt, so spielt es keine Rolle, ob die Veröffentlichung an derselben Stelle, zur selben Zeit oder mit derselben Überschrift- oder Textschriftgröße gebracht wird. Entscheidend ist der Gesamtcharakter. Im Interesse der Praktikabilität der Bestimmungen soll in Form einer gesetzlichen Fiktion für die Druckmedien klargestellt werden, daß bei Veröffentlichung „im selben Teil und in der gleichen Schrift“ jedenfalls der gleiche Veröffentlichungswert anzunehmen ist. Mit der apostrophierten Wendung wird an die Bestimmung des § 23 Abs. 1 des geltenden Pressegesetzes angeknüpft; die zu dieser Gesetzesstelle in der Rechtsprechung entwickelten Rechtssätze würden damit weiterhin anwendbar bleiben. Durch die Rechtskonstruktion einer Fiktion soll deutlich gemacht werden, daß bei Abweichungen vom selben Teil und von der gleichen Schrift dennoch ein gleicher oder zumindest annähernd gleicher Veröffentlichungswert gegeben sein kann.

Nähere Vorschriften sind hinsichtlich der Veröffentlichung in den visuellen Medien erforderlich. Hier weicht der Entwurf vom Gleichwertigkeitsgrundsatz insoweit ab, als er auch bei visuellen Mitteilungen im Regelfall die Verlesung eines Textes durch einen Sprecher genügen läßt. Dabei knüpft der Entwurf an die §§ 21 bis 23 des Rundfunkgesetzes an.

Die Veröffentlichung der Entgegnung oder Mitteilung hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Glossierungsverbot oder Glossierungsbeschränkungen sind nicht vorgesehen, eine Glosse muß sich allerdings von der Veröffentlichung deutlich abheben (§ 17 Abs. 4).

Zu den §§ 18 bis 20:

Anders als nach dem geltenden Pressegesetz soll sich der Veröffentlichungsanspruch nicht gegen den medienrechtlich Verantwortlichen, sondern gegen den Verleger des periodischen Medienwerkes, bei Rundfunksendungen gegen den Medieninhaber, richten. Hinsichtlich Belangsendungen soll sich der Entgegnungsanspruch gegen die politische Partei oder den Interessenverband richten.

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt dargestellt, soll die Prüfung des Wahrheitsgehaltes der Veröffentlichung und der Entgegnung ein begründetes Veröffentlichungsbegehren nicht derart verzögern, daß der mit der Entgegnung angestrebte Rechtsschutz vom Zeitfaktor her wirkungslos wird. Diesem Ziel sollen eine Befristung des gerichtlichen Verfahrens (§ 19 Abs. 1) und Einrichtungen der Verfahrenskonzentration dienen, wie etwa der befristete Aus-

tausch von Schriftsätzen. Dabei soll die Eventualmaxime gelten (§ 18 Abs. 3); allerdings nicht für ein allenfalls nach Urteilsrechtskraft fortgesetztes Verfahren (§ 23).

Die Beweislast soll dem Antragsgegner auferlegt sein (§ 19 Abs. 2), wie auch im Ehrenbeleidigungsverfahren der Wahrheitsbeweis nur aufzunehmen ist, wenn sich der Täter auf die Richtigkeit der Behauptung oder seinen guten Glauben beruft (§ 112 StGB). Unter diesem Gesichtspunkt der Beweislastregel hat das Gericht auch auf die Veröffentlichung der Entgegnung zu erkennen, wenn die in den Einwendungen und der allfälligen Gegenäußerung angebotenen Beweismittel entweder nicht unverzüglich benützt werden können oder nicht ausreichen, um als erwiesen anzunehmen, daß die Entgegnung ihrem Inhalt nach unwahr ist. Insoweit soll aber das Verfahren durch das Urteil nicht endgültig abgeschlossen werden (vgl. § 23).

Wie bereits ausgeführt, will der vorliegende Entwurf das Entgegnungsrecht möglichst frei von jedem Formalismus regeln. Dem entspricht es auch, daß ein Antrag auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder Mitteilung nicht allein deshalb abgewiesen werden darf, weil er den gesetzlichen Formvorschriften nicht entspricht. Damit würde nämlich die Durchsetzung eines Veröffentlichungsbegehrens für unvertretene und juristisch nicht gebildete Personen allzusehr erschwert. Der Entwurf sieht daher die gerichtliche Anleitung zu Verbesserungen des Entgegnungsbegehrens (§ 20 Abs. 1) vor. Davon ist die Teilveröffentlichung einer Entgegnung zu unterscheiden, weil sich einzelne der mehreren begehrten Gegendarstellungen z. B. als unwahr erweisen oder eine Meinungsäußerung und nicht eine Tatsachenmitteilung betreffen. Im Fall der Verbesserung soll über die Kostenersatzpflicht nach billigem Ermessen zu entscheiden sein (§ 22 Abs. 2).

Zu § 21:

Neben dem Ausspruch der Veröffentlichung der Entgegnung ist auch der Zuspruch einer Geldbuße an den Antragsteller vorgesehen. Bei der Mitteilung nach § 14 gibt es keine solche Geldbuße. Die Sanktion dafür, daß dem Veröffentlichungsbegehren betreffend eine nachträgliche Mitteilung nicht gehörig entsprochen wurde, ist die Kostenersatzpflicht des Antragsgegners (vgl. § 22). Wegen einer verspäteten, sonst aber gehörig gebrachten Veröffentlichung einer Entgegnung kann zwar nicht auf nochmalige Veröffentlichung, wohl aber auf Zahlung einer Geldbuße erkannt werden (Abs. 2). Außerdem ist der Antragsgegner im Fall einer verspäteten Veröffentlichung, sofern eine rechtzeitige Verständigung von der Veröffentlichung unterblieben ist, kostenersatzpflichtig (§ 22 Abs. 1).

Die Geldbuße soll als eine zivilrechtliche Sanktion die gerichtliche Strafe entbehrlich machen. Sie kommt dem Betroffenen zugute und bedeutet insoweit eine Abgeltung der Kränkung, die er durch die Verletzung des Entgegnungsrechtes erlitten hat. Die Geldbuße ist aber kein zivilrechtlicher Schadenersatz. Denn für schwierige zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist das Entgegnungsverfahren nicht der geeignete Platz. Es ist daher bei der Bestimmung der Geldbuße nicht an ein eingehendes Beweisverfahren gedacht. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Höhe der Geldbuße von vornherein begrenzt. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ersatzansprüche des Betroffenen bleiben durch die Zuerkennung der Geldbuße unberührt.

Zu § 22:

Es entspricht dem Grundsatz, daß die Veröffentlichung einer in einzelnen Teilen dem Gesetz nicht entsprechenden Entgegnung gänzlich abgelehnt werden darf, daß im folgenden Gerichtsverfahren die Kostenersatzpflicht bei einer vom Gericht angeordneten Teilveröffentlichung nicht einseitig zu Lasten des Antragstellers oder des Antragsgegners festzusetzen ist. Die Kostenentscheidung soll in einem solchen Fall dem sich an den Besonderheiten des Einzelfalles orientierenden richterlichen Ermessen überlassen bleiben.

Zu § 23:

Nach § 19 Abs. 1 soll das Gericht innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluß des Austausches der Schriftsätze eine Entscheidung treffen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann zwar eine Entscheidung über die zu lösenden Rechtsfragen getroffen werden, im Zusammenhang mit der Frage, ob die Tatsachenmitteilung oder die Entgegnung richtig oder unrichtig ist, wird aber eine endgültige Entscheidung innerhalb dieses Zeitraumes oft nicht möglich sein. In einem solchen Fall führt das Beweislastrisiko des Mediums dazu, daß auf die Veröffentlichung der Entgegnung zu erkennen ist. Dadurch ist das Interesse des Betroffenen an einer zeitgerechten Veröffentlichung seiner Gegendarstellung hinreichend gesichert. Auf der anderen Seite soll es dem Medienunternehmen unbenommen bleiben, eine nochmalige Prüfung der Tatfrage, allenfalls unter Heranziehung zusätzlicher — vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt zugänglicher — Beweismittel und eine neuerliche Gerichtsentscheidung über das Veröffentlichungsbegehren herbeizuführen.

Im fortgesetzten Verfahren soll auch über einen allfälligen Anspruch des Antragsgegners auf Zuerkennung eines Einschaltungsentgeltes für die auf Grund des Zwischenurteiles erfolgte unentgeltliche Veröffentlichung der Entgegnung

2 der Beilagen

35

zu erkennen sein. Durch diese Bestimmung soll die sog. Inseratenklage nach § 24 Abs. 7 des geltenden Pressegesetzes ersetzt werden. Damit wird das Verfahren konzentriert und der umständliche Weg gesonderter zivilrechtlicher Schritte vermieden. Ferner sieht der Entwurf nach dem Vorbild des § 24 Abs. 7 des geltenden Pressegesetzes auch eine Mutwillensbuße für eine offenbar mutwillig erwirkte unwahre Entgegnung vor.

Schließlich soll erst im fortgesetzten Verfahren über die Zahlung einer Geldbuße entschieden werden, wenn das Gericht lediglich auf Grund der Beweislastregel auf Veröffentlichung der Entgegnung erkannt hat. Insofern ist ein besonderer Antrag des Entgegnungswerbers erforderlich.

Zu § 24:

Das Entgegnungsrecht soll, wie schon einleitend ausgeführt, ohne Anwendung von Strafen durchgesetzt und es soll nach Möglichkeit das Verfahren bei einem Gericht konzentriert werden. Anders als nach § 24 Abs. 6 des geltenden Pressegesetzes soll daher die vom Gericht angeordnete Veröffentlichung nicht mittels Bestrafung eines verantwortlichen Redakteurs oder mittels Erscheinungsverbot, sondern mit den Mitteln des Beugerechtes durchgesetzt werden. Die Durchsetzung soll dem Gericht obliegen, das über die Veröffentlichung der Entgegnung entschieden hat.

Zu § 25:

In Österreich werden auch ausländische Zeitschriften in größeren Auflagen verbreitet. Einzelne erscheinen freilich in einer gesonderten Österreichauflage und unterliegen, da ihr Erscheinungsort in Österreich liegt, ohnedies den Bestimmungen über die Entgegnung usw. Dagegen, diese Bestimmungen schlechthin auf international verbreitete Zeitungen und Zeitschriften ausländischer Herkunft für anwendbar zu erklären, wenn sie auch in Österreich verbreitet werden, spricht, daß ein damit verbundener allzu großer administrativer oder finanzieller Aufwand die Unternehmer solcher Zeitungen veranlassen könnte, von einer Belieferung des österreichischen Marktes überhaupt Abstand zu nehmen. Ferner sind der Durchsetzbarkeit solcher Vorschriften gegenüber ausländischen Medienunternehmen rechtliche und faktische Schranken gesetzt.

Mit einer Ausnahme sollen daher ausländische Medienwerke und Rundfunksendungen den erwähnten österreichischen Rechtsvorschriften nicht unterliegen. Diese Ausnahme betrifft Entgegnungen und nachträgliche Mitteilungen zu Veröffentlichungen in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften. Denn es ist sicherlich wünschens-

wert, den im Inland befindlichen Personen zusätzlich zu den nach dem jeweiligen ausländischen Recht bestehenden, vor ausländischen Gerichten geltend zu machenden Ansprüchen auf eine Gegendarstellung auch einen im Inland durchsetzbaren Anspruch auf Gegendarstellung oder ergänzende Mitteilung gegenüber solchen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften einzuräumen, die in Österreich eine derart beträchtliche Breitenwirkung haben, daß die im ausländischen Presseorgan veröffentlichten Mitteilungen in ihrem Veröffentlichungswert den Mitteilungen in einem inländischen Blatt nicht nachstehen. Dies wird bei einer Inlandsauflage von mehr als 5 000 Stücken der einzelnen Nummer als gegeben angenommen.

Wie einleitend zu diesem Abschnitt ausgeführt wird, empfehlen sich bei der Regelung des Veröffentlichungsanspruchs gegenüber ausländischen Zeitungen und Zeitschriften Abweichungen von den sonst vorgesehenen Bestimmungen.

So muß dem ausländischen Verleger eine längere Frist als dem inländischen Herausgeber für die Prüfung zugebilligt werden, ob das ihm zugekommene Begehren die Veröffentlichungsvoraussetzungen erfüllt; hat er doch dabei meist — aus seiner Sicht — ausländische Vorgänge zu beurteilen und fremde Rechtsvorschriften heranzuziehen.

Was das Verfahren anlangt, so werden die sonst für das strafgerichtliche Verfahren sprechenden Zweckmäßigkeitserwägungen durch die Interessen an einer möglichst gesicherten Durchsetzbarkeit und Vollstreckbarkeit im internationalen Rechtsverkehr überwogen. Diese sprechen für eine Geltendmachung in einem zivilgerichtlichen Verfahren und gegen einen Provisorialcharakter des Verfahrens und der Entscheidung. Insofern muß der Veröffentlichungswerber im Hinblick auf die Vorteile, seinen Anspruch in einem inländischen Verfahren geltend machen zu können, Abstriche bei der Raschheit der Durchsetzung seines Anspruches in Kauf nehmen.

Abs. 2 sieht einen Deliktgerichtsstand, konzentriert auf die Landesgerichte, vor.

Im Arbeitskreis und im Begutachtungsverfahren wurde die Einbeziehung ausländischer Zeitungen vor allem in die österreichischen Entgegnungsvorschriften mit Nachdruck gefordert. Die Beratungen des Arbeitskreises zeigten allerdings auch deutlich die Schwierigkeiten, die einer Einbeziehung der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in die österreichischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die Schwierigkeiten betreffen vor allem die Beteiligung des ausländischen Anspruchsgenegers am inländischen Gerichtsverfahren und die Vollstreckbarkeit des vom inländischen Gericht zuerkannten Entgegnungs- oder Entschädigungsanspruches im Ausland. Die in

diesem Abschnitt getroffenen Regelungen schaffen innerstaatlich die Voraussetzungen für die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber ausländischen Medienwerken. Soweit die internationale Vollstreckbarkeit nicht zweifelsfrei gegeben ist, wird versucht werden müssen, in Rechtshilfe- und Vollstreckungsverträgen Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 26:

Die Gerichtssaalberichterstattung ist unbestrittenermaßen notwendig und nützlich. Eine Abwägung der Interessen des einzelnen und der Strafjustiz einerseits und des Informations- und Kontrollbedürfnisses andererseits läßt aber eine Beschränkung der Berichterstattung hinsichtlich der akustischen und visuellen Berichterstattung aus der Hauptverhandlung des Strafverfahrens geboten erscheinen.

Gerade auf die Fernsehübertragungen trifft das Problem der Selektion in einem besonderen Maße zu, daß nämlich mit Rücksicht auf die begrenzte Sendezeit nur einzelne Verfahrensabschnitte übertragen werden können, was ein einseitiges Bild vom Verfahrensablauf zur Folge haben kann. Weiters trifft auf die akustische und visuelle Gerichtssaalberichterstattung etwas zu, was bei der Presseberichterstattung nur in einem unverhältnismäßig geringeren Maß gegeben ist: Das Bewußtsein, vor den Augen und Ohren einer großen Zahl von Menschen handeln zu müssen, bringt für den Nichttroutinierten Befangenheit und psychische Belastung mit sich. Andererseits besteht die Gefahr, daß die Wahrheitsfindung und der Prozeßablauf auch dadurch beeinflusst werden, daß sich die Prozeßbeteiligten als Akteure eines Schauspiels fühlen und demgemäß agieren. Vor allem ist es aber ein Gebot der Achtung der Menschenwürde, daß die Gemeinschaft, wenn sie vom einzelnen verlangt, an der Rechtsfindung — und sei es auch als Angeklagter — mitzuwirken, ihn zumindest vor den geschilderten psychischen Belastungen schützt und ihn nicht zwingt, zum Schauobjekt des Informations- oder auch des Unterhaltungsbedürfnisses zu werden.

Es ist unbestritten, daß der bestehende Rechtszustand, wonach über die Zulassung von Fernseh-, Hörfunk- und Tonaufnahmen jeweils der Vorsitzende im Rahmen seiner Sitzungsgewalt entscheidet, schon deshalb unbefriedigend ist, weil sie dem Richter bei dieser heiklen Entscheidung keinerlei Richtschnur an die Hand gibt. Freilich sind die Auffassungen darüber, wie die gesetzliche Regelung gestaltet werden soll, verschieden. Dies trifft auch auf die Äußerungen im Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz zu, in dem mehrere Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen wurden, insbesondere auch die, auf die Zustimmung der Beteiligten oder auf die Art des Verfahrensabschnittes abzustellen.

Dem vorliegenden Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß die Bedenken wegen der geschilderten nachteiligen Auswirkungen akustischer und visueller Übertragungen aus der Hauptverhandlung nur durch ein absolutes Verbot solcher Übertragungen ausgeräumt werden können. Er folgt daher dem Vorschlag der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971, 39 BlgNR 12. GP, die ein solches absolutes Verbot von Laufbild- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung vorgesehen hat.

Es bleibt Fernsehen und Hörfunk unbenommen, Gerichtssaalberichte in gleicher Weise zu bringen wie die Presse, nämlich in Form von Wortberichten, allenfalls ergänzt durch Standphotos.

Zu § 27:

Die als Lasser'sche Artikel bezeichneten gerichtlichen Strafbestimmungen der Art. VII und VIII der Strafgesetznovelle 1862, RGBl. Nr. 8/1863, sind seit langem Gegenstand von Kritik, weil sie einerseits viel zu weitgehend, andererseits in ihrer Beschränkung auf das Medium Presse zu eng gestaltet sind.

Im wesentlichen sollen diese Strafbestimmungen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung dienen. Unter diesem Gesichtspunkt ist Art. VII der Strafgesetznovelle 1862 nicht erforderlich, weil ein Richter dadurch, daß er den Inhalt der Anklage oder einzelner Aktenstücke in der Zeitung wiederfindet, in seinem Urteil nicht beeinflusst werden kann. Auch unter dem Gesichtspunkt der Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch den Anschein der Authentizität sind derartige Verhaltensweisen nicht so gefährlich, daß es dagegen einer gesonderten Strafbestimmung neben der noch zu erläuternden Bestimmung gegen verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren bedürfte.

An die Stelle des Art. VIII der erwähnten Novelle setzt der Entwurf eine Strafbestimmung, die sich vor allem auch gegen die sowohl für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung als auch unter dem Gesichtspunkt der Unschuldvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK gefährliche Einflußnahme auf den Ausgang eines Strafverfahrens richtet.

Der Entwurf sieht für den verbotenen Eingriff in ein gerichtliches Strafverfahren nur eine Geldstrafe vor. Ein praktisches Bedürfnis nach einer Freiheitsstrafdrohung, wie sie Art. VIII der Lasser'schen Artikel vorsieht, besteht nicht.

Zum Dritten Abschnitt

Die Pflicht, Ursprungsangaben auf Druckwerken anzuführen, richtet sich gegen die Anonymität der Massenveröffentlichung. Der vorliegende Entwurf sieht den Zweck der Ursprungsangaben,

des sog. Impressums, nicht allein in der Sicherung der strafrechtlichen Verfolgung der für eine Veröffentlichung verantwortlichen Personen, sondern vor allem auch in einem Beitrag zum besseren Verständnis und zur kritischeren Wertung von Berichten und Kommentaren durch das Leser-, Hörer- und Seherpublikum. Es sind hier dieselben Überlegungen maßgebend, die für eine besondere Kennzeichnung von Anzeigen sprechen (vgl. § 31 und die Erläuterungen hiezu).

Ob die Presse und die anderen periodischen Druckwerke ihre Aufgabe in befriedigender Weise erfüllen können, hängt u. a. einerseits von ihrer den Pluralismus unserer Gesellschaft widerspiegelnden Vielfältigkeit, andererseits aber von der Wahrheit und Vollständigkeit der von ihnen vermittelten Informationen, von der Ehrlichkeit ihrer Meinungsäußerungen, aber auch davon ab, daß der Leser, Hörer oder Seher weiß, wer hinter dem Druckwerk steht. Die Kenntnis gerade dieses Umstandes kann einerseits für die Meinungsbildung des einzelnen von wesentlicher Bedeutung sein; sie ist aber andererseits auch deshalb wichtig, weil sie geeignet ist, die für die Funktion der Presse im demokratischen Staatswesen bedrohlichen Erscheinungen der Pressekonzentration und Monopolbildung sowie der Meinungsmanipulation erkennbar zu machen. Die Öffentlichkeit soll wissen, wer in Wahrheit die Herren eines Presseorgans sind, welche Richtung dieses Organ verfolgt, unabhängig davon, wie sich diese Verhältnisse auch nach außen darstellen mögen. Wer die wahren Herren einer Zeitung oder eines anderen periodischen Druckwerkes sind, wird in der Regel im wesentlichen von den Eigentumsverhältnissen des Blattes abhängen. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Forderung nach einer Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse. Mit Ursprungsangaben, die sich bloß auf die Nennung des Namens und des Wohnortes des Eigentümers beschränken, wie es das geltende Pressegesetz im § 16 vorsieht, kann dieser Forderung nicht Genüge getan werden. Die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse müssen vielmehr über die bloße Nennung des Namens hinaus eingehender offengelegt werden. Eine solche Offenlegung ist bereits durch die Regierungsvorlage einer Pressegesetznovelle 1972, 91 BlgNR 13. GP, vorgeschlagen worden.

Weiters ergänzt der Entwurf die Ursprungsangaben durch die periodische Offenlegung der grundlegenden Richtung des Druckwerkes. Damit ist, wie schon bei der Begriffsbestimmung des § 59 Z. 6 ausgeführt wird, nicht die parteipolitische Einstellung der Zeitung gemeint, sondern die grundsätzliche Haltung, die in gesellschaftlichen Fragen von dem Blatt eingenommen wird. Diese Angaben sind nicht nur im inneren Verhältnis zwischen Medieninhaber und Arbeitnehmerschaft des Medienbetriebes, insbesondere in der Frage der betrieblichen Mitwirkung —

vgl. auch § 132 Abs. 2 des ArbVG — von Bedeutung, sondern es ist auch die Kenntnis der grundlegenden Richtung für das Leserpublikum notwendig, um sich ein deutliches Bild von der grundsätzlichen Einstellung zu machen, von der ausgehend die Berichterstattung und Meinungsäußerung erfolgen. Die Ursprungsangaben, gelegentlich auch der Titel der Druckschrift, bringen dies nicht deutlich zum Ausdruck.

Anders als das geltende Pressegesetz sieht der Entwurf weder eine Pflicht zur Herausgeberanzeige noch eine Pflicht zur Ablieferung von Pflichtstücken an Staatsanwalt und Sicherheitsbehörde vor. Beide Pflichten bedeuten der Sache nach letztlich ein Relikt des Zensurwesens, mögen sie auch formell mit dem Verbot jeder Vorzensur vereinbar sein. Denn der Zweck dieser Pflichten besteht vor allem darin, den Behördenapparat in die Lage zu versetzen, möglichst schnell geeignete Maßnahmen gegen eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Flugblatt wegen des Inhaltes in die Wege zu leiten. In der Praxis haben die beiden Bestimmungen zufolge der Vielzahl der Publikationen ihre Bedeutung als Grundlage für spontane Aktionen zu einem großen Teil eingebüßt. Daß die behördliche Durchsicht der abgelieferten Druckschriften den Anlaß zur Strafverfolgung oder Einleitung eines Strafverfahrens liefert, ist nicht sehr häufig. In der Regel hat die Ablieferung nur noch die Funktion, das Belegexemplar für ein allfälliges späteres Strafverfahren zu liefern. Dazu kommt, daß gerade bei Pamphleten, wo die Prüfung auf strafbaren Inhalt größere praktische Bedeutung hätte, die Normierung der Ablieferungspflicht nicht effektiv ist. Auch die Pflicht zur Herausgeberanzeige bleibt häufig unbeachtet. Alles in allem steht der Personal- und Sachaufwand, der sowohl auf Seite des Behördenapparates als auch auf Seite der Medienunternehmen mit der Ablieferungspflicht verbunden ist, in keinem Verhältnis zum Erfolg dieser Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang ist auf die rechtspolitisch völlig anders motivierte Pflicht zur Ablieferung von Bibliotheksstücken hinzuweisen, an der der Entwurf festhält (vgl. §§ 50 bis 52).

Zu § 28:

Dieser Paragraph regelt die Veröffentlichung des Impressums. Anders als nach dem geltenden Pressegesetz soll dann, wenn der Herausgeber des Druckwerkes eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, zusätzlich eine natürliche Person anzugeben sein, die die Stellung des Herausgebers faktisch ausübt. Ordnet man nämlich dem Herausgeber die Funktion zu, die grundlegende Richtung des Druckwerkes zu bestimmen (vgl. § 59 Z. 6), so werden tatsächlich nur natürliche Personen Herausgeber sein können, mag auch formell der Träger der Funktion eine

juristische Person oder Personengesellschaft sein. Dazu kommt, daß die Funktion des Herausgebers für den publizistischen Charakter des Druckwerkes und die Beurteilung für das Publikum so wichtig ist, daß das Publikum nicht nur den formellen Träger der Funktion, sondern auch denjenigen kennen sollte, der diese Funktion wirklich ausübt.

Anders als der Pressegesetzentwurf 1961 enthält der vorliegende Entwurf keine detaillierten Vorschriften darüber, an welcher Stelle und in welcher Form das Impressum zu veröffentlichen ist. Das Fehlen solcher Vorschriften erweist sich derzeit nicht als Mangel.

Zu den §§ 29 und 30:

Die Pflicht zur periodischen Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse sowie der grundlegenden Richtung periodischer Druckwerke soll, wie schon in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt ausgeführt, dem Leserpublikum Hinweise auf allfällige Abhängigkeitsverhältnisse geben, die unter Umständen auch die redaktionelle Gestaltung beeinflussen können und im Impressum oder im Titel nicht Ausdruck finden müssen.

Die Pflicht zur Offenlegung soll sich mit den aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen auf periodische Druckwerke erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob das Medienunternehmen im Eigentum einer Person des öffentlichen oder des privaten Rechtes steht. Mit dem Begriff der periodischen Druckwerke ist vor allem die Presse gemeint. Die periodischen Druckwerke, die durch ihre Funktion der Berichterstattung und Kommentierung aktuellen Geschehens von allgemeinem Interesse und damit für eine freie Meinungsbildung in der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, kommen für die Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse und der publizistischen Haltung in erster Linie in Betracht. Da eine eindeutige positive Umschreibung dieser Druckwerke nicht möglich ist, nimmt der Entwurf im Abs. 3 bestimmte Arten von Druckwerken aus der Offenlegungspflicht aus. Es sind dies in einem weiteren Sinn die „bezugsgebundenen“ Druckschriften. Bei solchen Druckschriften, die faktisch, sei es auch nur vom behandelten Gegenstand her, von einem engumschriebenen Personenkreis bezogen werden, ist das Verhältnis zwischen Medieninhaber und Leser weit enger als bei den eigentlichen Massenmedien, die sich an ein anonymes Leserpublikum richten. Mit der engen Beziehung Druckwerk und Leser ist zumeist bei letzterem auch die Kenntnis der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse am Medienbetrieb gegeben.

Mediendienste werden in die Offenlegungspflicht nicht einbezogen, wenn auch ihr mittelbarer Einfluß auf den redaktionellen Inhalt der Tageszeitungen keinesfalls zu unterschätzen ist.

Ihre Aussendungen richten sich aber nicht unmittelbar an den Leser, sondern an den Journalisten, zu dessen Beruf es gehört, sich ein kritisches Bild von den Hintergründen der einzelnen Pressedienste zu machen. Im übrigen wäre eine Offenlegungspflicht gegenüber ausländischen Agenturen und Pressediensten nicht durchsetzbar, sodaß eine derartige Regelung von vornherein Stückwerk bleiben müßte.

Der Entwurf knüpft zwar an die Regierungsvorlage zu einer Pressegesetznovelle 1972 an, weicht aber von ihren Vorschlägen im einzelnen ab.

1. Nach dem erwähnten Vorbild soll die Offenlegung in dem Druckwerk selbst erfolgen. Hingegen soll die Offenlegungspflicht den Herausgeber und nicht den Verleger, wie es seinerzeit vorgeschlagen worden ist, treffen. Damit folgt der Entwurf der überwiegenden Auffassung der Mitglieder des Arbeitskreises.

2. Auch der Entwurf begnügt sich grundsätzlich mit der Offenlegung der Eigentumsverhältnisse. Sie sind das relativ noch am leichtesten zu fassende Substrat des Einflusses auf ein Druckwerk. Selbstverständlich wäre es für die Öffentlichkeit auch von Interesse, auch noch über die aus Abhängigkeits-, Unterordnungs- und ähnlichen Verhältnissen, nicht unbedingt wirtschaftlicher Art, resultierenden Einflüsse unterrichtet zu sein. Solchen Beziehungen wird es aber in aller Regel an der für die strafrechtliche Seite der Offenlegungspflicht unerlässlich klaren Abgrenzbarkeit mangeln. Auch würde dann die Offenlegung unter Umständen außerordentlich umfangreich sein, und es wäre damit die Einrichtung ad absurdum geführt. Mit der Offenlegung des Vordergrundes, erweitert durch die Einbeziehung auch mittelbarer unternehmensbeherrschender Beteiligungen, ist aber sicherlich ein konkreter Ansatzpunkt gegeben, von dem aus in Verbindung mit der Offenlegung der politischen Haltung des Blattes geeignete Voraussetzungen für die Verwirklichung des Zieles der Offenlegung geschaffen werden.

3. Hinsichtlich der Offenlegung werden vom Entwurf auch gesellschaftsrechtliche Beziehungen der zweiten Stufe — also z. B. auch die Gesellschafter einer „Ges. m. b. H. & Co. KG“ — und, wie schon erwähnt, auch mittelbare unternehmensbeherrschende Beteiligungen erfaßt, zu letzteren wird auf § 15 Abs. 2 AktienG und § 29 GesmbHG verwiesen. Andererseits werden sowohl bei Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften Gesellschaftsbeteiligungen von weniger als 25% aus der Offenlegung ausgenommen. Beteiligungen dieses Ausmaßes indizieren noch keine Einflußnahme.

4. Im Vergleich zur Regierungsvorlage der Pressegesetznovelle 1972 wird die Offenlegung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen auf die

2 der Beilagen

39

Verknüpfungen im publizistischen Bereich beschränkt. Auch die Nennung des Arbeitgebers soll im Rahmen der Offenlegung nicht erforderlich sein. Mit diesen Einschränkungen folgt der Entwurf Anregungen, die in den Beratungen des erwähnten Arbeitskreises zu diesem Thema gemacht wurden.

5. Zu der Offenlegung der grundlegenden Richtung des Druckwerkes wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt und auf die Erläuterungen zu § 59 Z. 6 verwiesen.

6. Die Verletzung der Offenlegungspflicht sowie der sie ergänzenden Auskunftspflicht der von der Offenlegung Betroffenen soll eine gerichtliche Strafsanktion auslösen. Der Entwurf begnügt sich mit einer Geldstrafandrohung (§ 32).

7. Hinsichtlich der Übergangsbestimmung wird auf Art. VII Abs. 4 verwiesen.

Zu § 31:

Die privatrechtliche Struktur eines Teiles der Medienunternehmen bringt es mit sich, daß diese auch Mittel und Gegenstand wirtschaftlicher Zielsetzungen sind. Vor allem daraus, daß die Medienunternehmen bei ihren Einnahmen zu einem sehr erheblichen Teil auf die Anzeigenerlöse angewiesen sind, ergeben sich Abhängigkeitsverhältnisse und eröffnen sich Eingriffsmöglichkeiten. Andererseits wird redaktionellen Beiträgen vom Leserpublikum ein größeres Vertrauen entgegengebracht als den Anzeigen, weil diese offensichtlich dem Interesse dessen dienen, der dafür zahlt. Dies führt dazu, daß die Werbung mitunter bestrebt ist, Anzeigen den äußeren Schein redaktioneller Mitteilungen zu geben, um sich damit deren publizistisches Gewicht zu verschaffen. Sogenannte Informations- oder PR-Beiträge und -Beilagen sind heute gang und gäbe, ohne daß ihr Anzeigencharakter allgemein bekannt ist.

Gegen solche Täuschungen über den publizistischen Charakter entgeltlicher Veröffentlichungen richtet sich gegenwärtig § 26 des Pressegesetzes. Der dieser Gesetzesstelle zugrunde liegende rechtspolitische Gedanke wird von der vorliegenden Bestimmung stärker herausgearbeitet und verdeutlicht. Die Kennzeichnungspflicht soll sämtliche entgeltliche Veröffentlichungen treffen, auch wenn sie nicht geradezu den Charakter einer Anpreisung oder Ankündigung haben. Ferner sollen in die Kennzeichnungspflicht auch Beiträge einbezogen werden, für deren Veröffentlichung zwar nicht geradezu ein Entgelt — was ja den Charakter einer Gegenleistung (vgl. § 74 Z. 6 StGB) voraussetzt — geleistet wird, für die dem Medienunternehmen oder einem Medienmitwirkenden aber doch ein Vermögensvorteil zufließt, und sei es auch nur mittelbar und auch nicht ausschließlich für den einzelnen Beitrag. Gedacht ist dabei z. B. an Druckkostenbeiträge.

Zwischen den beiden Formen der Entgeltlichkeit soll aber in der Kennzeichnung ein Unterschied gemacht werden. Die Pflicht zur „eindeutigen“, d. h. zweifelsfreien Kennzeichnung soll nur für die entgeltlichen Berichte i. e. S. gelten (Abs. 1). Darüber hinaus soll es mit der „deutlichen Unterscheidbarkeit“ sein Bewenden haben (Abs. 2).

Zu § 32:

Obwohl dem Entwurf das Bemühen um Entkriminalisierung des Medienrechtes zugrunde liegt, hält er an der gerichtlichen Strafe als Sanktion für Verletzungen der Bestimmungen dieses Abschnittes fest. Einerseits darf das Gewicht solcher Rechtsverletzungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der freien Meinungsbildung nicht unterschätzt werden, andererseits wäre die Ahndung solcher Delikte durch die weisungsgebundene Verwaltungsbehörde wegen der damit verbundenen Eingriffsmöglichkeit in das Medienwesen unter dem Gesichtspunkt der Medienfreiheit bedenklich. Dennoch meint der Entwurf, mit der Androhung einer Geldstrafe allein das Auslangen finden zu können.

Zuwiderhandlungen gegen die Impressumsvorschriften sind häufig auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen. In solchen Fällen ist in spezialpräventiver Sicht eine Bestrafung des Täters entbehrlich und eine Rechtsbelehrung weit nützlicher. Kommt es in solchen Fällen zur Anwendung des § 42 StGB, so soll der Täter über die Impressumsvorschriften belehrt werden. Aber auch dann, wenn § 42 StGB etwa wegen der Folgen der Tat nicht anwendbar ist, soll die Erstverurteilung des Täters wegen eines solchen Delikts nicht schon zu einem Strafausspruch führen, sondern es soll ihm bloß eine Rechtsbelehrung erteilt werden können. Die Bestimmung des § 9 StGB über den nicht vorwerfbareren Rechtsirrtum bleibt dadurch unberührt.

Zum Vierten Abschnitt

I. Das geltende Pressegesetz macht den verantwortlichen Redakteur zum Mittelpunkt des strafrechtlichen Haftungssystems im Medienrecht. Dieses System besteht darin, daß einer bestimmten Person bei Strafsanktion die besondere Sorgfaltspflicht auferlegt wird, das Medium von strafbarem Inhalt freizuhalten. Diese Person ist auch bei fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht strafbar, mag das Inhaltsdelikt nur bei Vorsatz oder auch bei Fahrlässigkeit strafbar sein.

Gegen dieses Rechtsinstitut in seiner derzeitigen Form bestehen seit langem Bedenken. Diese richten sich dagegen, daß einerseits der als Verantwortlicher namhaft gemachte Redakteur zu meist mangels der erforderlichen Entscheidungsbefugnis tatsächlich keinen Einfluß darauf nehmen kann, ob ein Beitrag veröffentlicht wird

oder nicht, und daß andererseits die nach dem Einkommen des Redakteurs zu bestimmende Geldstrafe, die in der Praxis meist vom Medienunternehmer getragen wird, auf die im Unternehmen tatsächlich Entscheidenden nicht präventiv wirkt.

Die Auffassungen darüber, ob die Rechtseinkichtung des verantwortlichen Redakteurs durch etwas anderes und gegebenenfalls wodurch sie ersetzt werden soll, sind unterschiedlich. Auch im Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz waren die Ansichten geteilt. Sie reichten von der Befürwortung einer unveränderten Beibehaltung des Instituts bis zu seiner völligen Beseitigung und seinem Ersatz durch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person selbst, wobei etwa an eine Art strafrechtlicher Erfolgshaftung unter Zulassung des Beweises der Schuldlosigkeit gedacht wurde.

Die RV 1975 beschritt einen Mittelweg, den eine Reihe von Mitgliedern des Arbeitskreises befürwortet hatte. Nach der RV 1975 sollte die Funktion des medienrechtlich Verantwortlichen mit einer bestimmten Stellung im Unternehmen verbunden werden, die auch die entsprechende Entscheidungsbefugnis erwarten läßt. Die medienrechtliche Verantwortlichkeit sollte demnach bei den Ressortleitern der Redaktionen bzw. beim Chefredakteur liegen.

Auch gegen diese Regelung wurden Einwendungen erhoben, vor allem, daß damit nur eine Fiktion durch eine andere ersetzt, im Grunde aber am Prinzip der fingierten Verantwortlichkeit nichts geändert werden würde. Die regelmäßige Erklärung des „Verantwortlichen“, den inkriminierten Artikel nicht gelesen zu haben, ist eben heute nicht nur eine juristische Schutzbehauptung, sondern entspricht größtenteils der redaktionellen Wirklichkeit. Sie wäre umso zwangsläufiger, je umfassender der redaktionelle Aufgabenkreis desjenigen Redaktionsmitgliedes ist, dem die Inhaltsprüfung auferlegt wird.

Die Strafbarkeit eines Redaktionsmitgliedes als „verantwortlichen Redakteurs“ ist noch in einer weiteren Hinsicht eine fiktive. Schon in einem 1902 erschienenen Beitrag von Friedrich Austerlitz zur Presserechtsreform heißt es hinsichtlich des besonderen Charakters der Pressedelikte: „Wohl ist der Zeitungsartikel gemeinhin das Produkt der Tätigkeit eines Menschen — indem ihn nur einer geschrieben hat. Aber wie viele mögen an seiner Entstehung mitgewirkt haben? Der ihn angeregt hat, die ganze Richtung des Blattes, hat ihn beeinflusst: sie sind oft wirkendere Kräfte als der eigentliche Autor, der dem Gedanken, den mehrere ausgesprochen und bekräftigt haben, manchmal nur die Form leiht.“ So gesehen ist der verantwortliche Redakteur strafrechtlicher Stellvertreter für das Medienunternehmen, dessen „kriminelle Bürgschaft“

nach dem geltenden Pressegesetz eine Konsequenz daraus ist.

Dieses System strafrechtlicher Stellvertreterhaftung bewirkt zwar, daß durch die Bestrafung des „Verantwortlichen“ das Inhaltsdelikt formell nicht „ungesühnt“ bleibt, obwohl das Redaktionsgeheimnis (das als Element der öffentlichen Aufgabe der Presse in keiner Weise beschränkt, sondern im Gegenteil verstärkt und ausgebaut werden soll) bewirkt, daß der Verfasser eines nicht namentlich gezeichneten Artikels in der Regel nicht ermittelt und bestraft werden kann. Dieses System ist aber nicht wirklich präventiv. Je schwerer das Inhaltsdelikt und je strenger die Strafe ist, die die Strafgesetze gegen den eigentlichen Täter — den nicht genannten Mitarbeiter der Redaktion — androhen, desto unverhältnismäßiger und unwirksamer ist die Geldstrafe, die dann das Medienunternehmen über den Umweg des verantwortlichen Redakteurs und der Unternehmensehaftung trifft. Praktisch nur bei den minder schweren Delikten, etwa den strafbaren Handlungen gegen die Ehre, ist eine annähernde Verhältnismäßigkeit zwischen Schwere der Rechtsverletzung und präventiver Wirkung der Strafe gegeben.

Die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs für ein Medieninhaltsdelikt ist ferner auch deshalb problematisch, weil gerade bei Meinungsäußerungsdelikten vielfach die subjektiven Tatbestandsmerkmale, wie Wissentlichkeit und Absichtlichkeit (vgl. § 276 StGB: Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte) eine strafbarkeitsbegründende Bedeutung haben, über die sich die Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs, für die fahrlässiges Nichtlesen des Artikels allein genügt, hinwegsetzt. Insofern wirkt die strafrechtliche Stellvertreterhaftung in einer kriminalpolitisch unerwünschten Weise nivellierend und schafft sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichheiten, je nachdem, ob das Delikt durch den Medieninhalt oder sonst verwirklicht wird.

Dieses System der Stellvertreterhaftung eines Journalisten als verantwortlichen Redakteurs wurde bisher meist als unvermeidbar angesehen, obwohl eine Entkriminalisierung ohne Einbuße an Rechtsschutz durchaus möglich ist.

Wo es um den Eingriff in Persönlichkeitsrechte unter Mißachtung journalistischer Sorgfalt geht, bieten die unmittelbaren Ansprüche des Verletzten gegen das Medienunternehmen, wie sie die §§ 10 und 11 vorsehen, dem einzelnen einen wirksameren Schutz und einen vernünftigeren Rechtsbehelf als die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs. In den Fällen eines abstrakten Meinungsäußerungsdelikttes, wie sie etwa das Strafgesetzbuch im Abschnitt über strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden vorsieht, zeigen gerade die Beispiele ausländischer Zeitungen, die in Österreich oft mit beträcht-

licher Inlandsauflage erscheinen, daß auch ohne Bestrafung eines „Verantwortlichen“ mit den Mitteln der Urteilsveröffentlichung und des Verfalles (der Einziehung) das Auslangen gefunden werden kann. Hier zusätzliche neue Mittel — an Stelle des verantwortlichen Redakteurs — einzusetzen, ist weder erforderlich noch mit der Meinungsäußerung vereinbar.

Während das geltende Pressegesetz vom Jahre 1922 den Schritt von der Zensur und der staatlichen Aufsicht über die Presse zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Journalisten getan hat, soll mit dem vorliegenden Entwurf der Schritt von einer fiktiven Stellvertreterhaftung zur vollen redaktionellen Eigenverantwortlichkeit getan werden. Dem Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß die Medienunternehmen, auch wenn ihnen das nicht mittels Strafsanktion vorgeschrieben wird, von sich aus nicht minder als heute danach trachten werden, durch organisatorische Vorkehrungen zu verhindern, strafbare Äußerungen zu veröffentlichen.

Eine besondere medienrechtliche Verantwortlichkeit der Hersteller oder der Verbreiter, wie sie das geltende Pressegesetz kennt und auch der Pressegesetzentwurf 1961 vorgesehen hat, hat schon die RV 1975 nicht mehr vorgesehen. Dies deshalb, weil eine solche Verantwortlichkeit den hier in Betracht kommenden Personenkreis überfordern würde, da die Tätigkeit dieser Personen mit dem Inhalt des Mediums in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht. Was hier zum verantwortlichen Redakteur der Zeitung gesagt wurde, gilt sinngemäß auch für den Verantwortlichen bei Flugschriften und Plakaten, dessen strafrechtliche Haftung schon die RV 1975 — im Hinblick auf die einfache Umgehbarkeit — nicht mehr vorgesehen hatte.

II. Die Massenkommunikationsmittel geraten bei Erfüllung ihrer Aufgabe der Information und Kritik oft in Widerstreit mit dem Schutz anderer Rechtsgüter, insbesondere mit dem Schutz der persönlichen Ehre. Hätten dabei die Belange der Medien stets den Nachrang, so würde dies jede kritische Meinungsäußerung, die für eine freie Gesellschaft notwendig ist, allzusehr einengen. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn in den Medien nur Mitteilungen veröffentlicht werden dürften, deren objektive Wahrheit geradezu erwiesen ist. Eine solche Forderung würde die praktischen Gegebenheiten der journalistischen Arbeit und des redaktionellen Betriebes verkennen. Die Medienberichterstattung ist weitgehend auf Informationen angewiesen, die sich oft nicht oder nicht sogleich überprüfen lassen, und sie ist überdies auf große Raschheit abgestellt. Aus diesen Erwägungen heraus soll für Veröffentlichungen der periodischen Medien und für Mitteilungen der Mediendienste ein be-

sonderer Schuldausschließungsgrund vorgesehen werden.

Mit der Zulassung des Beweises der Erfüllung journalistischer Sorgfaltspflicht trägt der Entwurf auch Überlegungen Rechnung, wie sie gleichfalls schon zu Beginn unseres Jahrhunderts angestellt wurden:

„Der Unterschied zwischen den mündlichen Ehrenbeleidigungen und denen in den Zeitungen liegt nicht bloß darin, daß jene durchs Wort, diese durch den Druck verbreitet werden, sondern auch in ihrer Ursache. Wie kommt man dazu, einen Menschen zu beleidigen? Zumeist im Affekt: aus Wut, im Zorn, aus Rache. Angriffen in einer Zeitung liegt aber eine Absicht zugrunde: man will damit jemandem einen ihm nicht gehörigen Einfluß entziehen, ein Unrecht verhindern oder abwehren, ein Recht durchsetzen, Übelstände beseitigen, kurz die Ehrenbeleidigung ist nur ein Mittel zum Zwecke — wobei wir natürlich nicht bestreiten, daß der Zweck oft nur ein Vorwand ist. Ist nun wahr, was behauptet wurde, so ist der Angreifer straflos, ist es unwahr, so ist er schuldig. Aber wichtig ist nicht bloß die objektive Wahrheit, sondern auch der subjektive Glaube: ob der Angreifer seine Behauptung für wahr gehalten hat und welchen Grad von Leichtsinne er verschuldet, das ist zur Beurteilung der Schuldfrage nicht minder wichtig wie die Frage nach der objektiven Richtigkeit seiner Behauptung. Nicht minder wichtig ist aber auch das Motiv, aus dem er gehandelt, denn dieses gibt der Beleidigung ihren Charakter, sondert die notwendigen Beleidigungen von den mutwilligen, aus ihm erkennt man erst, ob den Beleidiger ein ethischer Gedanke geleitet hat oder etwa nackte Schmähsucht, die es auf nichts abgesehen hat als auf Befriedigung niedriger Bosheit. Ein erschöpfendes Urteil über die Ehrenbeleidigungen müßte also nicht bloß sagen, ob das, was behauptet wurde, wahr ist oder unwahr, sondern auch, aus welchem Motiv die Behauptung geschah und, im Falle ihrer objektiven Unrichtigkeit, welcher Grad von Unachtsamkeit sie verschuldet hat.“

Diese Überlegungen Friedrich Austerlitz', festgehalten in seiner Studie über den Preßgesetz-Entwurf im Jahr 1902, treffen heute nach wie vor zu, und zwar sowohl was die Reformbedürftigkeit des Gesetzes als auch was die Richtigkeit der Argumentation anlangt.

III. Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses soll die Vertraulichkeit der Informationsquellen der Nachrichtenmedien sichern, weil andernfalls eine Beeinträchtigung des Informationsflusses zu den Medien zu befürchten wäre, sodaß diese ihre Aufgabe zu informieren, nur unzulänglich erfüllen könnten. So mancher würde davor zurückschrecken, die Nachrichtenmedien über Miß-

stände im öffentlichen Leben zu informieren, wenn er dadurch Gefahr liefe, persönliche Nachteile zu erleiden. Insoweit besteht also zwischen dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses und der öffentlichen Aufgabe der Medien ein enger Zusammenhang.

Wer die öffentliche Aufgabe der Presse und des Rundfunks bejaht, muß im selben Maße für die Wahrung und Stärkung des Redaktionsgeheimnisses eintreten. Die Erweiterung des Redaktionsgeheimnisses, insbesondere hinsichtlich Durchsuchungs- und Abhörverbotes für Redaktionen, ist somit eine der Konsequenzen der verfassungsrechtlichen Verankerung der öffentlichen Aufgabe.

IV. Art. I des Strafrechtsanpassungsgesetzes erweitert den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches auf das Nebenstrafrecht. Danach gelten diese Bestimmungen mit den sich aus dem Anpassungsgesetz und dem jeweiligen Nebengesetz ergebenden Abweichungen auch für gerichtliche Strafbestimmungen in anderen Bundesgesetzen. Die besonderen Gegebenheiten des Medienwesens machen ergänzende und abweichende Vorschriften notwendig. Sie sind in diesem Abschnitt zusammengefaßt. Das gilt auch im Verhältnis zur Strafprozeßordnung.

Besondere straf- und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen enthält auch das geltende Pressegesetz. Der vorliegende Entwurf übernimmt nur einige. Dazu im einzelnen:

1. Die im § 29 des geltenden Pressegesetzes vorgesehene Verweisung auf die „allgemeinen Strafgesetze“ erübrigt sich wegen der erwähnten Bestimmungen des Strafrechtsanpassungsgesetzes.

2. Die im § 31 des geltenden Pressegesetzes vorgesehene Verantwortungsfreiheit hinsichtlich der Parlamentsberichterstattung entspricht inhaltlich den Art. 33, 37 Abs. 3, 39 Abs. 4 und 96 Abs. 2 B-VG und ist demzufolge als eigene Bestimmung entbehrlich. Die Entgegnungsfähigkeit solcher Berichte ist im § 15 Abs. 1 Z. 2 geregelt.

3. § 5 Abs. 1 des geltenden Pressegesetzes sieht für die Preßordnungsdelikte die Kumulierung von Geldstrafen bei Zusammentreffen mehrerer nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen oder bei Wiederholung solcher Handlungen vor. Eine solche vom sonst allgemein geltenden Absorptionsprinzip des § 28 Abs. 1 StGB abweichende Regelung ist für das Medienrecht bei einer angemessenen Anhebung der gesetzlichen Obergrenzen der angedrohten Tagessatzgeldstrafen aber durchaus entbehrlich.

4. § 37 des geltenden Pressegesetzes ermächtigt den Staatsanwalt und die Sicherheitsbehörde zu einer vorläufigen presserechtlichen Beschlagnahme. Die Beseitigung dieser Einrichtung wird von den Berufsverbänden der Presse seit langem gefordert, die mit der Beschlagnahme verbundene Eingriffsmöglichkeit in das Pressewesen sei so bedeutend, daß sie nur den unabhängigen Gerichten anheimgestellt werden sollte. Der Entwurf folgt dieser Auffassung.

Zu § 33:

Wie schon in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck gebracht wird, soll die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt ein entscheidendes Kriterium der Strafbarkeit für Medieninhaltsdelikte sein. Die persönliche Überzeugung von der Richtigkeit der Mitteilung soll dann genügen, wenn der Journalist bei Beurteilung der Verdachtsmomente, Anhaltspunkte und Beweismittel die Sorgfalt eines mit der besonderen Verantwortung und den Berufsgrundsätzen verbundenen Journalisten angewendet hat. Hat er dies getan, so soll es nicht darauf ankommen, ob sich die Behauptung letztlich als richtig erweist. Bei Prüfung der Frage, ob der Journalist seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat, ist die besondere Situation des Medienmitarbeiters in dem Zeitpunkt, in dem er den Beitrag verfaßt hat, zu beurteilen. Dafür, ob an der Veröffentlichung ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht, enthält der vom Österreichischen Presserat herausgegebene Ehrenkodex für die österreichische Presse eine in der Regel heranziehbar Richtlinie.

Im Unterschied zur RV 1975 sollen Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches vom Anwendungsbereich dieser Straflosigkeitbestimmung nicht ausgenommen sein. Hinsichtlich des Umfangs, in dem der Wahrheitsbeweis über solche Tatsachen zuzulassen ist, darf auf den § 11 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu verwiesen werden. Der vorliegende Entwurf enthält auch nicht mehr die Ausnahmeregelung für Privatanklagedelikte.

Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so ist der Medienmitarbeiter straflos. Es ist aber auf Verlangen des Anklägers auf Veröffentlichung einer Feststellung zu erkennen, daß der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist. Andererseits ist ein zulässiger Wahrheitsbeweis auch dann aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für einen Freispruch auf Grund des Beweises der Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht gegeben wären. Der Rücktritt des Anklägers von der Anklage, der den Freispruch und die Kostenersatzpflicht zur Folge hat, soll dadurch selbstverständlich unberührt bleiben.

Die Kosten der Veröffentlichung hat der wegen Erfüllung journalistischer Sorgfaltspflicht

2 der Beilagen

43

Freigesprochene zu tragen. Ferner soll im Privatanklageverfahren — abweichend vom § 390 Abs. 1 StPO, wonach die Kosten bei einem Freispruch stets dem Privatankläger aufzuerlegen sind — der Freispruch wegen Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten nicht beseitigen.

Zu § 34:

Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses bedeutet nicht Immunität der Medien, sondern die Befreiung ihrer Mitarbeiter von der Zeugnispflicht und im Zusammenhang damit das Verbot der Beschlagnahme von Unterlagen, die Hinweise auf den Gewährsmann oder den Inhalt der Information enthalten und sich im Gewahrsam des vom Zeugnis Befreiten befinden. Hingegen kann sich ein Medienmitarbeiter, der im Strafverfahren nicht Zeuge, sondern Beschuldigter ist, auf das Redaktionsgeheimnis nicht berufen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und einer geordneten Strafrechtspflege kann der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht so weit gehen, daß die Beschlagnahme zur Beweissicherung bei Medienmitarbeitern gänzlich untersagt wird, die selbst Beschuldigte sind, oder so weit, daß die Strafbestimmungen gegen Begünstigung (§ 299 StGB) und gegen Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) in diesem Bereich schlechthin unanwendbar wären.

Das Redaktionsgeheimnis ist gegenwärtig im § 45 des Pressegesetzes unzulänglich geregelt. Sein Schutz soll in mehrfacher Hinsicht verstärkt werden:

In den Schutz des Redaktionsgeheimnisses sollen neben der Presse auch alle anderen Medienunternehmen und die Mediendienste einbezogen werden. Ferner soll der Schutz allen Mitwirkenden, einschließlich der freien Mitarbeiter, zustehen, auch wenn sie dies nicht „professionell“ (berufsmäßig) tun, wie z. B. die Redakteure einer Schüler- oder Jugendzeitung.

Die Befreiung von der Zeugnispflicht und das Beschlagnahmeverbot sollen nicht nur in gerichtlichen Strafverfahren wegen eines Inhaltsdeliktes, sondern auch in einem Strafverfahren, das z. B. gegen die unbekanntenen Informanten wegen Verletzung einer Geheimhaltungspflicht geführt wird, und darüber hinaus überhaupt in jedem behördlichen Verfahren bestehen.

Im Arbeitskreis wurde vorgeschlagen, in die Bestimmungen zum Schutz des Redaktionsgeheimnisses eine Abwägungsklausel aufzunehmen. Dem lag die Überlegung zugrunde, daß kein Schutz für qualifizierte Geheimnisverletzungen etwa vom Gewicht eines Landesverrates gewährt werden soll. Bei Bestand einer Nachrichtenverbindung solcher Art zwischen Zeitung und In-

formanten geschehe die Strafverfolgung nicht bloß um der Repression willen, sondern zur Unterbindung neuer Indiskretionen. Der Entwurf folgt diesen Vorschlägen nicht und sieht ein insoweit uneingeschränktes Zeugnisentschlagungsrecht und Beschlagnahmeverbot vor. Dies deshalb, weil das Redaktionsgeheimnis — wie erwähnt — die Strafbestimmungen gegen Begünstigung und Unterlassung der Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht unanwendbar macht und diese Strafbestimmungen hinreichend Gewähr dafür bieten, daß die Inanspruchnahme des Redaktionsgeheimnisses die Verhinderung strafbarer Handlungen und die Entdeckung von Rechtsbrechern nicht entscheidend behindern kann.

Im übrigen stehen die österreichischen Journalisten seit langem unter Berufung auf ihre Berufsgrundsätze auf dem Standpunkt, daß ein Journalist unter keinen Umständen einen Informanten preisgeben darf, sondern eher Beugestrafen in Kauf zu nehmen hat. Demzufolge haben schon des öfteren Mitarbeiter der Presse auch bei bestehendem Zeugniszwang — wo es sich also nicht um ein Presseinhaltsdelikt handelt — und daher § 45 des geltenden Pressegesetzes nicht anwendbar war — sich geweigert, als Zeugen die Quelle ihrer Informationen preiszugeben. Dennoch sind ernstliche Mißhelligkeiten nicht aufgetreten. Es ist kein Fall bekannt, in dem die Aufklärung einer schwerwiegenden Straftat nur deshalb unterblieb, weil ein Mitarbeiter der Massenmedien seine Zeugenaussage verweigert hat. Bei schwerwiegenden Straftaten sind eben die öffentliche Meinung und die Berufseinstellung der Medienmitarbeiter zu ihrer öffentlichen Aufgabe ein wirksames Regulativ als die im § 160 StPO bei Verweigerung der Zeugenaussage vorgesehene Geldstrafe bis zu 5 000 S und die allfällige Beugehaft bis zu sechs Wochen.

Der Umfang des Redaktionsgeheimnisses wird deutlicher als im geltenden Recht umschrieben. Es bezieht sich sowohl auf die Fragen nach der Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes als auch auf die Fragen nach dem Inhalt von Mitteilungen, zumal es durchaus möglich ist, daß aus dem Inhalt der Information auf die Person des Gewährsmannes geschlossen werden kann. Das Entschlagungsrecht setzt dabei keine Veröffentlichung strafbaren Inhaltes voraus; es ist von einer beabsichtigten oder bereits erfolgten Veröffentlichung unabhängig.

Die Befreiung von der Zeugnispflicht wird durch ein entsprechendes Verbot der Beschlagnahme ergänzt. Dadurch sollen die Unterlagen geschützt werden, aus denen sich Schlüsse auf die Person des Gewährsmannes oder auf den Inhalt seiner Information ziehen lassen. Voraussetzung ist, daß diese Unterlagen sich im Gewahrsam einer Person befinden, der das Zeug-

nisentschlagungsrecht zusteht. Unabhängig vom Gewahrsam einer vom Zeugnis befreiten Person soll die Beschlagnahme von Gegenständen, die Rückschlüsse auf einen Gewährsmann oder den Inhalt einer Information zulassen, in den Geschäftsräumlichkeiten des Medienunternehmens oder Mediendienstes grundsätzlich unzulässig sein. Denn die Beschlagnahme und Durchsuchung in den Räumen der Redaktion, des Verlages oder der Druckerei sind im allgemeinen, schon wegen des Zeitdruckes, unter denen Presse und Rundfunk ihre Arbeit verrichten, sehr ernste Eingriffe in das Medienwesen. Auch sind vor allem im Bereich der Redaktion in der Regel die Grenzen zwischen den Gewahrsamsbereichen der einzelnen Mitarbeiter fließend. Die — allerdings widerlegbare — Vermutung des Gesetzes soll daher dafür sprechen, daß die unter dem Gesichtspunkt des Redaktionsgeheimnisses schutzbedürftigen Unterlagen in den Geschäftsräumlichkeiten des Medienbetriebes irgendeiner vom Zeugnis befreiten Person gehören. Die Beschlagnahme solcher Gegenstände soll daher in den Geschäftsräumlichkeiten des Medienbetriebes grundsätzlich unzulässig sein. Nur wenn das Strafverfahren gegen einen Medienmitarbeiter als Beschuldigten geführt wird und der Beschuldigte selbst unzweifelhaft der Träger der ausschließlichen Gewahrsame ist, sollen solche Gegenstände beschlagnahmt werden können. Dazu soll aber jedenfalls ein besonderer richterlicher Beschlagnahmebefehl erforderlich sein. Aus dem Klammerzitat des § 38 Abs. 3 StPO ergibt sich dabei, daß der Verdächtige bereits als der strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen worden sein muß. Darüber hinaus soll die Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der Medienbetriebe — wie auch bei der medienrechtlichen Beschlagnahme — ausnahmslos nur durch den Richter angeordnet werden dürfen.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen in diesen Räumlichkeiten soll überhaupt unzulässig sein, da Medienunternehmen in der Regel über eine größere Anzahl von Telefonanschlüssen verfügen und die Überwachung eines bestimmten Anschlusses fast zwangsläufig auch einen Eingriff in die Sphäre anderer Mitarbeiter zur Folge hätte. Ferner darf hier auch auf die Anregungen im Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten zehn Jahren vom 14. März 1977 hingewiesen werden (463 BlgNR 14. GP).

Zu § 35:

§ 32 des geltenden Pressegesetzes enthält Sondervorschriften für die Verjährung von Presse-

delikten. Diese besondere Bestimmung für Presse-delikte wird mit deren Offenkundigkeit und andererseits damit begründet, daß die Verbreitungstätigkeit sich vielfach über einen längeren Zeitraum erstreckt. Diesen Überlegungen folgend sieht der Entwurf eine zum Teil kürzere Verjährungsfrist als sonst — § 57 Abs. 3 StGB — vor.

Nach § 57 Abs. 2 StGB beginnt die Verjährungsfrist, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Nach § 58 Abs. 1 StGB verlängert sich die Verjährungsfrist, wenn der zum Tatbild gehörende Erfolg erst nach Abschluß der strafbaren Tätigkeit oder Aufhören des strafbaren Verhaltens eintritt. Würden diese Bestimmungen auch auf die hier erfaßten strafbaren Handlungen angewendet, so hätte dies zufolge des Umstandes, daß sich die Verbreitungstätigkeit häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt, zur Folge, daß die Verjährungsfrist bei Medientätern häufig eine rechtspolitisch nicht erwünschte Dauer erreichen würde. Der Entwurf sieht daher für die genannten Delikte eine abweichende Regelung vor.

Zu den §§ 36 und 37:

§ 26 StGB sieht die Einziehung von Gegenständen vor, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. Mit dieser Bestimmung allein kann im Medienrecht das Auslangen nicht gefunden werden. Denn die Einziehung von Medienwerken mit strafbarem Inhalt soll nicht allein künftigen strafbarem Verhalten entgegenwirken, sondern ein Fortwirken der bereits gesetzten Straftat verhindern.

Auch das geltende Pressegesetz enthält Bestimmungen über den Verfall von Druckwerken. Ferner sieht es auch die Sanktion der Urteilsveröffentlichung vor, die das Strafgesetzbuch nicht kennt.

Die vorliegenden Bestimmungen über Einziehung und Urteilsveröffentlichung unterscheiden sich in einzelnen Punkten von den geltenden Bestimmungen über Verfall und Urteilsveröffentlichung:

1. Einziehung und Urteilsveröffentlichung setzen die Verwirklichung eines Straftatbestandes durch den Medieninhalt voraus und sind von der Strafbarkeit einer Person unabhängig. Wegen Verletzung von Ordnungsvorschriften — etwa der Impressums- und Offenlegungsvorschriften — ist eine Einziehung nicht zulässig.

2. Nach § 41 Abs. 2 des geltenden Pressegesetzes (und § 1 Abs. 3 des sogenannten Pornogra-

phiegesetzes, BGBl. Nr. 97/1950) ist die Unbrauchbarmachung der Druckplatten usw. für bestimmte Delikte vorgesehen. Der vorliegende Entwurf sieht von der Einziehung der Vervielfältigungsmittel überhaupt ab.

3. Die Urteilsveröffentlichung soll nicht in der Wiedergabe des gesamten Urteils oder eines Teiles desselben bestehen, sondern in der Veröffentlichung des Urteilspruches und einer kurzen Sachverhaltsdarstellung, die nicht den Urteilsgründen entnommen sein muß, sondern vom Gericht eigens — auf Vorschlag des Antragstellers — abzufassen ist. Dabei wird vor allem auf leichte Verständlichkeit Bedacht zu nehmen sein.

4. Nicht immer ist dem durch die Veröffentlichung Betroffenen mit der Urteilsveröffentlichung gedient. Wird doch damit die vielleicht mittlerweile in Vergessenheit geratene strafbare Veröffentlichung erneut allgemein bekannt. Die Urteilsveröffentlichung soll daher von einem besonderen Antrag des Anklägers — insbesondere des Privatanklägers — abhängig sein. Bei Officialdelikten, etwa bei der Verleumdung, ist eine gesonderte Ermächtigung des Verletzten vorgesehen.

Zu den §§ 38 und 39:

Über den Antrag des Anklägers auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung ist, wenn es zu einem Strafverfahren kommt, im Strafurteil, allenfalls auch im freisprechenden Urteil, sonst in dem in einem sogenannten selbständigen Verfahren ergehenden Urteil zu erkennen.

Im wesentlichen ist das selbständige Verfahren so gestaltet wie das selbständige Einziehungsverfahren nach § 443 StPO. Während jedoch § 445 Abs. 2 StPO die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes vorsieht, schlägt der vorliegende Entwurf vor, zur medienrechtlichen Einziehung und Urteilsveröffentlichung nur den auch sonst zuständigen Gerichtshof erster Instanz (vgl. § 48) zu berufen, die Verhandlung und Entscheidung jedoch stets dem Einzelrichter zu übertragen.

Zu § 40:

§ 40 regelt die Form der Urteilsveröffentlichung für die Fälle der Veröffentlichung in demselben Medienwerk, durch dessen Inhalt der Tatbestand der gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht wurde oder das die unzulässige Veröffentlichung enthält. Für die Fälle, in denen auf Veröffentlichung in einem oder mehreren anderen periodischen Druckwerken erkannt wird, enthält § 53 die näheren Bestimmungen.

Zu § 41:

Die §§ 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und 5 Abs. 2 des geltenden Pressegesetzes sehen eine besondere strafrechtliche Haftung insbesondere

des Herausgebers und Eigentümers für die über eine andere Person verhängte Geldstrafe und Geldbuße vor. Entsprechende Verfahrensvorschriften enthält § 40 des Pressegesetzes. Wann die Ersatzfreiheitsstrafe gegen den Verurteilten im Fall der Haftung zu vollziehen ist, bestimmt § 43 a des Pressegesetzes.

Diese Haftungsbestimmungen sollen aus dem geltenden Pressegesetz übernommen werden, wobei die erwähnten Regelungen in einem Paragraphen zusammengefaßt werden.

Zu den §§ 42 bis 46:

Die medienrechtliche Beschlagnahme umfaßt die gesamte Auflage, also „die zur Verbreitung bestimmten Stücke“, erstreckt sich somit nicht bloß auf einzelne Stücke. Ferner ist sie mit einem strafrechtlich sanktionierten Weiterverbreitungs- und Wiederveröffentlichungsverbot verbunden. Schließlich kann sie vom Ankläger auch ohne Gefahr im Verzug schon zu einem Zeitpunkt beantragt werden, in dem er noch keinen Verfolgungsantrag gestellt hat. Dies alles macht sie zu einer bedeutenden Eingriffsmöglichkeit in das Medienwesen, die besondere Kautelen erfordert.

Eine medienrechtliche Beschlagnahme sieht bereits das geltende Pressegesetz in den §§ 37 ff. vor. Die Pressegesetznovelle 1966 hat die staatliche Entschädigungspflicht für ungerechtfertigte Beschlagnahme wieder eingeführt, die § 40 in seiner ursprünglichen Fassung normiert hatte und die durch die sogenannte Bürckel-Verordnung, GBIO Nr. 1291/1939, beseitigt worden ist. Vom bisherigen Rechtszustand unterscheidet sich die vorgeschlagene im folgenden:

1. Wie bereits in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt ausgeführt wird, soll die medienrechtliche Beschlagnahme dem unabhängigen Richter vorbehalten bleiben.

2. Die Zulässigkeit der Beschlagnahme soll von einer Interessenabwägung abhängig gemacht werden; dem Rechtsschutzinteresse des einzelnen steht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber. Der mit der Beschlagnahme angestrebte und erreichbare Zweck muß in einem vertretbaren und angemessenen Verhältnis zu den Folgen dieses Eingriffes stehen.

3. Entsprechend dem Grundsatz des gelindesten Mittels soll statt auf Beschlagnahme auf Veröffentlichung einer Mitteilung darüber, daß die Veröffentlichung in einem periodischen Medienwerk nicht unwidersprochen hingenommen, sondern zum Anlaß eines Verfolgungsantrages gemacht worden ist, erkannt werden, wenn damit dem Rechtsschutzinteresse Genüge getan wird (§ 42 Abs. 2).

4. Um einen Mißbrauch der Beschlagnahmemöglichkeit durch wiederholte Beschlagnahme — der nach Weglassung der inkriminierten Stellen

nochmals hergestellten Medienstücke — auszu-schließen, soll vorgesehen werden, daß eine neuerliche Beschlagnahme auf Antrag desselben Anklägers wegen einer anderen Stelle desselben Medienstückes unzulässig sein soll (§ 43 Abs. 2).

5. Ebenso wie bei der Einziehung soll auch für die Beschlagnahme die Möglichkeit geschaffen werden, eine Beschränkung auf den strafbaren Teil des Medienstückes zu erwirken (§ 43 Abs. 3).

6. Der Schadenersatzanspruch wegen un- gerechtfertigter Beschlagnahme wird entsprechend den Bestimmungen des geltenden Pressegesetzes geregelt. Der Ersatzanspruch wird durch einen Ersatzanspruch hinsichtlich des Einschaltungsent- geltetes für die seinerzeit aufgetragene Veröffent- lichung über einen Verfolgungsantrag (§ 42 Abs. 2) und für die Veröffentlichung über den Ausgang des Verfahrens ergänzt (§ 46 Abs. 2).

Zu § 47:

Dieser Paragraph enthält nach dem Vorbild des § 36 des geltenden Pressegesetzes besondere Bestimmungen über den Begehungsort von Me- dieninhaltsdelikten.

Zu § 48:

§ 35 des geltenden Pressegesetzes sieht eine Zu- ständigkeitskonzentration hinsichtlich der ört- lichen Zuständigkeit vor. Unbeschadet einer sonst im allgemeinen bestehenden Reserve gegen- über der Schaffung von zwei oder mehreren Ge- richtshoftypen mit unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit in der Strafrechtspflege empfiehlt es sich — jedenfalls für eine Übergangsphase — die Gerichtsbarkeit in Mediensachen bei einigen wenigen Gerichtshöfen zu konzentrieren. Es sol- len für jedes Bundesland — mit der üblichen Zu- sammenfassung der Bundesländer Wien und Nie- derösterreich — besondere Mediengerichte ge- schaffen werden. Mit dieser Funktion sollen die Landesgerichte betraut werden. Dabei wird von der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung der §§ 8 bis 14 StPO abgewichen, und es sollen auch bezirksgerichtliche Vergehen, wenn sie als Me- dieninhaltsdelikte begangen werden, diesen Ge- richtshöfen zugewiesen werden. Diese sollen über solche Delikte durch Einzelrichter entscheiden.

Ferner soll für Medieninhaltsdelikte, soweit für sie nicht das Schöffengericht oder Geschworen- gericht zuständig ist, und für die nach dem Me- diengesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Delikte auch im Gerichtshofverfahren die Ein- richtung des Machthabers nach § 455 Abs. 3 StPO, die sich im bezirksgerichtlichen Presse- strafverfahren bestens bewährt hat und wegen der besonderen Berufssituation der Pressemitar- beiter von großer praktischer Bedeutung ist, zuge- lassen werden. Damit soll eine Folge der von den Betroffenen vielleicht als Verschlechterung em-

pfundenen Anhebung der Presseverfahren vom Bezirksgericht zum Gerichtshof vermieden wer- den.

Zu § 49:

§ 49 enthält eine dem Art. II Abs. 1 der Strafgesetznovelle 1929 entsprechende Bestim- mung über das Recht des Herausgebers, wegen einer gegen das Medienunternehmen und nicht gegen einen bestimmten Mitarbeiter desselben gerichteten strafbaren Handlung gegen die Ehre Privatanklage zu erheben.

Zum Fünften Abschnitt

Die traditionelle Pflicht zur Ablieferung von Exemplaren an Bibliotheken erfüllt keineswegs zensurähnliche Aufgaben, sondern entspricht einem kulturpolitischen Bedürfnis. Ohne eine spontane Ablieferung von Medienstücken, wie sie § 21 des geltenden Pressegesetzes vorsieht, wäre es den öffentlichen Bibliotheken nicht mög- lich, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Entwurf hält daher an dieser Einrichtung fest, die sich übrigens auch in den Rechtsordnun- gen vieler anderer Staaten findet. Der Entwurf bemüht sich aber auch darum, die damit verbun- denen Belastungen für Verleger und Hersteller der Medienstücke auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Dem entspricht es, daß der Ent- wurf von einer Einbeziehung „ausländischer“ Medienstücke in jeder Form Abstand nimmt.

Der Entwurf schlägt vor, in diesem Zusammen- hang nicht mehr von Freistücken, sondern von Bibliotheksstücken zu sprechen. Unter Freistük- ken versteht man im Verlagswesen etwas anderes, nämlich solche Stücke, die der Verleger dem Autor überläßt.

Zu § 50:

Ebenso wie nach § 21 des geltenden Presse- gesetzes sollen die näheren Bestimmungen darüber, an welche Bibliotheken und in welcher Anzahl Medienstücke abzuliefern sind, durch Verordnung erfolgen. § 50 sieht daher nur die Kriterien vor, nach denen der Inhalt dieser Ver- ordnung zu bestimmen ist. Ferner enthält dieser Paragraph eine Verordnungsermächtigung, auch bestimmte Arten von „Kleindruckwerken“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 5 wegen ihrer aus Sicht archivalischer Interessen besonderen Bedeutung in die Ablieferungspflicht einzubeziehen. Mit der Aufnahme der Parlamentsbiblio- thek in den Abs. 1 soll einem berechtigten Wunsch des Parlaments Rechnung getragen wer- den.

Der Entwurf sieht schließlich eine Verlänge- rung der Ablieferungsfrist von 8 auf 14 Tage vor.

Zu § 51:

Werden Medienstücke im Inland für einen ausländischen Auftraggeber hergestellt, so wäre es unbillig, den Hersteller zu verpflichten, die Bibliotheksstücke den empfangsberechtigten Stellen in einem anderen Zustand zu übergeben als in jenem, in dem er die Medienstücke dem Auftraggeber zu liefern hat.

§ 21 Abs. 3 des geltenden Pressegesetzes bestimmt, daß bei Druckwerken, deren Ladenpreis 200 S übersteigt, der halbe Ladenpreis zu vergüten ist, wenn sie nicht binnen einem Monat zurückgestellt werden. Diese Wertgrenze geht auf die Pressegesetznovelle 1952 zurück. Der Entwurf sieht mit Rücksicht auf die Preisentwicklung eine Anhebung dieser Wertgrenze vor. Im übrigen findet auch an dieser Stelle das Bemühen um Vereinheitlichung der Fristen Niederschlag.

Zu § 52:

Die Nichtablieferung von Bibliotheksstücken soll anders als nach § 22 des geltenden Pressegesetzes nicht gerichtlich strafbar sein. Nach dem Vorbild der Regierungsvorlage des Pressegesetzentwurfes 1961 sieht der Entwurf eine Verwaltungsstrafbestimmung vor. Die Regelung entspricht dem geringen Unwertgehalt dieser Pflichtverletzung und ist unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Medienfreiheit unbedenklich.

Die empfangsberechtigten Stellen sollen die Möglichkeit haben, ihren Anspruch im Verwaltungsweg geltend machen zu können.

Zum Sechsten Abschnitt**Zu § 53:**

Die vorliegende Bestimmung, die die periodischen Medien zur entgeltlichen Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen verpflichtet, entspricht weitgehend der des § 25 des geltenden Pressegesetzes. Eine vergleichbare Bestimmung enthält auch § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes. Ähnlich wie für den Bereich des Rundfunks soll — allerdings nur gegen Entrichtung des üblichen Einschaltungsentgeltes — nunmehr auch für periodische Druckwerke die Pflicht zur Veröffentlichung von Aufrufen und Anordnungen der Bundes- und Landesbehörden in Krisen- und Katastrophenfällen bestehen.

Bei den Veröffentlichungspflichten des Rundfunks ist zu berücksichtigen, daß im Hörfunk und Fernsehen nicht beliebig vermehrbare Sendezeiten zur Verfügung stehen. Auch ist die Situation aus der Sicht des Hörer- und Seherpublikums anders als aus der des Leserpublikums, weil für dieses ein vergleichbarer „Zwang“ zur Wahrnehmung der Mitteilung kaum besteht. Der Entwurf beschränkt daher für den Rundfunk die Veröffentlichungspflicht auf solche gerichtliche

Entscheidungen, die sich auf eine Veröffentlichung in einer Sendung des Hörfunks oder Fernsehens beziehen.

Anders als nach § 25 des geltenden Pressegesetzes soll die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nicht durch die Strafsanktion abgesichert werden. Es reichen vielmehr auch hier — ebenso wie bei der gerichtlich angeordneten Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung — die Mittel des Beugerechtes aus.

Zum Siebenten Abschnitt

Die Verbreitung der Medien unterliegt einer Fülle von Rechtsnormen; beispielsweise erwähnt seien die Gewerbeordnung, das Fernmeldegesetz, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, aber auch § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960. Eine ausschließliche Regelung der Verbreitung in ein und demselben Gesetz wäre vielleicht vom Gesichtspunkt einer Kodifikation her wünschenswert, würde aber bedeuten, daß zahlreiche Bestimmungen aus ihrem sachlichen Zusammenhang gerissen bzw. die für Medien geltenden Vorschriften wiederholt werden müßten. Außerdem müßte ein solches Bemühen in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern seine Schranke finden. Der vorliegende Entwurf begnügt sich daher mit einzelnen ergänzenden Bestimmungen über die Verbreitung periodischer Druckwerke, die sich traditionell im Pressegesetz finden.

Zu § 54:

Abs. 1 faßt die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des geltenden Pressegesetzes zusammen. Die im § 9 Abs. 2 zweiter Satz des geltenden Pressegesetzes vorgesehene Beschränkung hinsichtlich des Ausrufens von Zeitungen wird für entbehrlich erachtet.

Abs. 2 entspricht dem § 10 des geltenden Pressegesetzes, sieht jedoch eine Sonderregelung für Jugendschriften vor, wie sie übrigens auch die Landespressegesetze der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

Abs. 3 entspricht dem § 9 Abs. 2 erster Satz des geltenden Pressegesetzes.

Zu § 55:

Nach dem Verfassungsgerichtshoferkennntnis vom 6. März 1973, G 43/7213, ist die Bestimmung des § 11 zweiter Satz des geltenden Pressegesetzes betreffend Beschränkungen hinsichtlich des Aushängens oder Anschlagens eines Druckwerkes im Sinn einer Sicherung zu verstehen, daß die Verbreitung von Druckwerken im Interesse der Pressefreiheit möglichst nicht gehindert wird und Einschränkungen hinsichtlich des Plakatierens nur insoweit zulässig sind, als dem Anschlagens von Plakaten auf bestimmten Plätzen

ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Dieser Interpretation entspricht die im Pressegesetzentwurf 1961 vorgeschlagene Fassung, die Beschränkungen für bestimmte Orte im Verordnungsweg nur im Interesse der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ zuließ. Eine so gefaßte Bestimmung sieht auch der Entwurf vor.

Zu den §§ 56 bis 58:

Diese Bestimmungen knüpfen an Regelungen an, die die §§ 58 bis 62 der Gewerbeordnung 1973 für das Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke vorsehen. Die entsprechenden Bestimmungen müssen im Entwurf für periodische Druckwerke deshalb getroffen werden, weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung nach ihrem § 2 Abs. 1 Z. 18 auf den Kleinverkauf periodischer Druckschriften nicht anzuwenden sind. Die Strafbestimmungen sind in Anlehnung an die des geltenden Pressegesetzes (§ 13) gestaltet.

Zum Achten Abschnitt

Dieser Abschnitt enthält die Begriffsbestimmungen zu einer Reihe von Rechtsbegriffen. Damit sollen einerseits die Inhalte der medienrechtlichen Begriffe festgelegt und andererseits schlepende Wiederholungen im Gesetzestext vermieden werden. Ferner regelt dieser Abschnitt den sachlichen Anwendungsbereich des Mediengesetzes. Auch dadurch soll der Aufbau des Gesetzes vereinfacht werden.

Zu § 59:

Zu Z. 1:

Der Entwurf unterscheidet zwischen „Medienwerk“ und „Rundfunksendung“, wobei sich der Entwurf im letzteren Fall auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5 stützen kann. Unter den Begriff Rundfunksendung fallen etwa die Sendungen der Fernseh- und Hörfunkprogramme im Österreichischen Rundfunk, aber auch Sendungen des Kabelfernsehens.

Der Begriff des Medienwerkes wird durch eine Reihe von Merkmalen abgegrenzt. Einerseits wird die Vermittlung gedanklichen Inhalts verlangt und andererseits wird auf den Begriff des größeren Personenkreises (§ 3 des geltenden Pressegesetzes) abgestellt. Dabei ist an die Verbreitung an einen nicht von vornherein begrenzten Personenkreis von einer doch ins Gewicht fallenden Größe gedacht; vergleichsweise stellt die Rundfunkdefinition auf die Allgemeinheit ab. Jedenfalls soll der Schriftverkehr im Geschäftsleben und der Interessenvertretungen, der sich vielfach in Form der gleichzeitigen Übermittlung von Vervielfältigungen an eine Reihe von Personen oder Stellen abspielt, nicht erfaßt werden.

Die Verbreitung des Medienwerkes ist die körperliche Weitergabe in Medienstücken.

In den allgemeinen Bemerkungen wurden die kompetenzrechtlichen Schranken einer Einbeziehung des Mediums „Film“ in die Bestimmungen des Mediengesetzes dargestellt. Diesen Schranken soll bereits bei den Begriffsbestimmungen Rechnung getragen werden. Wird ein Film in so vielen Kopien hergestellt, daß im Zusammenhang mit ihrer Weitergabe bereits von einer Verbreitung an einen größeren Personenkreis gesprochen werden kann, so stellt der Film im Sinne des Mediengesetzes ein „Medienwerk“ dar. Es wird daher in den Begriffsbestimmungen zwischen dem engeren Bereich der „Druckwerke“ und dem weiteren Bereich der „Medienwerke“ unterschieden, der neben Filmkopien auch sonstige Bild- und Tonträger, wie Schallplatte, Videokassette und -platte, umfaßt. Der Anwendungsbereich des Medienwerkes ist auf einzelne Bestimmungen — im wesentlichen zivil- oder strafrechtlicher Natur — beschränkt. Damit wird der Verfassungsrechtslage Rechnung getragen. In ähnlichem eingeschränktem Umfang soll sich übrigens das Mediengesetz auch auf die öffentliche, das heißt allgemeinzugängliche Filmvorführung beziehen, auch wenn der Film insoweit durch die Begriffe des Medienwerkes und der Rundfunksendung nicht erfaßt wird. Darüber hinaus bleibt davon die Beurteilung von Bild- und Tonträgern als Medienwerke unberührt.

Zu Z. 2:

Als „periodisches“ Druck- bzw. Medienwerk sind auch, weil es dabei auf Aktualität, Auflagenhöhe oder Verbreitungsgrad nicht ankommt, etwa Fachzeitschriften, Vereinszeitungen und regelmäßig erscheinende Mitteilungen des Wirtschaftslebens anzusehen. Auch solche Periodika haben Anteil am gesellschaftlichen Informationsaustausch. Nicht erfaßt werden sollen hingegen Lieferwerke. Im Pressegesetzentwurf 1961 war deshalb die einschränkende Klausel „mit einem in der Hauptsache nicht vorweg begrenzten Inhalt“ vorgesehen. Damit würde aber der Anwendungsbereich allzusehr eingengt werden, weil darunter z. B. auch Fachzeitschriften zu verstehen wären. Eine solche Klausel ist überhaupt entbehrlich, weil den einzelnen Teillieferungen eines Sammelwerkes die Selbständigkeit fehlt, die mit dem Begriff der fortlaufenden Nummer vorausgesetzt wird.

Zu den Z. 3 und 4:

In Z. 3 wird der Begriff des Medienunternehmens definiert. Die Begriffsbestimmung umfaßt sowohl das Zeitungsunternehmen im engeren und weiteren Sinne als auch das Verlagsunternehmen und das Rundfunkunternehmen.

Die Nachrichtenagenturen, Zeitungskorrespondenzen, Maternendienste, Bildagenturen u. dgl. haben in der Praxis auf den Informationsgehalt der Nachrichtenmedien großen Einfluß. Diese „Mediendienste“ und ihre Mitteilungen werden daher in einzelne Vorschriften ausdrücklich einbezogen. Im übrigen ist zu unterscheiden, ob eine solche Mitteilung ausnahmslos an Medienunternehmen abgegeben oder auch sonst verbreitet wird. Mitteilungen von Presseagenturen, die über die Medienredaktionen hinaus allgemeine Verbreitung finden, fallen unter den allgemeinen Medienbegriff und sind nach den Bestimmungen des Entwurfes in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen der Z. 1 und 2 zu beurteilen.

Zu den Z. 5 bis 8:

Ebenso wie das geltende Pressegesetz geht der Entwurf nicht von einem einheitlichen, alle Funktionen des Medienunternehmens umfassenden Begriff aus, sondern gliedert die wichtigsten Unternehmerfunktionen in Medieninhaber, Herausgeber und Verleger auf. Diese Begriffe umschreiben Funktionen und sind spezifische Begriffe des Medienrechtes. Die Funktionen werden in den für sie wesentlichen Merkmalen und nicht umfassend umschrieben. Der Entwurf will eine Funktionsteilung nicht erzwingen, sondern sie nur weiterhin möglich machen. Es können also auch weiterhin sämtliche Funktionen in einer natürlichen oder juristischen Person vereinigt, aber ebenso auf mehrere Personen aufgeteilt sein. Mit der Möglichkeit einer Aufteilung der Funktionen ist auch die Möglichkeit einer Aufteilung der an diese verschiedenen Funktionen anknüpfenden Verantwortlichkeiten gegeben.

Die in den Z. 5 bis 8 umschriebenen Funktionen kann auch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ausüben. Im Fall des Herausgebers (Z. 6) muß dann freilich eine natürliche Person mit der Ausübung der publizistischen Befugnisse und der Erfüllung solcher Pflichten betraut sein (§ 28 Abs. 2).

Der Entwurf ersetzt in verschiedenen Zusammenhängen den Eigentümer- und Unternehmerbegriff des geltenden Pressegesetzes durch den Begriff des Medieninhabers, für den er in Z. 5 eine Begriffsbestimmung bietet. Von einer Reihe von Mitgliedern des Arbeitskreises wurde das Fehlen einer Begriffsbestimmung im geltenden Pressegesetz als Mangel empfunden und ein Anknüpfen an den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff im Zusammenhang mit dem Zeitungsunternehmen als nicht zielführend gewertet. In der Z. 5 wird auf die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über das Medienunternehmen („auf ihre Rechnung“), die dem Pächter ebenso wie dem Eigentümer zustehen kann, abgestellt und das

Objekt der Innehabung, nämlich das Zeitungs- oder Verlagsunternehmen im engeren Sinne, umschrieben.

Aus Z. 6 ergibt sich mittelbar auch eine gewisse Funktionsteilung zwischen Herausgeber und Verleger einerseits und Herausgeber und Redakteuren andererseits. Die Funktionen des Herausgebers, Verlegers und Chefredakteurs können in einer Person vereinigt sein.

Zur Umschreibung der Herausgeberfunktion wird der Begriff der „grundlegenden Richtung“ gebraucht. Damit ist der nicht hinreichend eindeutige Begriff der politischen Richtung im Journalistengesetz und Arbeitsverfassungsgesetz vermieden. Der neue Begriff geht jedenfalls über den der parteipolitischen Richtung hinaus. Die Funktion des Bestimmens der grundlegenden Richtung umfaßt sowohl die Befugnis, die Blattlinie festzusetzen, als auch das Recht, Änderungen der grundlegenden Richtung vorzunehmen.

Bei den Unternehmen des Rundfunks, insbesondere dem Österreichischen Rundfunk, ist das entscheidende Begriffsmerkmal der Herausgeberfunktion nicht die Befugnis, die grundlegende Richtung zu bestimmen, sondern ein anderes. Denn der Programmauftrag des Rundfunkgesetzes oder des auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks noch zu erlassenden Bundesgesetzes lassen für „Tendenz“ wenig Spielraum. Im Bereich des Rundfunks soll daher für die Herausgeberfunktion der Grad der Eigenverantwortlichkeit hinsichtlich der Gestaltung eines Programms — als solchen und nicht der einzelnen Sendung — maßgeblich sein.

Mit den Begriffsbestimmungen der Z. 7 und 8 ist jeweils der Inhaber gemeint, gleichgültig, ob er das Unternehmen als Eigentümer, Pächter, Nießbraucher oder bloßer Besitzer führt. Der medienrechtliche Verlegerbegriff deckt sich nicht mit dem verlagsrechtlichen Begriff. Vielmehr ist im Medienrecht die Ursächlichkeit für das Erscheinen entscheidend, was auch durch den Gleichlaut mit der Begriffsbestimmung der Z. 10 für den Erscheinungsort deutlich gemacht werden soll.

Zu Z. 9:

In der Z. 9 sollen durch den Begriff „Medienmitarbeiter“ sämtliche Personen erfaßt werden, die an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums, insbesondere durch eine journalistische Tätigkeit, Anteil haben. Durch diesen Begriff werden auch Mitarbeiter erfaßt, die ihre Tätigkeit nebenberuflich ausüben. Hingegen werden Personen nicht erfaßt, die zur inhaltlichen Gestaltung des Mediums nur in einem Gelegenheitsverhältnis — etwa eines Leserbriefschreibers oder einer in einem Fernsehinterview befragten Person — stehen.

Zu Z. 10:

Der „Erscheinungsort“ ist etwa dafür entscheidend, ob von einem Druckwerk Bibliotheksstücke abzuliefern sind.

Zu § 60:

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen des geltenden Pressegesetzes reicht verschieden weit. Vor allem die Preßordnungsvorschriften haben einen begrenzten, und zwar verschieden weit abgesteckten Anwendungsbereich. Im allgemeinen sind die „ausländischen“ und „amtlichen“ Druckwerke von diesen Bestimmungen überhaupt, die für die gesellschaftliche Willensbildung minder bedeutsamen von einem Teil derselben ausgenommen.

Einen ähnlich differenzierten Anwendungsbereich sieht auch der Entwurf vor.

Zu Abs. 1 Z. 1:

In Österreich werden auch ausländische Zeitschriften in größeren Auflagen verbreitet. Einzelne erscheinen freilich in einer gesonderten Osterreichauflage und unterliegen, da ihr Erscheinungsort in Österreich liegt, ohnedies den erwähnten Bestimmungen. Dagegen, diese Bestimmungen schlechthin auf international verbreitete Zeitungen und Zeitschriften ausländischer Herkunft für anwendbar zu erklären, wenn sie auch in Österreich verbreitet werden, spricht, daß ein damit verbundener allzu großer administrativer oder finanzieller Aufwand die Unternehmer solcher Zeitungen veranlassen könnte, von einer Belieferung des österreichischen Marktes überhaupt Abstand zu nehmen. Ferner sind der Durchsetzbarkeit solcher Vorschriften gegenüber ausländischen Medienunternehmen rechtliche und faktische Schranken gesetzt.

Mit einer Ausnahme sollen daher ausländische Medienwerke und Rundfunksendungen den österreichischen Rechtsvorschriften über Impressum usw. nicht unterliegen. Diese Ausnahme betrifft Entgegnungen und nachträgliche Mitteilungen zu Veröffentlichungen in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften. Denn es ist sicherlich wünschenswert, den im Inland befindlichen Personen zusätzlich zu den nach dem jeweiligen ausländischen Recht bestehenden, vor ausländischen Gerichten geltend zu machenden Ansprüchen auf eine Gegendarstellung auch einen im Inland durchsetzbaren Anspruch auf Gegendarstellung oder ergänzende Mitteilung gegenüber solchen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften einzuräumen, die in Österreich eine derart beträchtliche Breitenwirkung haben, daß die im ausländischen Presseorgan veröffentlichten Mitteilungen in ihrem Veröffentlichungswert den Mitteilungen in einem inländischen Blatt nicht nachstehen. Dies wird bei einer Inlandsauflage

von mehr als 5 000 Stücken der einzelnen Nummer als gegeben angenommen.

Im Arbeitskreis und im Begutachtungsverfahren wurde die Einbeziehung ausländischer Zeitungen vor allem in die österreichischen Entgegnungsvorschriften mit Nachdruck gefordert. Die Beratungen des Arbeitskreises zeigten allerdings auch deutlich die Schwierigkeiten, die einer Einbeziehung der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in die österreichischen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Schwierigkeiten betreffen vor allem die Beteiligung des ausländischen Anspruchsgegners am inländischen Gerichtsverfahren und die Vollstreckbarkeit des vom inländischen Gericht zuerkannten Entgegnungs- oder Entschädigungsanspruches im Ausland. Die im zweiten Abschnitt getroffenen Regelungen schaffen innerstaatlich die Voraussetzungen für die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber ausländischen Medien. Soweit die internationale Vollstreckbarkeit nicht zweifelsfrei gegeben ist, wird versucht werden müssen, in Rechtshilfe- und Vollstreckungsverträgen Vorkehrungen zu treffen.

Zu Abs. 1 Z. 2:

Nach einer allgemein anerkannten Regel des Völkergewohnheitsrechtes, die nach Art. 9 B-VG auch zum Normenbestand der österreichischen Rechtsordnung gehört, unterliegen die Hoheitsakte eines Staates nicht der Rechtsordnung eines anderen Staates. Dies trifft auch auf die Herausgabe und Verbreitung von Medienwerken zu, soweit es sich um staatliche Hoheitsakte handelt. Die Unterwerfung der von ausländischen Staaten herausgegebenen und durch seine Organe vertriebenen Medienstücke bezieht sich daher nur auf nichtamtliche Medienwerke. Aber auch auf diese nichtamtlichen Medienwerke soll das Mediengesetz nur beschränkte Anwendung finden. Maßgebend ist dabei die Überlegung, daß die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die aus einer nichthoheitlichen Tätigkeit eines ausländischen Staates herrühren, durch Regeln des Völkergewohnheitsrechtes und des gesetzten Völkerrechtes (z. B. Diplomaten- und Konsularkonvention und bilaterale Konsularverträge) racione personae gehemmt ist. Das für hoheitliches Handeln eines ausländischen Staates Gesagte gilt sinngemäß auch für das amtliche Tätigwerden einer internationalen Organisation im Medienbereich (Amtssitz- und Privilegienabkommen).

Zu Abs. 1 Z. 3 und 4:

Die „amtlichen“ Druckwerke sind auch nach § 14 des geltenden Pressegesetzes von der Anwendung der Preßordnungsvorschriften — mit Ausnahme der über die Ablieferung von Bibliotheksstücken — ausgenommen. Im Arbeitskreis

überwog die Auffassung, daß diese Ausnahmeregelung möglichst eng gefaßt werden soll. Der Entwurf folgt dieser Auffassung.

Die Ausnahmebestimmung bezieht sich nur auf die Hoheitsverwaltung und die Gerichtsbarkeit. Der Behördenbegriff wird dabei in einem funktionellen Sinn verwendet. Die publizistische Tätigkeit im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung soll den allgemeinen medienrechtlichen Vorschriften unterliegen. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß durch den Wortlaut der Z. 3 auch die Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank erfaßt sind.

Von einer besonderen Ausnahmebestimmung für Stimmzettel für Wahlen wird abgesehen. Sie fallen zum Teil unter die amtlichen Druckwerke, zum Teil sind sie durch die folgende Bestimmung der Z. 5 erfaßt.

Die Sonderregelung für die Publikationen der Oesterreichischen Akademie der Wissenschaften entspricht dem geltenden Pressegesetz. Hinsichtlich des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse wird auf das sich auf dieses Institut beziehende Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 117, verwiesen.

Zu Abs. 1 Z. 5:

Die unter dem Gesichtspunkt des Schutzbedürfnisses des von der Berichterstattung betroffenen einzelnen Staatsbürgers „harmlosen“ Druckwerke sind bereits im geltenden Pressegesetz von einigen Preßordnungsvorschriften ausgenommen. Es steht dabei die Überlegung im Vordergrund, daß durch den Inhalt solcher Druckwerke kaum jemals ein Delikt verwirklicht wird. Der Entwurf stellt einen weiteren Gesichtspunkt heraus, nämlich daß solche Medienwerke keine meinungsbeeinflussende Funktion haben.

Im geltenden Pressegesetz wird darauf abgestellt, ob das Druckwerk ausschließlich bestimmten Zwecken dient, wie Zwecken des Verkehrs, des Gewerbes, des häuslichen oder geselligen Lebens. Im Pressegesetzentwurf 1961 wurde die Aufzählung der privilegierten Zwecke erweitert und durch das Abgrenzungskriterium „die ausschließlich als Hilfsmittel dienen“ ergänzt. Der vorliegende Entwurf übernimmt dieses Abgrenzungskriterium und sieht noch ein zusätzliches vor, das den erwähnten rechtspolitischen Grund der Ausnahmeregelung deutlich machen soll: Ausgenommen sollen nur solche Medienwerke werden, mit denen keine Meinungsbildung betrieben wird.

Dies bedeutet z. B., daß die vorwiegend oder ausschließlich mit Inseratenerlösen finanzierten Anzeigenblätter, die nicht bloß Hilfsmittel, sondern Selbstzweck sind, nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen.

Zu Abs. 2:

Das geltende Pressegesetz behandelt die Zeitungskorrespondenzen gesondert nur im Zusammenhang mit der Pflicht zur Ablieferung von Pflichtstücken, von der es sie ausnimmt. Im übrigen sind auf sie, soweit sie die Begriffsvoraussetzungen erfüllen, die Bestimmungen über die periodischen Druckschriften anzuwenden. Auch der Pressegesetzentwurf 1961 befaßt sich mit den Nachrichtendiensten nicht näher. In der Regierungsvorlage zur Pressegesetznovelle 1972 werden die Bestimmungen über die Offenlegung auch auf die Zeitungskorrespondenzen erstreckt, und zwar unabhängig von der technischen Form, in der sie geliefert werden.

Im Vergleich dazu wird im Entwurf ein Mittelweg gewählt. Die für die periodischen Medien getroffenen Regelungen lassen sich nicht schablonenhaft auf die Presseagenturen und die Pressedienste übertragen; auch ist die Anwendung aller für die periodischen Medien geltenden Bestimmungen auf die Pressedienste nicht notwendig. Nach dem Entwurf soll es — ebenso wie im § 20 des geltenden Pressegesetzes — darauf ankommen, ob die Mitteilungen des Mediendienstes nur an periodische Medien abgegeben werden oder ob sie auch sonst verbreitet werden. Ist letzteres der Fall, so sind die Mitteilungen nach den Bestimmungen über Medienwerke und über periodische Medienwerke zu beurteilen. Die Begriffsbestimmungen des Abs. 1 gestatten dies. Richten sich hingegen die Mitteilungen der Mediendienste nicht unmittelbar an das Publikum, sondern nahezu ausschließlich an die Redaktionen der Medienunternehmen, so ist eine Reihe von Rechtsvorschriften entbehrlich. Für solche Mitteilungen sollen somit nur einzelne Bestimmungen anwendbar sein, wie etwa die über das Redaktionsgeheimnis, die medienrechtliche Beschlagnahme und den Nachweis.

Zu Abs. 3:

Nach Maßgabe rechtspolitischer Notwendigkeit und kompetenzrechtlicher Zulässigkeit soll der Anwendungsbereich des Mediengesetzes auch auf den „Film“ erstreckt werden. Zum Teil geschieht dies mittels der Bestimmung des Begriffes „Medienwerk“ im Abs. 1. Ergänzend dazu soll im selben Umfang der Film auch dann erfaßt werden, wenn er nur in einigen wenigen Kopien hergestellt wird, diese aber zur öffentlichen Vorführung bestimmt sind.

Zu Artikel III

Art. III soll den Berufsverbänden der Medien ein Begutachtungsrecht einräumen.

Zu Artikel IV

Art. IV sieht Änderungen des Rundfunkgesetzes vor. Sie sind mit Rücksicht auf die um-

fassende Regelung des Entgegnungsrechtes auch gegenüber Rundfunksendungen erforderlich. Besonders sei auf die vorgeschlagene Neufassung des § 27 Abs. 4 hingewiesen. Darnach soll der Rundfunk verpflichtet werden, Personen, die ein rechtliches Interesse daran darzutun vermögen, Einsicht in die schon jetzt vorzunehmenden Aufzeichnungen zu gewähren. Ein solches rechtliches Interesse wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn ein im Sinne der Entgegnungsvorschriften Betroffener feststellen will, ob er das Recht, die Veröffentlichung einer Entgegnung zu verlangen, mit Aussicht auf Erfolg in Anspruch nehmen kann und soll. Die Möglichkeit der Einsichtnahme kann geeignet sein, unnötige Entgegnungen hintanzuhalten und die Qualität der Entgegnungsbegehren zu verbessern. Letzteres, weil dann Entgegnungen nicht lediglich auf die Erinnerung gestützt werden müssen.

Zu Artikel V

Art. V regelt die Ersetzung von Hinweisen und Verweisungen auf Bestimmungen des Pressegesetzes. Als Beispiele seien § 71 LMG und § 4 Abs. 2 UWG genannt, die durch den Entfall der Strafbankheit des verantwortlichen Redakteurs gegenstandslos werden.

Zu Artikel VI

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkraft- und Außerkrafttreten der neuen und der durch sie entbehrlich gewordenen Rechtsvorschriften.

Ferner enthält er die gesetzliche Grundlage dafür, auf Grund der Verordnungsermächtigung betreffend die Ablieferung von Bibliotheksstücken eine solche Rechtsvorschrift schon vor dem Inkrafttreten des Mediengesetzes zu erlassen. Damit soll eine reibungslose Fortführung der Ablieferung von Bibliotheksstücken sichergestellt werden. Gleiches gilt für eine Verordnung nach § 56.

Der Entwurf sieht im Abs. 3 Z. 3 den ersatzlosen Entfall des Artikels IV der Strafgesetznovelle 1929 vor. Diese Bestimmung richtet sich gegen die passive Pressebestechung, die darauf

gerichtet ist, daß die Veröffentlichung einer bestimmten Tatsachenmitteilung unterbleibt. Die Strafbestimmung sollte sich nach ihrer Entstehungsgeschichte gegen die sogenannte Revolverpresse richten. Konkrete Vorfälle, die ein Bedürfnis nach einer solchen Strafbestimmung neben den allgemeinen Strafbestimmungen gegen Nötigung und Erpressung im neuen Strafbuch begründen würden, sind schon seit langem nicht mehr bekannt geworden. Sie ist daher, ohne daß damit eine Einbuße an Rechtsschutz verbunden wäre, entbehrlich.

Zu Artikel VII

Dieser Artikel enthält die Übergangsbestimmungen. Zu der die Redaktionsstatuten betreffenden Übergangsregelung des Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu den §§ 3 ff. hingewiesen.

Die Zahl der Aktiengesellschaften, deren Aktien auf Inhaber lauten und in deren Unternehmen Zeitungen oder Zeitschriften herausgegeben werden, dürfte derzeit sehr gering sein. Nichtsdestoweniger wird es sich empfehlen, für diese Fälle eine Übergangsbestimmung zu schaffen, zumal die Möglichkeit besteht, daß bis zum Inkrafttreten des Mediengesetzes solche Aktiengesellschaften mit der Herausgabe periodischer Medien beginnen. Die Übergangsbestimmung verpflichtet die Aktiengesellschaften zu einer Satzungsänderung dahin, daß ihre Aktien auf Namen zu lauten haben, und ferner zur Durchführung dieser Satzungsänderung. Bei der Bestimmung der Frist hierfür sind die verschiedenen nach dem Aktiengesetz erforderlichen Rechtsakte und die dabei einzuhaltenden Fristen zu berücksichtigen, außerdem sollte die Möglichkeit gegeben werden, die entsprechende Satzungsänderung anlässlich der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu beschließen, um die Kosten einer außerordentlichen Hauptversammlung zu ersparen. Die Frist soll mindestens zwei Jahre betragen. Bis dahin sollen solche Aktiengesellschaften auch von der Pflicht zur Bekanntmachung ihrer Aktionäre ausgenommen werden.

Zu Artikel VIII

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.